

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Ablösung der Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 hat unter anderem zu neuen europarechtlichen Vorgaben bei der Förderung von Stromerzeugung und Biokraftstoffherstellung aus Biomasse geführt. Diese Änderungen beziehen sich auf den Anwendungsbereich, die einzuhaltenden Nachhaltigkeitskriterien, die Maßgaben zur Treibhausgasminderung sowie die Einführung von Anlagenschwellenwerten. Die entsprechenden neuen Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen das Risiko negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Treibhausgasemissionen bei der Nutzung der Biomasse als erneuerbare Energie minimieren.

Das nationale Recht berücksichtigt bisher lediglich die Vorgaben der Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG und ist daher in Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 anzupassen. Weitere notwendige Änderungen umfassen die Einführung von Bußgeldvorschriften zur Schließung von Regelungslücken sowie die Möglichkeit zur Konkretisierungen von Vorgaben im Bundesanzeiger. Ferner werden Rechtsbereinigungen vorgenommen und den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung getragen.

B. Lösung

Die Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG wurde hinsichtlich der Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungserfordernisse bei Biomasse durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) umgesetzt. Die neuen Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sind daher in die genannten Verordnungen zu integrieren. Dies erfolgt durch Neuerlass derselben im Rahmen einer Mantelverordnung; wobei die europäischen Vorgaben 1:1 umgesetzt werden. Die BioSt-NachV und Biokraft-NachV werden inhaltlich und verfahrensmäßig weitestgehend identisch gestaltet. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von zertifizierter Biomasse in beiden Verordnungen erhalten und der Aufwand für die Wirtschaftsakteure und Verwaltung minimiert.

Die EU Klimaziele und der damit verbundene Ausbau erneuerbarer Energien haben im letzten Jahrzehnt europaweit zu einem signifikanten Anstieg des Biomasseverbrauchs geführt¹. Mit der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen ist der Nutzen verbunden, die Umwelt Risiken, die mit dem verpflichtenden Ausbau der erneuerbaren Energien nach den Vorgaben der Erneuerbaren Richtlinie (EU) 2018/2001 (Mindestanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Europäischen Union bis 2030 von 32%) einhergehen, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Treibhausgasemissionen, zu minimieren. Dazu werden verpflichtende Kriterien für den Anbau und die Nutzung von Biomasse vorgegeben. Im Vergleich zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie

¹ Commission Staff working document impact assessment (COM 2016 767 final)

2009/28/EG werden dabei nicht nur flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe, sondern alle Bioenergieträger berücksichtigt.

Mit der Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen werden Ahndungsmöglichkeiten bei ordnungswidrigem Verhalten insbesondere in Bezug auf gefälschte Nachhaltigkeitsnachweise geschaffen und so eine empfindliche Regelungslücke geschlossen. Mittels Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sollen erforderliche Konkretisierungen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderung ermöglicht werden. Damit können beispielsweise von der Europäischen Kommission durch Mitteilungen oder Durchführungsrechtsakte vorgenommen Präzisierungen national zeitnah umgesetzt werden ohne eine Änderung der Verordnungen vorzunehmen. Dies dient der Rechtssicherheit und trägt zur Bürokratieerleichterung bei. Weiterhin erfolgen rechtsbereinigende Änderungen und Anpassungen an die Vollzugspraxis, die der Verschlankung der Verordnungen dienen und für Anwendende eine Vollzugserleichterung bewirken. So wird beispielsweise gegenüber den geltenden Verordnungen auf Anhänge verzichtet und auf die einschlägigen Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht aus den Verordnungsänderungen des vorliegenden Entwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zur BioSt-NachV:

In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht die Verordnung erweiterte Anforderungen an die Nachhaltigkeit von zur energetischen Nutzung vorgesehenen Biomasse aus dem forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Bereich unter Einbeziehung von Rest- und Abfallstoffen vor. Dies hat eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft zur Folge.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich insbesondere durch die im Vergleich zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG neuen Nachhaltigkeitsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse für alle Anlagen ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW bzw. 2 MW und durch neu definierte Grenzwerte für Treibhausgas –Emissionen (THG) für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb gehen. Dadurch wird der Kreis der von den Anforderungen adressierten Systemteilnehmer (u.a. Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe, Lieferanten und Anlagenbetreiber) erweitert, was im Vergleich zur geltenden Rechtslage einen erhöhten Aufwand nach sich zieht. Hier fallen Kosten für die jährliche Zertifizie-

rung und das damit verbundene Audit, das –soweit erforderlich- auch die Prüfung einzuhalten der THG-Grenzwerte umfasst, sowie für stichprobenartige Kontrollen an. Darüber hinaus können zur Einrichtung von neuen Dokumentationen einmalige, betriebsinterne Kosten entstehen. Auch sind erhöhte wiederkehrende Personalkosten denkbar, um bspw. die geforderten Massebilanzsysteme kontinuierlich zu aktualisieren und ggf. ein Management der Lieferketten zu betreiben.

Der gesamte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist von der Anzahl der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer der verschiedenen Lieferketten abhängig. Auch die durch Zertifizierung, Audits und Nachweispflichten entstehenden Kosten können variieren.

Beispielhafte Berechnungen für den Bereich der Biogasanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung größer als 2 MW zeigen, dass in Summe mit einem jährlichen Gesamtaufwand von ca. 4,1 bis 7,1 Mio. Euro für die betroffenen Betreibenden gerechnet werden kann. Für flüssige Biobrennstoffe wird im Vergleich zur geltenden Regelung keine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erwartet. Darüber hinaus entstehen Zertifizierungskosten für weitere Systemteilnehmer. Kosten für Nachweispflichten sind vernachlässigbar.

Zur Biokraft NachV:

Bezüglich der Biokraft-NachV entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Die Anforderungen zur THG-Reduzierung für Neuanlagen fallen bei der Zertifizierung kaum ins Gewicht.

Ein Gesamtaufwand für die Wirtschaft kann nicht beziffert werden, da die Anzahl der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nicht bekannt ist. Der zur BioSt-NachV dargestellte Aufwand ist daher als Mindestwert zu verstehen. Es entsteht kein einmaliger Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen XX auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund XX Tsd. EUR. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund XX Tsd. EUR. Davon entfallen XX Tsd. Euro an [einmaligem / jährlichen] Erfüllungsaufwand auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Im Stromsektor sind aufgrund der erweiterten Anforderungen an die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse und der daraus resultierenden Mehrkosten der Wirtschaft Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Kosten zur Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen ergibt sich durch die Vorgaben im BImSchG.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung²⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 90 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- des § 37 d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- des § 37d Absatz 3 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung
- des § 37 e Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen
- des § 87 Absatz 2 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen sowie des § 37e Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
- des § 37d Absatz 1 und des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 bis 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von denen § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 12 und 14 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) neu gefasst

²⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz (1) Satz 4 bis Absatz (7) und Absatz (10) sowie von Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

worden ist und § 37d Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) und § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung

(Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

N a c h h a l t i g k e i t s a n f o r d e r u n g e n

- § 3 Anforderungen für die Vergütung
- § 4 Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse
- § 5 Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse
- § 6 Treibhausgasminderung

T e i l 3

N a c h w e i s

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung
- § 8 Weitere Nachweise
- § 9 Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

A b s c h n i t t 2

N a c h h a l t i g k e i t s n a c h w e i s e

- § 10 Anerkannte Nachweise

- § 11 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 12 Ausstellung auf Grund von Massenbilanzierungssystemen
- § 13 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 14 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise
- § 15 Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben
- § 16 Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 17 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise
- § 18 Nachhaltigkeits-Teilnachweise
- § 19 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen

A b s c h n i t t 3

Z e r t i f i k a t e f ü r S c h n i t t s t e l l e n

- § 20 Anerkannte Zertifikate
- § 21 Ausstellung von Zertifikaten
- § 22 Inhalt der Zertifikate
- § 23 Folgen fehlender Angaben
- § 24 Gültigkeit der Zertifikate
- § 25 Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 26 Weitere anerkannte Zertifikate

A b s c h n i t t 4

Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A n e r k e n n u n g v o n Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

- § 27 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 28 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 29 Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 30 Inhalt der Anerkennung
- § 31 Erlöschen der Anerkennung
- § 32 Widerruf der Anerkennung

U n t e r a b s c h n i t t 2

A u f g a b e n v o n Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

- § 33 Führen von Verzeichnissen
- § 34 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten
- § 35 Kontrolle des Anbaus

- § 36 Kontrolle der Entstehungsbetriebe
- § 37 Mitteilungen und Berichte über Kontrollen
- § 38 Weitere Berichte und Mitteilungen
- § 39 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3 Überwachung von Zertifizierungsstellen

- § 40 Kontrollen und Maßnahmen

Unterabschnitt 4 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

- § 41 Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 42 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen zum Nachweis

- § 43 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

Teil 4 Zentrales Informationsregister

- § 44 Informationsregister
- § 45 Datenabgleich
- § 46 Maßnahmen der zuständigen Behörde

Teil 5 Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

- § 47 Auskunftsrecht der zuständigen Behörde
- § 48 Berichtspflicht der zuständigen Behörde
- § 49 Datenübermittlung
- § 50 Zuständigkeit
- § 51 Verfahren vor der zuständigen Behörde
- § 52 Muster und Vordrucke
- § 53 Außenverkehr

Teil 6 Bußgeldvorschriften

- § 54 Ordnungswidrigkeiten

T e i l 7

Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 55 Übergangsbestimmung

§ 56 Inkrafttreten

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten

1. flüssigen Biobrennstoffe,
2. festen Biomasse-Brennstoffe die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden,
3. gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr verwendet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abfälle“ sind Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Stoffe und Gegenstände nicht als Abfälle, die
 - a) absichtlich erzeugt, verändert oder kontaminiert wurden, um in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu fallen; im Widerspruch zur Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt worden sind,
 - b) nur deshalb Abfälle sind, weil
 - aa) sie gemäß § 37b Absatz 1 bis 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Biokraftstoffe sind,
 - bb) sie gemäß § 37b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes anrechenbar sind oder
 - cc) sie nicht der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S.

1849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, entsprechen.

Satz 2 ist auch für Gemische anzuwenden, die entsprechende Abfälle enthalten. Die Sätze 1 bis 3 sind für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die aus im Ausland angefallenen Abfällen hergestellt wurde, entsprechend anzuwenden.

2. „Anerkannte Zertifizierungssysteme“ sind Zertifizierungssysteme, soweit sie von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind.
3. „Bewaldete Flächen“ sind:
 - a) Primärwälder;
 - b) Wald mit großer biologischer Vielfalt und andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind, oder für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung der Biomasse nicht den von der Behörde festgestellten Naturschutzzwecken zuwiderläuft; oder
 - c) sonstige naturbelassene Flächen,
 - aa) die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind,
 - bb) in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und
 - cc) in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.
4. „Bioabfälle“ sind Abfälle gemäß § 3 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
5. „Biomasse“ ist Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der für die Anlage nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes jeweils anzuwendenden Fassung.
6. „Biomasse-Brennstoffe“ sind gasförmige und feste Brennstoffe, die aus Biomasse nach Nummer 5 hergestellt werden.
7. „Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird. Darunter fallen zum Beispiel Niederwald mit Kurzumtrieb, Bananen und Ölpalmen. Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 (ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 1) geändert worden ist, ist keine Dauerkultur im Sinne dieser Verordnung.
8. „Feste Biomasse-Brennstoffe“ sind Brennstoffe, die aus Biomasse nach Nummer 5 hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum fest sind.
9. „Feuchtgebiete“ sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2

Absatz 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.

10. „Flüssige Biobrennstoffe“ sind Brennstoffe, die aus Biomasse nach Nummer 5 hergestellt werden und zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig sind.
11. „Fortwirtschaftliche Biomasse“ ist Biomasse nach Nummer 5 aus der Forstwirtschaft.
12. „Gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ sind Brennstoffe, die aus Biomasse nach Nummer 5 hergestellt werden und die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum gasförmig sind.
13. „Gewinnungsgebiet“ ist ein als Wirtschaftseinheit abgrenzbares oder ein geografisch definiertes Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.
14. „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ ist Grünland, das mehr als einen Hektar erfasst und das ohne Eingriffe von Menschenhand
 - a) Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
 - b) kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland) und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn die Ernte der Biomasse ist zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich Im Übrigen ist die Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
15. „Herstellung“ umfasst alle Arbeitsschritte von dem Anbau der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderlich ist.
16. „Kontinuierlich bewaldete Gebiete“ sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und
 - a) mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder
 - b) mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 6 Absatz 1 auch bei einer Berechnung nach § 6 Absatz 2 aufweist.
17. „Kulturflächen“ sind
 - a) Flächen mit einjährigen Pflanzen und Pflanzen mit einem Wachstumszyklus von unter einem Jahr, die für eine weitere Ernte erneut gesät oder gepflanzt werden

müssen. Dazu gehören auch Flächen mit mehrjährigen Pflanzen, die jährlich geerntet und bei der Ernte zerstört werden, wie zum Beispiel Maniok, Yams und Zuckerrohr. Bananen gelten als Pflanzen, die sich im Übergang zur Kategorie der Dauerkulturen befinden,

- b) Flächen, die weniger als fünf Jahre brachliegen, bevor sie erneut mit einjährigen Pflanzen bebaut werden.

Flächen mit Dauerkulturen, Waldflächen und Grünlandflächen sind keine Kulturlächen im Sinne dieser Verordnung.

18. „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ sind Pflanzen, unter die überwiegend Getreide ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze verwendet wird, sowie Knollen- und Wurzelfrüchte fallen.
19. „Landwirtschaftliche Biomasse“ ist Biomasse nach Nummer 5 aus der Landwirtschaft.
20. „Letzte Schnittstelle“ ist die Schnittstelle, nach der keine weitere Konversion stattfindet.
21. „Lieferanten“ sind Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind ohne selbst Schnittstelle zu sein.
22. „Lignozellulosehaltiges Material“ ist Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht wie Biomasse aus Wäldern, holzartige Energiepflanzen sowie Reststoffe und Abfälle aus der forstbasierten Wirtschaft.
23. „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ sind
 - a) Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen produziert werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material, und
 - b) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land.
24. „Naturschutzzwecken dienende Flächen“ sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die
 - a) in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder
 - b) in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind,für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe c Nummer ii dieser Richtlinie anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Sätze 1 bis 2 gelten nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen.
25. „Reststoffe“ sind Reststoffe aus der Verarbeitung nach Nummer 26 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Nummer 27.

26. „Reststoffe aus der Verarbeitung“ sind Stoffe, die von der nach § 50 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und keine Endprodukte sind, deren Herstellung durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; sie stellen nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um sie zu produzieren.
27. „Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft“ sind Stoffe, die von der nach § 50 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen und keine Reststoffe aus der Verarbeitung.
28. „Schnittstellen“ sind
 - a) Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die für die Herstellung von flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erforderliche Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals aufnehmen
 - aa) von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, oder
 - bb) im Fall von Abfällen und Reststoffen von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen.
 - b) Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als Biobrennstoff zur Stromerzeugung erreicht wird.
 - c) Betriebe, die flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe so aufbereiten, dass die für den Einsatz in Anlagen zur Stromerzeugung erforderliche Qualitätsstufe erreicht wird.
29. „tatsächlicher Wert“ ist die Treibhausgaseinsparung bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Produktionsverfahrens für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.
30. „Walderneuerung“ ist die Wiederaufforstung eines Waldbestands mit Natur und Kunstverjüngung nach der Entnahme von Teilen oder des gesamten früheren Bestands durch beispielsweise Fällung oder aufgrund natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm.
31. „Zellulosehaltiges Non-Food-Material“ ist Material, das überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose besteht und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material aufweist. Darunter fallen Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern.
32. „Zertifikate“ sind Konformitätsbescheinigungen darüber, dass Schnittstellen oder Lieferanten einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung, Lagerung oder dem Transport und Vertrieb (Lieferung) der Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

33. „Zertifizierungsstellen“ sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem
- a) Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, und
 - b) die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren.

Teil 2

Nachhaltigkeitsanforderungen

§ 3

Anforderungen für die Vergütung

(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, wenn

1. Biomasse
 - a) aus der Landwirtschaft zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen die Anforderungen nach § 4 oder
 - b) aus der Forstwirtschaft zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen die Anforderungen nach § 5 erfüllt und
2. die eingesetzten flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe das Treibhausgas Minderungspotenzial nach § 6 aufweisen und
3. der Betreibende der Anlage, in der flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden, die Anlage entsprechend den Vorgaben der Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) registriert bzw. eine Registrierung beantragt hat.

Der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht, im Fall der Biomasse-Brennstoffe, auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannten Systemen für die Zertifizierung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens bis 30.°Juni 2022.

(2) Zu den Anforderungen nach §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit konkretisierende Vorgaben machen. Die zuständige Behörde macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Absatz 1 gilt für in der Europäischen Union hergestellte flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, und zu deren Herstellung eingesetzte Biomasse, als auch für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert werden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b gelten nicht für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Abfällen und Reststoffe vor ihrer Weiterverarbeitung zu flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zu einem anderen Produkt verarbeitet worden sind.

(5) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Strom, der aus auf festen Siedlungsabfällen basierenden flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen hergestellt wurde.

§ 4

Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse

(1) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.

(2) Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

1. bewaldete Flächen nach § 2 Nummer 3;
2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Nummer 24 oder
3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach § 2 Nummer 14.

(3) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen. Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:

1. Feuchtgebiete nach § 2 Nummer 9 oder
2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Nummer 16.

(4) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. Satz 1 gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben.

(5) Für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne belegt werden, um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes zu vermeiden. Informationen darüber, wie die Beeinträchtigung überwacht und gesteuert wird, sind nach Maßgabe der §§ 14 bis 19 zu melden.

(6) Für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach Absatz 2 bis Absatz 4 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008. Sofern keine hinreichenden Daten vorliegen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen für diesen Tag nachgewiesen werden kann, kann als Referenzzeitpunkt ein anderer Tag im Januar 2008 gewählt werden.

(7) Absatz 1 gilt nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen diesen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderlaufen.

§ 5

Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

(1) Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen. Mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems ist sicherzustellen, dass

1. die Erntetätigkeiten legal sind;
2. auf den Ernteflächen nachhaltige Walderneuerung stattfindet;
3. Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen geschützt sind;
4. bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen auszuschließen und wo möglich zu vermeiden; und
5. durch die Erntetätigkeiten wird das langfristige Bestehen des Waldes nicht gefährdet und damit seine Produktionskapazitäten erhalten oder verbessert.

(2) Kann der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht geführt werden, so ist durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 erfüllt sind.

(3) Flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse müssen die folgenden Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nachweisen

1. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse ist Vertragspartei des Übereinkommens von Paris und
2. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse hat einen beabsichtigten nationalen Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt, der Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass jede Änderung des Kohlenstoffbestands in Verbindung mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des beabsichtigten nationalen Beitrags angerechnet wird; oder

3. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse hat nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, die im Erntegebiet gelten, um die Kohlenstoffbestände und -senken zu erhalten und zu verbessern, und sorgt für Nachweise, dass die für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gemeldeten Emissionen nicht höher ausfallen als der Emissionsabbau.

(4) Kann der Nachweis nach Absatz 3 nicht geführt werden, so ist durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

§ 6

Treibhausgasminderung

(1) Bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, muss die Minderung der Treibhausgasemissionen

1. mindestens 50 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den flüssigen Biobrennstoff produziert hat, vor dem oder am 5. Oktober 2015 in Betrieb genommen worden ist, oder
2. mindestens 60 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den flüssigen Biobrennstoff produziert hat, seit dem 6. Oktober 2015 und bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden ist.
3. mindestens 65 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den flüssigen Biobrennstoff produziert hat, den Betrieb ab dem 1. Januar 2021 aufnehmen
4. mindestens 70 Prozent erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen worden ist.
5. mindestens 80 Prozent erzielen, sofern der Strom in einer Anlage erzeugt wurde, die nach dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen worden ist.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Schnittstelle ist der Zeitpunkt der erstmaligen physischen Produktion von flüssigen, Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen. Eine Anlage gilt dann als in Betrieb genommen, wenn die physische Produktion von Elektrizität aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen aufgenommen wurde.

(2) Die Berechnung der durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzielten Minderungen der Treibhausgasemissionen erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

1. ist für flüssige Biobrennstoffe in Anhang V Teil A oder Teil B und für Biomasse-Brennstoffe in Anhang VI Teil A der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ein Standardwert für die Treibhausgaseinsparung für den Produktionsweg festgelegt und ist der für diese flüssigen Biobrennstoffe gemäß Anhang V Teil C Nummer 7 und für diese Biomasse-Brennstoffe gemäß Anhang VI Teil B Nummer 7 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechnete e_f -Wert für diese flüssigen Biobrennstoffe kleiner oder gleich null, durch Verwendung dieses Standardwerts;

2. durch Verwendung eines tatsächlichen Werts, der gemäß der in Anhang V Teil C für flüssige Biobrennstoffe und gemäß der in Anhang VI Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biomasse-Brennstoffe festgelegten Methode berechnet wird;
3. durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang V Teil C Nummer 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Faktoren, wobei die in Anhang V Teil D oder Teil E der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang V Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden; oder
4. durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang VI Teil B Nummer 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Faktoren, wobei die in Anhang VI Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang VI Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden.

Teil 3

Nachweis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung

(1) Anlagenbetreibende müssen gegenüber dem Netzbetreibenden nachweisen, dass die Anforderungen für die Vergütung nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Nachweisführung erfolgt:

1. für § 3 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 durch die Übermittlung eines elektronischen Nachweises nach § 10 und
2. für § 3 Absatz 1 Nummer 3 durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Registrierung der Anlage nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017, die durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S.106) geändert wurde.

(2) Beim Einsatz von flüssigem Biobrennstoff oder Biomasse-Brennstoff als Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung müssen Anlagenbetreibende gegenüber dem Netzbetreibenden Nachweise gemäß § 44c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Vergütungszeitraum vorlegen.

§ 8

Weitere Nachweise

Weitere Nachweise darüber, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind, können für die Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung nicht verlangt werden.

§ 9

Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde

Anlagenbetreibende müssen Kopien der Nachweise nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die sie dem Netzbetreibenden für die Nachweisführung vorlegen, unverzüglich auch an die zuständige Behörde elektronisch übermitteln. Den Kopien ist im Fall des § 44 c Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2011 geltenden Fassung eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuches beizufügen.

A b s c h n i t t 2

N a c h h a l t i g k e i t s n a c h w e i s e

§ 10

Anerkannte Nachweise

Anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 sind:

1. Nachhaltigkeitsnachweise, solange und soweit sie nach § 11 oder § 18 ausgestellt worden sind,
2. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 16 und
3. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 17.

Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt in der Datenbank der zuständigen Behörde.

§ 11

Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

(1) Schnittstellen können für flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die sie hergestellt haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn

1. sie ein Zertifikat haben, das nach dieser Verordnung anerkannt ist und das zu dem Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist,
2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen

- a) jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren,
 - b) bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 5 bei der Herstellung der Biomasse erfüllt worden sind, und
 - c) die Treibhausgasemissionen angeben, die durch sie und alle von ihnen mit der Herstellung und Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erzielten Treibhausgasminderung nach § 6 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse, flüssiger Biobrennstoffe beziehungsweise Biomasse Brennstoffe ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{kg}$) auszuweisen
3. die Herkunft der Biomasse von ihrem Anbau bis zu der Schnittstelle mindestens mit einem Massenbilanzsystem nachgewiesen ist, das die Anforderungen nach § 12 erfüllt, und
 4. die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 erfüllen.
- (2) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur letzte Schnittstellen berechtigt.
- (3) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie § 14 werden von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert.

§ 12

Ausstellung auf Grund von Massenbilanzierungssystemen

- (1) Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.
- (2) Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das
1. es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen zu mischen,
 2. es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen mit unterschiedlichem Energiegehalt zur weiteren Verarbeitung zu mischen, sofern der Umfang der Lieferungen nach ihrem Energiegehalt angepasst wird,
 3. vorschreibt, dass dem Gemisch weiterhin Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften sowie Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen und den jeweiligen Umfang der unter Nummer 1 genannten Lieferungen zugeordnet sind, und

4. vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.
5. vorsieht, dass bei der Verarbeitung einer Lieferung die Angaben hinsichtlich der Eigenschaften der Lieferung in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen angepasst und im Einklang mit folgenden Vorschriften dem Output zugeordnet werden:
 - a) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung nur einen Output hervorbringen, der zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen soll, werden der Umfang der Lieferung und die entsprechenden Werte der Eigenschaften in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors angepasst, der das Verhältnis zwischen der Masse des Outputs, die dieser Produktion dienen soll, und der Rohstoffmasse zu Beginn des Verfahrens ausdrückt;
 - b) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung mehrere Outputs hervorbringen, die zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen sollen, ist für jeden Output ein gesonderter Umrechnungsfaktor anzuwenden und eine gesonderte Massenbilanz zugrunde zu legen.

(3) Die zuständige Behörde kann weitergehende Anforderungen an Massenbilanzierungssysteme im Bundesanzeiger bekannt machen.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung der flüssigen Biomasse mit anderer Biomasse ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

§ 13

Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, nachzuweisen, müssen

1. die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von dieser Schnittstelle bis zu dem Anlagenbetreibenden ausschließlich durch Lieferanten geliefert werden, die die Lieferung der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das die Anforderungen nach § 12 Absatz 2 erfüllt, und
2. die Kontrolle der Erfüllung der Anforderung nach Nummer 1 sichergestellt sein.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. sich alle Lieferanten verpflichtet haben, die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe enthält, und

2. alle Lieferanten in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Folgendes dokumentieren:
 - a) den Erhalt und die Weitergabe der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie
 - b) den Ort und das Datum des Erhalts und der Weitergabe der Biomasse, oder
3. die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferungen von Biomasse in einem Massenbilanzsystem nach Maßgabe der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.2021 (BGBl. I S.) in der jeweils geltenden Fassung, kontrolliert wird.

Bei der Dokumentationspflicht nach Satz 1 Nummer 2 sind die berechtigten Interessen der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu wahren.

(3) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe an die Anlagenbetreibenden liefert, in dem Nachhaltigkeitsnachweis zu bestätigen.

§ 14

Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle,
2. das Datum der Ausstellung,
3. eine einmalige Nachweisnummer, die sich mindestens aus der Zertifikatsnummer der ausstellenden Schnittstelle und einer von dieser Schnittstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
4. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem der Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist,
5. die Menge und die Art der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht,
6. die Art der Biomasse, die zur Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eingesetzt wurde,
7. das Land, in dem die Biomasse, aus der der flüssige Biobrennstoff oder der Biomasse-Brennstoff hergestellt wurde, angebaut wurde oder angefallen ist, und
8. die Bestätigung,
 - a) dass die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllt,
 - b) des Energiegehalts der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe in Megajoule,

- c) der Treibhausgasemissionen gemäß § 6, der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$),
 - d) des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe, der für die Berechnung der Treibhausgasminderung nach Anhang V Teil C Nr. 19 beziehungsweise Anhang VI Teil B Nr. 19 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet worden ist.
 - e) der Länder oder Regionen, in denen die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden können; diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe geliefert und in dem sie eingesetzt werden können, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung die nach § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Werte der Treibhausgasminderung unterschreiten würden, und
 - f) der Summe aus den Treibhausgasemissionen nach Buchstabe c und der Mittelwerte der vorläufigen geschätzten Emissionen infolge von indirekten Landnutzungsänderungen entsprechend Anhang VIII der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Rohstoffe für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$).
9. den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die flüssigen Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe weitergegeben werden,
10. die Bestätigung des letzten Lieferanten nach § 13 Absatz 3.

(2) Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt in der Datenbank der zuständigen Behörde.

(3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen dem Netzbetreibenden in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 15

Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben

(1) Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis bei den Angaben zur Treibhausgasminderung nicht den Vergleichswert für die Verwendung, zu deren Zweck die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe eingesetzt werden, muss der Anlagenbetreibende gegenüber dem Netzbetreibenden nachweisen, dass die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Mindestanforderungen an die Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 6 Absatz 1 auch bei dieser Verwendung erfüllt. Die zuständige Behörde kann eine Methode zur Umrechnung der Treibhausgasminderung für unterschiedliche Verwendungen im Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Wird die Anlage zur Stromerzeugung in einem Land oder in einer Region betrieben, das oder die nicht auf dem Nachhaltigkeitsnachweis angegeben wurde, so muss der Anlagenbetreibenden gegenüber dem Netzbetreibenden nachweisen, dass die flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 Absatz 1 auch bei einem Betrieb in diesem Land oder in dieser Region erfüllen.

§ 16

Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.2021 (BGBl. I S.) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Nachhaltigkeitsnachweise nicht als anerkannt, sobald eine Vorlage nach den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnung bei der Biokraftstoffquotenstelle erfolgt ist, es sei denn, dass für die Biomasse beziehungsweise für die Biokraftstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, eine gleichzeitige Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Bundesimmissionschutzgesetz möglich ist.

(3) Die §§ 15 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 sowie 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt wurden, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Nachhaltigkeits-Teilnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt für Teilmengen von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise aus. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Die Nachhaltigkeits-Teilnachweise werden unverzüglich und elektronisch nach Vorlage des Nachhaltigkeitsnachweises, der in Teilnachweise aufgeteilt werden soll, ausgestellt. §§ 12 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist für Teilmengen von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis ausgestellt worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Für die nach den Absätzen 1 bis 2 ausgestellten Nachhaltigkeits-Teilnachweise sind die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 2 nichts Anderes ergibt.

§ 19

Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen

(1) Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

1. sie eine oder mehrere Angaben nach § 14 Absatz 1 nicht enthalten,
2. sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf aus den unrichtigen Nachhaltigkeitsnachweisen resultierende Teilnachweise.

(2) Sofern der Nachhaltigkeitsnachweis oder Teilnachweis ausschließlich nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksam ist, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für den Strom aus der Menge der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht. Der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entfällt darüber hinaus endgültig, wenn die Anlagenbetreibenden

(3) die Gründe für die Unwirksamkeit des Nachhaltigkeitsnachweises zum Zeitpunkt des Einsatzes der Menge Biomasse, auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, bekannt waren oder sie oder er bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unwirksamkeit hätte erkennen können.

Abschnitt 3

Zertifikate für Schnittstellen

§ 20

Anerkannte Zertifikate

Anerkannte Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifikate, solange und soweit sie nach § 21 ausgestellt worden sind,
2. Zertifikate nach § 25 und
3. Zertifikate nach § 26.

§ 21

Ausstellung von Zertifikaten

(1) Schnittstellen kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

1. sie sich verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist,
2. sie sich im Fall von letzten Schnittstellen nach § 11 Absatz 2 verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach den §§ 11 und 14 zu erfüllen,
 - b) Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
 - c) diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens zehn Jahre aufzubewahren,
3. sie sicherstellen, dass sich alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen,
4. sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:
 - a) die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, in dem Zertifizierungssystem,
 - b) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse,
 - c) im Fall der Schnittstellen nach § 2 Nummer 28 den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, und
 - d) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle im Sinne dieser Verordnung sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe erzielten Treibhausgasminderung nach § 6 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Rohstoffe für flüssige Biobrennstoff und Biomasse-Brennstoffe ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$), und
5. die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle kontrolliert worden ist.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn

1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben,
2. die Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 nachvollziehbar ist und
3. die Kontrollen nach § 34 keine anderslautenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wenn eine Schnittstelle die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Schnittstelle, auch Roh-, Brenn- oder Kraftstoffe herzustellen, die nicht als flüssige Biomasse nach dieser Verordnung gelten.

(4) Zur Ausstellung von Zertifikaten nach den Absätzen 1 und 2 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die von dem Zertifizierungssystem nach Absatz 1 Nummer 1 benannt worden sind; die Zertifikate müssen in diesem Zertifizierungssystem ausgestellt werden.

§ 22

Inhalt der Zertifikate

Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

1. eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Registriernummer der Zertifizierungsstelle sowie einer von der Zertifizierungsstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
2. das Datum der Ausstellung sowie Laufzeitbeginn und -ende,
3. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem das Zertifikat ausgestellt worden ist,
4. im Falle einer letzten Schnittstelle das Datum der ersten Inbetriebnahme der Konversionsanlage und die jährliche Herstellungskapazität
5. die zertifizierten Geltungsbereiche
6. Information zur Art der Treibhausgasberechnung.

§ 23

Folgen fehlender Angaben

Zertifikate sind unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 22 nicht enthalten.

§ 24

Gültigkeit der Zertifikate

Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 22 Nummer 2 gültig. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate bleiben für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Laufzeitbeginns nach § 22 Nummer 2 wirksam.

§ 25

Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) § 23 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26

Weitere anerkannte Zertifikate

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und Absatz 10 der Richtlinie 2018/2001 erfüllen, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind.

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) § 17 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Zertifizierungsstellen

Unterabschnitt 1

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 27

Anerkannte Zertifizierungsstellen

Anerkannte Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifizierungsstellen, solange und soweit sie nach § 28 Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 anerkannt sind,
2. Zertifizierungsstellen nach § 41 und
3. Zertifizierungsstellen nach § 42.

§ 28

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. folgende Angaben benennen:
 - a) die Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen sowie
 - b) die Länder oder Staaten, in denen sie Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen,
2. nachweisen, dass sie
 - a) über die Fachkunde, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
 - b) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Beschäftigten verfügen und
 - c) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,
3. die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 und der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen, ²
4. sich schriftlich verpflichten,

- a) die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems im Sinne von § 2 Nummer 2 zu erfüllen,
 - b) die Kontrollen und Maßnahmen nach § 40 zu dulden und
 - c) für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben, auch wenn diese nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der zuständigen Behörde eine dem § 40 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren und
5. eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Beschäftigten zu führen. Bei Zertifizierungsstellen, die von mindestens zwei Umweltgutachter*innen betrieben werden, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 als erfüllt. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungsstellen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.

(3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden.

(5) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

- 1. einzelne Arten von Biomasse,
- 2. einzelne Länder oder Staaten, insbesondere, weil nur dort die nach Absatz 2 Satz 4 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde nach § 40 erteilt wurde, oder
- 3. einzelne Geltungsbereiche.

Sämtliche DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 29

Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Das Anerkennungsverfahren von Zertifizierungsstellen kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 30

Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung und
3. Beschränkungen nach § 28 Absatz 5.

§ 31

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 32

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 28 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 33 bis 39 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

Unterabschnitt 2

Aufgaben von Zertifizierungsstellen

§ 33

Führen von Verzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 33 müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen und Lieferanten, denen sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben, führen. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstellen und Lieferanten enthalten. Die Zertifizierungsstellen müssen das Verzeichnis laufend aktualisieren.

§ 34

Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten

(1) Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 33 kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 37 bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss; dies gilt auch in den Fällen des § 21 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Beschäftigten von Zertifizierungsstellen sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstelle und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse, flüssiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausüben.

(3) Die Schnittstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind verpflichtet, die Kontrollen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 35

Kontrolle des Anbaus

Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Nummer 28 Buchstabe a aa ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zweck der Herstellung flüssiger Biomasse angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten, bestimmen. Es ist mindestens die Quadratwurzel der Betriebe jährlich zu kontrollieren. § 34 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Kontrolle der Entstehungsbetriebe

Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Nummer 28 Buchstabe a bb ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten, bestimmen. Es ist mindestens die Quadratwurzel der Betriebe jährlich zu kontrollieren. § 34 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

Mitteilungen und Berichte über Kontrollen

Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde jede Vor-Ort-Kontrolle so rechtzeitig ankündigen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. Nach Abschluss jeder Kontrolle müssen die Zertifizierungsstellen einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält; der Bericht ist der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

§ 38

Weitere Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde nach ihrer Zertifizierungsentscheidung jedoch spätestens bis zum Laufzeitbeginn nach § 22 Nummer 2 elektronisch folgende Dokumente übermitteln:

1. Berichte nach § 37 Satz 2 und
2. Zertifikate nach § 21 Absatz 1 und 2.

(2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Berichte und Informationen elektronisch übermitteln:

1. einen Auszug aus dem Schnittstellenverzeichnis nach § 33 sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen,
2. eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, und
3. einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Tatsachen umfassen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob es Probleme bei der Einhaltung der Systemvorgaben gibt.

§ 39

Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

(1) Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.

(2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes.

Unterabschnitt 3

Überwachung von Zertifizierungsstellen

§ 40

Kontrollen und Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde überwacht die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen. § 28 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschäftigten sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 34 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass Beschäftigte einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren dürfen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die zuständige Behörde informiert das anerkannte Zertifizierungssystem im zulässigen Umfang entsprechend.

Unterabschnitt 4

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

§ 41

Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus der in Absatz 1 genannten Verordnung nichts Anderes ergibt.

§ 42

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

1. von der Europäischen Kommission,
2. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

als Zertifizierungsstellen anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind nur entsprechend anzuwenden, soweit dies mit den Bestimmungen der Europäischen Kommission vereinbar ist.

A b s c h n i t t 5

Weitere Bestimmungen zum Nachweis

§ 43

Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

(1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 nicht möglich ist, die Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen bleibt § 28 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 unberührt.

(2) Die vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate befristet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.

(4) Zertifizierungsstellen können aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche ableiten.

T e i l 4

Zentrales Informationsregister

§ 44

Informationsregister

Die zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister). Die zuständige Behörde kann Bestimmungen zur Online Datenbankanwendung im Bundesanzeiger bekannt geben.

§ 45

Datenabgleich

(1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister nach § 44 ab

1. mit den Daten des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes und
2. mit den Daten, die der für Biokraftstoffe zuständigen Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorliegen.

(2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 17 kann die zuständige Behörde Daten mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 53 Satz 2 bleibt davon unberührt.

§ 46

Maßnahmen der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde muss dem Netzbetreibenden, an dessen Netz die Anlage zur Stromerzeugung angeschlossen ist, Folgendes mitteilen, soweit es sich auf die in dieser Anlage eingesetzte flüssige Biomasse bezieht:

1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 9;
2. Widersprüche zwischen verschiedenen Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs bekannt geworden sind, und
3. sonstige Zweifel an
 - a) der Wirksamkeit eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Zertifikates oder einer Bescheinigung oder
 - b) der Richtigkeit der darin nachgewiesenen Tatsachen.

Teil 5

Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

§ 47

Auskunftsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann vom Anlagenbetreibenden, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Lieferanten, und von Zertifizierungssystemen weitere Informationen, insbesondere über deren Teilnehmer, verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen,
2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden, oder

3. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

§ 48

Berichtspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde evaluiert diese Verordnung regelmäßig und legt der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2022 und sodann jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vor.

§ 49

Datenübermittlung

(1) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen übermitteln an

1. folgende Bundesbehörden:
 - a) das Bundesministerium der Finanzen,
 - b) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - c) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
 - d) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
 - e) die nachgeordneten Behörden dieser Bundesministerien, insbesondere an die Bundesnetzagentur, das Umweltbundesamt und die für Biokraftstoffe zuständige Stelle nach § 37d Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihre sonstigen Stellen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3,
3. Organe der Europäischen Union,
4. anerkannte Zertifizierungssysteme und
5. anerkannte Zertifizierungsstellen.

(2) Soweit es zum Abgleich der Daten des Informationsregisters nach § 44 mit den Daten im Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen an das jeweilige Register übermitteln.

§ 50

Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.
- (2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Bei Fragen von

grundsätzlicher Bedeutung ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit herzustellen.

§ 51

Verfahren vor der zuständigen Behörde

Die Amtssprache ist deutsch. Alle Anträge, die bei der zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. § 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Muster und Vordrucke

(1) Für die folgenden Dokumente sind Muster und Vordrucke sowie ein Datensatzformat einer elektronischen Datenübermittlung zu verwenden:

1. für die Zertifikate nach § 21,
2. für die Mitteilungen und Berichte nach den §§ 37 und 38
3. für die Nachhaltigkeitsnachweise nach § 14 und die Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach § 18.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Dokumente nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 den Zertifizierungsstellen gemäß § 2 Nummer 33 und, auf deren Anfrage, den anerkannten Zertifizierungssystemen gemäß § 2 Nummer 2 zur Verfügung. Die zuständige Behörde veröffentlicht das Muster nach Absatz 1 Nr. 3 auf ihrer Internetseite³⁾. Sie kann für Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die in englischer oder einer anderen Sprache ausgestellt worden sind, eine Übersetzung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 53

Außenverkehr

Der Verkehr mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

³⁾ www.ble.de

Teil 6

Bußgeldvorschriften

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbaren Energien Gesetzes in der Fassung vom 01.08.2014 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachhaltigkeitsnachweise fälscht oder in Nachweisen entgegen der Bestimmung des § 12, § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 unrichtige Angaben macht, die zur Unwirksamkeit des Nachweises gemäß § 19 Abs. 1 führen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Teilnachweise.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist nicht auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen anzuwenden, die vor dem 1. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX. XX. 2021 in Kraft.

Artikel 2

Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen

(Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

N a c h h a l t i g k e i t s a n f o r d e r u n g e n

- § 3 Anerkennung von Biokraftstoffen
- § 4 Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse
- § 5 Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse
- § 6 Treibhausgasminderung

T e i l 3

N a c h w e i s

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 7 Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen

A b s c h n i t t 2

N a c h h a l t i g k e i t s n a c h w e i s e

- § 8 Anerkannte Nachweise
- § 9 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen
- § 10 Ausstellung auf Grund von Massebilanzierungssystemen
- § 11 Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen
- § 12 Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise
- § 13 Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben
- § 14 Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 15 Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise
- § 16 Nachhaltigkeits-Teilnachweise
- § 17 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen

A b s c h n i t t 3

Z e r t i f i k a t e f ü r S c h n i t t s t e l l e n

- § 18 Anerkannte Zertifikate
- § 19 Ausstellung von Zertifikaten
- § 20 Inhalt der Zertifikate
- § 21 Folgen fehlender Angaben
- § 22 Gültigkeit der Zertifikate
- § 23 Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 24 Weitere anerkannte Zertifikate

A b s c h n i t t 4 Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

Unterabschnitt 1 Anerkennung von Zertifizierungsstellen

- § 25 Anerkannte Zertifizierungsstellen
- § 26 Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 27 Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen
- § 28 Inhalt der Anerkennung
- § 29 Erlöschen der Anerkennung
- § 30 Widerruf der Anerkennung

Unterabschnitt 2 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

- § 31 Führen von Verzeichnissen
- § 32 Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten
- § 33 Kontrolle des Anbaus
- § 34 Kontrolle der Entstehungsbetriebe
- § 35 Mitteilungen und Berichte über Kontrollen
- § 36 Weitere Berichte und Mitteilungen
- § 37 Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

Unterabschnitt 3 Überwachung von Zertifizierungsstellen

- § 38 Kontrollen und Maßnahmen

Unterabschnitt 4 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

- § 39 Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
- § 40 Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

A b s c h n i t t 5 W e i t e r e B e s t i m m u n g e n z u m N a c h w e i s

- § 41 Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

T e i l 4 Z e n t r a l e s I n f o r m a t i o n s r e g i s t e r

- § 42 Informationsregister
- § 43 Datenabgleich

Teil 5

Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

- § 44 Auskunftspflicht der zuständigen Behörde
- § 45 Berichtspflicht der zuständigen Behörde
- § 46 Datenübermittlung
- § 47 Zuständigkeit
- § 48 Verfahren vor der zuständigen Behörde
- § 49 Muster und Vordrucke
- § 50 Außenverkehr

Teil 6

Bußgeldvorschriften

- § 51 Ordnungswidrigkeiten

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 52 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁴⁾ anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abfälle“ sind Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Stoffe und Gegenstände nicht als Abfälle, die

⁴⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf des Gesetzes

- a) absichtlich erzeugt, verändert oder kontaminiert wurden, um in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu fallen; im Widerspruch zur Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt worden sind,
- b) nur deshalb Abfälle sind, weil
 - aa) sie gemäß § 37b Absatz 1 bis 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Biokraftstoffe sind,
 - bb) sie gemäß § 37b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anrechenbar sind oder
 - cc) sie nicht der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, entsprechen.

Satz 2 ist auch für Gemische anzuwenden, die entsprechende Abfälle enthalten. Die Sätze 1 bis 3 sind für Biokraftstoffe, die aus im Ausland angefallenen Abfällen hergestellt wurde, entsprechend anzuwenden.

- 2. „Anerkannte Zertifizierungssysteme“ sind Zertifizierungssysteme, soweit sie von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind.
- 3. „Bewaldete Flächen“ sind:
 - a) Primärwälder;
 - b) Wald mit großer biologischer Vielfalt und andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind, oder für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewinnung der Biomasse nicht den von der Behörde festgestellten Naturschutzzwecken zuwiderläuft; oder
 - c) sonstige naturbelassene Flächen,
 - aa) die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind,
 - bb) in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und
 - cc) in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.
- 4. „Bioabfälle“ sind Abfälle gemäß § 3 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- 5. „Biokraftstoffe“ sind Biokraftstoffe im Sinne des § 37b Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen.
- 6. „Biokraftstoffquotenstelle“ ist die zuständige Stelle im Sinne des § 37d Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

7. „Biomasse“ ist Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
8. „Biomasse-Brennstoffe“ sind Biomasse-Brennstoffe im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
9. „Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird. Darunter fallen zum Beispiel Niederwald mit Kurzumtrieb, Bananen und Ölpalmen. Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 (ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 1) geändert worden ist, ist keine Dauerkultur im Sinne dieser Verordnung.
10. „Feste Biomasse-Brennstoffe“ sind feste Biomasse-Brennstoffe im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
11. „Feuchtgebiete“ sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.
12. „Flüssige Biobrennstoffe“ sind flüssige Biobrennstoffe im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
13. „Forstwirtschaftliche Biomasse“ ist Biomasse nach Nummer 7 aus der Forstwirtschaft.
14. „Gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ sind gasförmige Biomasse-Brennstoffe im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
15. „Gewinnungsgebiet“ ist ein als Wirtschaftseinheit abgrenzbares oder ein geografisch definiertes Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen wird, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.
16. „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ ist Grünland, das mehr als einen Hektar erfasst und das ohne Eingriffe von Menschenhand
 - a) Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
 - b) kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland) und für das die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat, es sei denn, die Ernte der Biomasse ist zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich. Im Übrigen ist die Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

17. „Herstellung“ umfasst alle Arbeitsschritte von dem Anbau der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Biokraftstoff erforderlich ist.
18. „Kontinuierlich bewaldete Gebiete“ sind Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und
 - a) mit einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder
 - b) mit einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 Prozent oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, es sei denn, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass der Biokraftstoff das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 6 Absatz 1 auch bei einer Berechnung nach § 6 Absatz 2 aufweist.
19. „Kulturflächen“ sind
 - a) Flächen mit einjährigen Pflanzen und Pflanzen mit einem Wachstumszyklus von unter einem Jahr, die für eine weitere Ernte erneut gesät oder gepflanzt werden müssen. Dazu gehören auch Flächen mit mehrjährigen Pflanzen, die jährlich geerntet und bei der Ernte zerstört werden, wie zum Beispiel Maniok, Yams und Zuckerrohr. Bananen gelten als Pflanzen, die sich im Übergang zur Kategorie der Dauerkulturen befinden,
 - b) Flächen, die weniger als fünf Jahre brachliegen, bevor sie erneut mit einjährigen Pflanzen bebaut werden.

Flächen mit Dauerkulturen, Waldflächen und Grünlandflächen sind keine Kulturflächen im Sinne dieser Verordnung.
20. „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ sind Pflanzen, unter die überwiegend Getreide ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze verwendet wird, sowie Knollen- und Wurzelfrüchte fallen.
21. „Landwirtschaftliche Biomasse“ ist Biomasse nach Nummer 7 aus der Landwirtschaft.
22. „Letzte Schnittstelle“ ist die Schnittstelle, nach der keine weitere Konversion stattfindet.
23. „Lieferanten“ sind Betriebe, die mit dem Transport und Vertrieb (Lieferung) von Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen befasst sind ohne selbst Schnittstelle zu sein.
24. „Lignozellulosehaltiges Material“ ist Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht wie Biomasse aus Wäldern, holzartige Energiepflanzen sowie Reststoffe und Abfälle aus der forstbasierten Wirtschaft.
25. „Nachweispflichtige oder Nachweispflichtiger“ sind
 - a) Verpflichtete nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
 - b) Dritte nach § 37a Absatz 6 oder Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
26. „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ sind

- a) Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen oder Ölpflanzen, die als Hauptkulturen auf landwirtschaftlichen Flächen produziert werden, ausgenommen Reststoffe, Abfälle und lignozellulosehaltiges Material, und
- b) Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Land.

27. „Naturschutzzwecken dienende Flächen“ sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind. Sofern die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder auf Grund des Artikels 7c Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88) Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten,

- a) in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder
- b) in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind,

für die Zwecke des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe c Nummer ii der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen anerkennt, gelten diese Flächen auch als Naturschutzzwecken dienende Flächen. Sätze 1 bis 2 gelten nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen.

28. „Reststoffe“ sind Reststoffe aus der Verarbeitung nach Nummer 29 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Nummer 30.

29. „Reststoffe aus der Verarbeitung“ sind Stoffe, die von der nach § 47 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und keine Endprodukte sind, deren Herstellung durch den Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird; sie stellen nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses dar, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um sie zu produzieren.

30. „Reststoffe aus Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft“ sind Stoffe, die von der nach § 47 Absatz 1 zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und unmittelbar in der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft entstanden sind; sie umfassen keine Reststoffe aus damit verbundenen Wirtschaftszweigen und keine Reststoffe aus der Verarbeitung.

31. „Schnittstellen“ sind

- a) Betriebe und Betriebsstätten (Betriebe), die die für die Herstellung der Biokraftstoffe erforderliche Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns erstmals aufnehmen
 - aa) von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, oder

- bb) im Fall von Abfällen und Reststoffen von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen.
 - b) Ölmühlen, Biogasanlagen, Fettaufbereitungsanlagen sowie weitere Betriebe, die Biomasse be- und verarbeiten, ohne dass die erforderliche Qualitätsstufe als Biokraftstoff erreicht wird.
 - c) Betriebe, die flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereiten oder die aus der eingesetzten Biomasse Biokraftstoffe herstellen.
32. „Tatsächlicher Wert“ ist die Treibhausgaseinsparung bei einigen oder allen Schritten eines speziellen Produktionsverfahrens für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe, berechnet anhand der Methode in Anhang V Teil C und Anhang VI Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001.
33. „Walderneuerung“ ist die Wiederaufforstung eines Waldbestands mit Natur und Kunstverjüngung nach der Entnahme von Teilen oder des gesamten früheren Bestands durch beispielsweise Fällung oder aufgrund natürlicher Ursachen, einschließlich Feuer oder Sturm.
34. „Zellulosehaltiges Non-Food-Material“ ist Material, das überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose besteht und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material aufweist. Darunter fallen Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen, grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt wie Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, und Pfahlrohr, Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen, Untersaaten, industrielle Reststoffe, einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein, sowie Material aus Bioabfall; als Untersaaten und Deckpflanzen werden vorübergehend angebaute Weiden mit Gras-Klee-Mischungen mit einem niedrigen Stärkegehalt bezeichnet, die zur Fütterung von Vieh sowie dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit im Interesse höherer Ernteerträge bei den Ackerhauptkulturen zu verbessern.
35. „Zertifikate“ sind Konformitätsbescheinigungen darüber, dass Schnittstellen oder Lieferanten einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung, Lagerung oder dem Transport und Vertrieb (Lieferung) der Biomasse, Biokraftstoffen, Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.
36. „Zertifizierungsstellen“ sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die in einem anerkannten Zertifizierungssystem
- a) Zertifikate für Schnittstellen und Lieferanten ausstellen, wenn diese die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, und
 - b) die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung durch Betriebe, Schnittstellen und Lieferanten kontrollieren.

Teil 2

Nachhaltigkeitsanforderungen

§ 3

Anerkennung von Biokraftstoffen

(1) Biokraftstoffe werden auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur dann angerechnet, wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens

1. Biomasse

- a) aus der Landwirtschaft zur Herstellung von Biokraftstoffen die Anforderungen nach § 4 oder
- b) aus der Forstwirtschaft zur Herstellung von Biokraftstoffen die Anforderungen nach § 5 erfüllt und

2. der eingesetzte Biokraftstoff das Treibhausgas Minderungspotenzial nach § 6 aufweist.

(2) Zu den Anforderungen nach §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit konkretisierende Vorgaben machen. Die zuständige Behörde macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Absatz 1 gilt für in der Europäischen Union hergestellte Biokraftstoffe, und zu deren Herstellung eingesetzte Biomasse, als auch für Biomasse und Biokraftstoffe, die aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), importiert wird, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Biokraftstoffe, die aus Abfällen oder aus Reststoffen hergestellt worden sind, es sei denn, diese stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Abfällen und Reststoffe vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoff zu einem anderen Produkt verarbeitet worden sind.

§ 4

Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse

(1) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.

(2) Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

- 1. bewaldete Flächen nach § 2 Nummer 3;
- 2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Nummer 27 oder
- 3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach § 2 Nummer 16.

(3) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand stammen. Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:

1. Feuchtgebiete nach § 2 Nummer 11 oder
2. kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Nummer 18.

(4) Biomasse aus der Landwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, darf nicht von Flächen stammen, die zum Referenzzeitpunkt oder später Torfmoor waren. Satz 1 gilt nicht, wenn Anbau und Ernte der Biomasse keine Entwässerung von Flächen erfordert haben.

(5) Für Biomasse aus Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft, die zur Herstellung Biokraftstoffen verwendet wird, muss die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne belegt werden, um eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes zu vermeiden. Informationen darüber, wie die Beeinträchtigung überwacht und gesteuert wird, sind nach Maßgabe der §§ 12 bis 17 zu melden.

(6) Für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach Absatz 2 bis 4 Absatz 4 ist Referenzzeitpunkt der 1. Januar 2008. Sofern keine hinreichenden Daten vorliegen, mit denen die Erfüllung der Anforderungen für diesen Tag nachgewiesen werden kann, kann als Referenzzeitpunkt ein anderer Tag im Januar 2008 gewählt werden.

(7) Absatz 1 gilt nicht, sofern Anbau und Ernte der Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen diesen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderlaufen.

§ 5

Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

(1) Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, muss das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen. Mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems ist sicherzustellen, dass

1. die Erntetätigkeiten legal sind;
2. auf den Ernteflächen nachhaltige Walderneuerung stattfindet;
3. Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen geschützt sind;
4. bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen weitgehend auszuschließen und wo möglich zu vermeiden; und
5. durch die Erntetätigkeiten wird das langfristige Bestehen des Waldes nicht gefährdet und damit seine Produktionskapazitäten erhalten oder verbessert.

(2) Kann der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht geführt werden, so ist durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 erfüllt sind.

(3) Biokraftstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, müssen die folgenden Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nachweisen

1. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse ist Vertragspartei des Übereinkommens von Paris und
2. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse hat einen beabsichtigten nationalen Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt, der Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt und gewährleistet, dass jede Änderung des Kohlenstoffbestands in Verbindung mit der Ernte von Biomasse auf die Verpflichtungen des Landes zur Reduzierung oder Begrenzung der Treibhausgasemissionen im Sinne des beabsichtigten nationalen Beitrags angerechnet wird; oder
3. das Ursprungsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration der forstwirtschaftlichen Biomasse hat nationale oder subnationale Gesetze im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, die im Erntegebiet gelten, um die Kohlenstoffbestände und -senken zu erhalten und zu verbessern, und sorgt für Nachweise, dass die für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gemeldeten Emissionen nicht höher ausfallen als der Emissionsabbau.

(4) Kann der Nachweis nach Absatz 3 nicht geführt werden, so ist durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

§ 6

Treibhausgasminderung

(1) Die in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe müssen eine Treibhausgasminderung von

1. mindestens 50 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den Biokraftstoff produziert hat, vor dem oder am 5. Oktober 2015 in Betrieb genommen worden ist, oder
2. mindestens 60 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den Biokraftstoff produziert hat, seit dem 6. Oktober 2015 und bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden ist.
3. mindestens 65 Prozent erzielen, sofern die letzte Schnittstelle, die den Biokraftstoff produziert hat, den Betrieb ab dem 1. Januar 2021 aufgenommen hat.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Schnittstelle ist der Zeitpunkt der erstmaligen physischen Produktion von Biokraftstoffen.

(2) Die Berechnung der durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielten Minderungen der Treibhausgasemissionen erfolgt nach einer der folgenden Methoden:

1. ist für Biokraftstoffe in Anhang V Teil A oder Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ein Standardwert für die Treibhausgaseinsparung für den Produktionsweg festgelegt und ist der für diese Biokraftstoffe gemäß Anhang V Teil C Nummer 7 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechnete e_f -Wert für diese Biokraftstoffe kleiner oder gleich null, durch Verwendung dieses Standardwerts;
2. durch Verwendung eines tatsächlichen Werts, der gemäß der in Anhang V Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biokraftstoffe festgelegten Methode berechnet wird;
3. durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang V Teil C Nummer 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Faktoren, wobei die in Anhang V Teil D oder Teil E der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang V Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden; oder
4. durch Verwendung eines Werts, der berechnet wird als Summe der in den Formeln in Anhang VI Teil B Nummer 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Faktoren, wobei die in Anhang VI Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 angegebenen disaggregierten Standardwerte für einige Faktoren verwendet werden können, und der nach der Methode in Anhang VI Teil B der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 berechneten tatsächlichen Werte für alle anderen Faktoren verwendet werden.

Teil 3

Nachweis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind, erfolgt durch die Vorlage der in § 8 aufgeführten Dokumente. Der Nachweispflichtige hat die Dokumente der Biokraftstoffquotenstelle vorzulegen.

Abschnitt 2

Nachhaltigkeitsnachweise

§ 8

Anerkannte Nachweise

Anerkannte Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 sind:

1. Nachhaltigkeitsnachweise, solange und soweit sie nach § 9 oder § 16 ausgestellt worden sind,
2. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 14 und
3. Nachhaltigkeitsnachweise nach § 15.

Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt in der Datenbank der zuständigen Behörde.

§ 9

Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

(1) Schnittstellen können für Biokraftstoffe, die sie hergestellt haben, einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn

1. sie ein Zertifikat haben, das nach dieser Verordnung anerkannt ist und das zu dem Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist,
2. ihnen ihre vorgelagerten Schnittstellen
 - a) jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren,
 - b) bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 5 bei der Herstellung der Biomasse erfüllt worden sind, und
 - c) die Treibhausgasemissionen angeben, die durch sie und alle von ihnen mit der Herstellung und Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielten Treibhausgasemissionen nach § 6 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse oder Biokraftstoff ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Biomasse ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{kg}$) anzugeben,
3. die Herkunft der Biomasse von ihrem Anbau bis zu der Schnittstelle mindestens mit einem Massenbilanzsystem nachgewiesen ist, das die Anforderungen nach § 10 erfüllt, und

4. der Biokraftstoff die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 erfüllt.

(2) Zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen sind nur letzte Schnittstellen berechtigt.

(3) Die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie § 12 werden von den anerkannten Zertifizierungsstellen kontrolliert.

§ 10

Ausstellung auf Grund von Massebilanzierungssystemen

(1) Um die Herkunft der Biomasse lückenlos für die Herstellung nachzuweisen, müssen Massenbilanzsysteme verwendet werden, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

(2) Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet ein Massenbilanzsystem zu verwenden, das

1. es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen zu mischen,
2. es erlaubt, Lieferungen von Rohstoffen mit unterschiedlichem Energiegehalt zur weiteren Verarbeitung zu mischen, sofern der Umfang der Lieferungen nach ihrem Energiegehalt angepasst wird,
3. vorschreibt, dass dem Gemisch weiterhin Angaben über die Nachhaltigkeitseigenschaften sowie Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen und den jeweiligen Umfang der unter Nummer 1 genannten Lieferungen zugeordnet sind, und
4. vorsieht, dass die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch entnommen werden, dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen hat wie die Summe sämtlicher Lieferungen, die dem Gemisch zugefügt werden, und dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.
5. vorsieht, dass bei der Verarbeitung einer Lieferung die Angaben hinsichtlich der Eigenschaften der Lieferung in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen angepasst und im Einklang mit folgenden Vorschriften dem Output zugeordnet werden:
 - a) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung nur einen Output hervorbringen, der zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen soll, werden der Umfang der Lieferung und die entsprechenden Werte der Eigenschaften in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparungen durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors angepasst, der das Verhältnis zwischen der Masse des Outputs, die dieser Produktion dienen soll, und der Rohstoffmasse zu Beginn des Verfahrens ausdrückt;
 - b) Sollte die Verarbeitung der Rohstofflieferung mehrere Outputs hervorbringen, die zur Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen, flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen für den Ver-

kehr nicht biogenen Ursprungs oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen dienen sollen, ist für jeden Output ein gesonderter Umrechnungsfaktor anzuwenden und eine gesonderte Massenbilanz zugrunde zu legen.

(3) Die zuständige Behörde kann weitergehende Anforderungen an Massenbilanzierungssysteme im Bundesanzeiger bekannt machen.

(4) Weitergehende Anforderungen in Zertifizierungssystemen, die die Vermischung der Biokraftstoffe mit anderer Biomasse ganz oder teilweise ausschließen, bleiben unberührt.

§ 11

Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen

(1) Um die Herkunft der Biokraftstoffe von der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, nachzuweisen, müssen

1. die Biokraftstoffe von dieser Schnittstelle bis zu den Nachweispflichtigen ausschließlich durch Lieferanten geliefert werden, die die Lieferung der Biokraftstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentieren, das die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 erfüllt, und
2. die Kontrolle der Erfüllung der Anforderung nach Nummer 1 sichergestellt sein.

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. sich alle Lieferanten verpflichtet haben, die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, sofern dieses auch Anforderungen an die Lieferung von Biokraftstoffen enthält, und
2. alle Lieferanten in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Folgendes dokumentieren:
 - a) den Erhalt und die Weitergabe der Biokraftstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie
 - b) den Ort und das Datum des Erhalts und der Weitergabe der Biomasse.

Bei der Dokumentationspflicht nach Satz 1 Nummer 2 sind die berechtigten Interessen der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere ihre Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu wahren.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten ebenfalls für solche Lieferanten als erfüllt, die

1. in der elektronischen Datenbank der zuständigen Behörde Folgendes dokumentieren:
 - a) den Erhalt und die Weitergabe der Biokraftstoffe einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises sowie
 - b) den Ort und das Datum, an dem sie diese Biomasse erhalten oder weitergegeben haben, und
2. die ihre Lieferungen in einem Massenbilanzsystem erfassen, das regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der Überwachung der Verpflichtung

nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegt.

(4) Die Hauptzollämter unterrichten die zuständige Behörde über im Rahmen ihrer Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 festgestellte Unregelmäßigkeiten bezüglich der Überwachung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(5) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 ist von dem Lieferanten, der den Biokraftstoff an den Nachweispflichtigen liefert, in dem Nachhaltigkeitsnachweis zu bestätigen.

§ 12

Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der ausstellenden Schnittstelle,
2. das Datum der Ausstellung,
3. eine einmalige Nachweisnummer, die sich mindestens aus der Zertifikatsnummer der ausstellenden Schnittstelle und einer von dieser Schnittstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
4. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem der Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist,
5. die Menge und die Art der Biokraftstoffe auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht,
6. die Art der Biomasse, die zur Herstellung der Biokraftstoffe eingesetzt wurde,
7. das Land, in dem die Biomasse, aus der der Biokraftstoff hergestellt wurde, angebaut wurde oder angefallen ist, und
8. die Bestätigung,
 - a) dass die Biokraftstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllt,
 - b) des Energiegehalts der Biokraftstoffe in Megajoule,
 - c) der Treibhausgasemissionen gemäß § 6, der Biokraftstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$),
 - d) des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe, der für die Berechnung der Treibhausgasemissionen Anhang V Teil C Nr. 19 bzw. Anhang VI Teil B Nr. 19 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet worden ist.
 - e) der Länder oder Regionen, in denen die Biokraftstoffe eingesetzt werden können; diese Angabe kann das gesamte Gebiet umfassen, in das die Biokraftstoffe geliefert und in dem sie eingesetzt werden können, ohne dass die Treibhausgasemissionen der Herstellung und Lieferung die nach § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Werte der Treibhausgasemissionen unterschreiten würden, und

- f) der Summe aus den Treibhausgasemissionen nach Buchstabe c und der Mittelwerte der vorläufigen geschätzten Emissionen infolge von indirekten Landnutzungsänderungen entsprechend Anhang VIII der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 durch Rohstoffe für Biokraftstoffe in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule ($\text{g CO}_{2\text{eq}}/\text{MJ}$).
9. den Namen und die Anschrift des Lieferanten, an den die Biokraftstoffe weitergegeben werden,
10. die Bestätigung des letzten Lieferanten nach § 11 Absatz 5,
11. die Angabe „konventioneller Biokraftstoff“, soweit es sich um einen Biokraftstoff aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen im Sinne des § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen⁵⁾ handelt und
12. die Angabe „fortschrittlicher Biokraftstoff“, soweit es sich um einen fortschrittlichen Biokraftstoff im Sinne des § 14 Absatz 1 S. 1 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen⁶⁾ handelt.
13. die Angabe „abfallbasierter Biokraftstoff“, soweit es sich um einen Biokraftstoff im Sinne des § 13a der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen⁷⁾ handelt.
14. die Angabe „Biokraftstoff mit hohem iLUC-Risiko“, soweit es sich um einen Biokraftstoff im Sinne des § 13b der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen handelt.
- (2) Die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise erfolgt in der Datenbank der zuständigen Behörde.
- (3) Nachhaltigkeitsnachweise müssen der Biokraftstoffquotenstelle oder dem Hauptzollamt in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 13

Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben

(1) Enthält ein Nachhaltigkeitsnachweis bei den Angaben zur Treibhausgasminderung nicht den Vergleichswert für die Verwendung, zu deren Zweck die Biokraftstoffe eingesetzt werden, so muss die oder der Nachweispflichtige zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle nachweisen, dass die Biokraftstoffe die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 Absatz 1 auch bei dieser Verwendung erfüllen.

(2) Wird der Biokraftstoff nicht in dem Land oder in der Region, das oder die auf dem Nachhaltigkeitsnachweis angegeben wurde, in Verkehr gebracht, so muss die oder der

⁵⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf der Verordnung

⁶⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf der Verordnung

⁷⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf der Verordnung

Nachweispflichtige gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle nachweisen, dass der Biokraftstoff die Mindestanforderungen an die Treibhausgasminderung nach § 6 Absatz 1 auch in diesem Land oder in dieser Region erfüllt. Die zuständige Behörde kann eine Methode zur Umrechnung der Treibhausgasminderung für unterschiedliche Verwendungen im Bundesanzeiger bekannt machen.

§ 14

Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom XX.XX.2021 (BGBl. I S.) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Nachhaltigkeitsnachweise nicht als anerkannt, sobald eine Vorlage nach den Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnung bei dem Netzbetreibenden erfolgt ist, es sei denn, dass für die Biomasse beziehungsweise für die Biokraftstoffe, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, eine gleichzeitige Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiesteuergesetz möglich ist.

(3) Die §§ 13 und 17 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise

(1) Nachhaltigkeitsnachweise gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass die Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 bis 7 und 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder nach Artikel 7b Absatz 2 bis 6 der Richtlinie 2009/30/EG erfüllt wurden, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder
3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) § 13 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Nachhaltigkeits-Teilnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt für Teilmengen von Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise aus. Der Antrag ist elektronisch zu stellen. Die Nachhaltigkeits-Teilnachweise werden unverzüglich und elektronisch nach Vorlage des Nachhaltigkeitsnachweises, der in Teilnachweise aufgeteilt werden soll, ausgestellt. §§ 10 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist für Mengen von Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeits-Teilnachweis ausgestellt worden ist, entsprechend anzuwenden.

(3) Für die nach den Absätzen 1 bis 2 ausgestellten Nachhaltigkeits-Teilnachweise sind die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 2 nichts Anderes ergibt.

§ 17

Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen

(1) Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

1. sie eine oder mehrere Angaben nach § 12 Absatz 1 nicht enthalten,
2. sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf aus den unrichtigen Nachhaltigkeitsnachweisen resultierende Teilnachweise.

(2) Sofern der Nachhaltigkeitsnachweis oder Teilnachweis ausschließlich nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksam ist, entfällt der Anspruch nach § 3 auf Anerkennung des Biokraftstoffs beziehungsweise der Teilmenge, auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, wenn

1. dem Nachweispflichtigen oder der Nachweispflichtigen die Gründe für die Unwirksamkeit des Nachhaltigkeitsnachweises zum Zeitpunkt des Einsatzes der Menge Biomasse, auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, bekannt waren oder sie oder er bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unwirksamkeit hätte erkennen können oder
2. das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises ungültig war.

Abschnitt 3

Zertifikate für Schnittstellen

§ 18

Anerkannte Zertifikate

Anerkannte Zertifikate im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifikate, solange und soweit sie nach § 19 ausgestellt worden sind,
2. Zertifikate nach § 23 und
3. Zertifikate nach § 24.

§ 19

Ausstellung von Zertifikaten

(1) Schnittstellen kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

1. sie sich verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse oder Biokraftstoff im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist,
2. sie sich im Fall von letzten Schnittstellen nach § 9 Absatz 2 verpflichtet haben,
 - a) bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach den §§ 9 und 12 zu erfüllen,
 - b) Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund dieser Verordnung ausgestellt haben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
 - c) diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens zehn Jahre aufzubewahren,
3. sie sicherstellen, dass sich alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse beziehungsweise des Biokraftstoffs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse oder Biokraftstoff im Anwendungsbereich dieser Verordnung mindestens die Anforderungen eines nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen,
4. sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:
 - a) die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse beziehungsweise des Biokraftstoffs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, in dem Zertifizierungssystem,
 - b) die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse,

- c) im Fall der Schnittstellen nach § 2 Nummer 31 den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, und
 - d) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle im Sinne dieser Verordnung sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit diese Treibhausgasemissionen für die Berechnung der durch die Verwendung von Biokraftstoffen erzielten Treibhausgasminderung nach § 6 berücksichtigt werden müssen; die Treibhausgasemissionen sind jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse oder Bioraftsstoff (g CO_{2eq}/MJ) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Biomasse (g CO_{2eq}/kg) auszuweisen
5. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 von der Zertifizierungsstelle kontrolliert worden ist.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann Schnittstellen auf Antrag ein neues Zertifikat nur ausgestellt werden, wenn
- 1. sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates erfüllt haben,
 - 2. die Dokumentation nach Absatz 1 Nummer 4 nachvollziehbar ist und
 - 3. die Kontrollen nach § 32 keine anderslautenden Erkenntnisse erbracht haben.

Wenn eine Schnittstelle die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 während der Dauer der Gültigkeit des vorherigen Zertifikates nicht erfüllt hat und der Umfang der Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht erheblich ist, kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ein neues Zertifikat auch ausgestellt werden, wenn die Schnittstelle die Anforderungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig nicht erfüllt hat und die Erfüllung der Anforderungen für die Dauer der Gültigkeit des neuen Zertifikates sichergestellt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Schnittstelle, auch Roh-, Brenn- oder Kraftstoffe herzustellen, die nicht als Biokraftstoffe nach dieser Verordnung gelten.

(4) Zur Ausstellung von Zertifikaten nach den Absätzen 1 und 2 sind nur Zertifizierungsstellen berechtigt, die nach dieser Verordnung anerkannt sind und die von dem Zertifizierungssystem nach Absatz 1 Nummer 1 benannt worden sind; die Zertifikate müssen in diesem Zertifizierungssystem ausgestellt werden.

§ 20

Inhalt der Zertifikate

Zertifikate müssen folgende Angaben enthalten:

- 1. eine einmalige Zertifikatsnummer, die sich mindestens aus der Registriernummer des Zertifizierungssystems, der Registriernummer der Zertifizierungsstelle sowie einer von der Zertifizierungsstelle einmalig zu vergebenden Nummer zusammensetzt,
- 2. das Datum der Ausstellung sowie Laufzeitbeginn und -ende,
- 3. den Namen des Zertifizierungssystems, in dem das Zertifikat ausgestellt worden ist,

4. im Falle einer letzten Schnittstelle das Datum der ersten Inbetriebnahme der Konversionsanlage und die jährliche Herstellungskapazität
5. die zertifizierten Geltungsbereiche
6. Information zur Art der Treibhausgasberechnung.

§ 21

Folgen fehlender Angaben

Zertifikate sind unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 20 nicht enthalten.

§ 22

Gültigkeit der Zertifikate

Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Laufzeitbeginn gemäß § 20 Nummer 2 gültig. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate bleiben für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Laufzeitbeginns nach § 20 Nummer 2 wirksam.

§ 23

Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.21 (BGBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) § 21 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Weitere anerkannte Zertifikate

(1) Zertifikate gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis darüber anerkannt werden, dass eine oder mehrere Schnittstellen die Anforderungen nach Artikel 29 Absätze 3 bis 7 und 10 der Richtlinie 2018/2001 oder nach Artikel 7b Absätze 2 bis 6 der Richtlinie 2009/30/EG erfüllen, und wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sind:

1. von der Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist,
2. von der Stelle, die von der nach Nummer 1 zuständigen Behörde für die Nachweisführung anerkannt worden ist, oder

3. von einer sonstigen Stelle, die bei der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedsstaates auf Grund allgemeiner Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren, für die Nachweisführung akkreditiert ist.

(2) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 4

Z e r t i f i z i e r u n g s s t e l l e n

Unterabschnitt 1

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

§ 25

Anerkannte Zertifizierungsstellen

Anerkannte Zertifizierungsstellen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zertifizierungsstellen, solange und soweit sie nach § 26 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 anerkannt sind,
2. Zertifizierungsstellen nach § 39 und
3. Zertifizierungsstellen nach § 40.

§ 26

Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn sie

1. folgende Angaben benennen:
 - a) die Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen sowie
 - b) die Länder oder Staaten, in denen sie Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen,
2. nachweisen, dass sie
 - a) über die Fachkunde, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
 - b) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Beschäftigter verfügen und
 - c) im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind,

3. die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 und der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen, ²
4. sich schriftlich verpflichten,
 - a) die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems im Sinne von § 2 Nummer 2 zu erfüllen,
 - b) die Kontrollen und Maßnahmen nach § 38 zu dulden und
 - c) für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben, auch wenn diese nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der zuständigen Behörde eine dem § 38 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren und
5. eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Der Nachweis darüber, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau und ihre Beschäftigten zu führen. Bei Zertifizierungsstellen, die von mindestens zwei Umweltgutachter*innen betrieben werden, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 als erfüllt. Die zuständige Behörde kann über die vorgelegten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bei den Zertifizierungsstellen Prüfungen vor Ort vornehmen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich ist. Eine Prüfung vor Ort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat wird nur durchgeführt, wenn der andere Staat dieser Prüfung zustimmt.

(3) Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

(4) Die Anerkennung kann mit einer Anerkennung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.21 (BGBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden.

(5) Die Anerkennung kann beschränkt werden auf

1. einzelne Arten von Biomasse oder Biokraftstoff,
2. einzelne Länder oder Staaten, insbesondere, weil nur dort die nach Absatz 2 Satz 4 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde nach § 38 erteilt wurde, oder
3. einzelne Geltungsbereiche.

Sämtliche DIN-, ISO/IEC- und DIN EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 27

Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen

(1) Das Anerkennungsverfahren von Zertifizierungsstellen kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 28

Inhalt der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle muss die folgenden Angaben enthalten:

1. eine einmalige Registriernummer,
2. das Datum der Anerkennung und
3. Beschränkungen nach § 26 Absatz 5.

§ 29

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Sie erlischt auch, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(2) Das Erlöschen der Anerkennung und der Grund für das Erlöschen nach Absatz 1 sind von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 30

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle soll widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben ist. Die Anerkennung soll insbesondere widerrufen werden, wenn

1. eine Voraussetzung nach § 26 Absatz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder
2. die Zertifizierungsstelle ihre Pflichten nach den §§ 31 bis 37 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben im Übrigen unberührt.

Unterabschnitt 2

Aufgaben von Zertifizierungsstellen

§ 31

Führen von Verzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 36 müssen ein Verzeichnis aller Schnittstellen und Lieferanten, denen sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben, führen. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstellen und Lieferanten enthalten. Die Zertifizierungsstellen müssen das Verzeichnis laufend aktualisieren.

§ 32

Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten

(1) Die Zertifizierungsstellen nach § 2 Nummer 36 kontrollieren spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 19 weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde kann bei begründetem Verdacht, insbesondere auf Grund der Berichte nach § 35 bestimmen, dass eine Schnittstelle in kürzeren Zeitabschnitten kontrolliert werden muss; dies gilt auch in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Beschäftigten von Zertifizierungsstellen sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstelle und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse oder Biokraftstoffen, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausübt.

(3) Die Schnittstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind verpflichtet, die Kontrollen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 33

Kontrolle des Anbaus

Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Nummer 31 Buchstabe a aa ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zweck der Herstellung von Biokraftstoffen angebaut oder geerntet wird, die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten, bestimmen. Es ist mindestens die Quadratwurzel der Betriebe jährlich zu kontrollieren. § 32 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34

Kontrolle der Entstehungsbetriebe

Die Zertifizierungsstellen, die Schnittstellen nach § 2 Nummer 31 Buchstabe a bb ein Zertifikat ausstellen, kontrollieren auf Grund geeigneter Kriterien, ob die von den Schnittstellen benannten Betriebe die Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 erfüllen. Art und Häufigkeit der Kontrollen nach Satz 1 müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos, ob in Bezug auf die Erfüllung dieser Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten, bestimmen. Es ist mindestens die Quadratwurzel der Betriebe jährlich zu kontrollieren. § 32 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Mitteilungen und Berichte über Kontrollen

Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde jede Vor-Ort-Kontrolle so rechtzeitig ankündigen, dass eine Begleitung durch die zuständige Behörde möglich ist. Nach Abschluss jeder Kontrolle müssen die Zertifizierungsstellen einen Bericht erstellen, der insbesondere das Ergebnis der Kontrolle enthält; der Bericht ist der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln.

§ 36

Weitere Berichte und Mitteilungen

(1) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde nach ihrer Zertifizierungsentscheidung jedoch spätestens bis zum Laufzeitbeginn nach § 20 Nummer 2 elektronisch folgende Dokumente übermitteln:

1. Berichte nach § 35 Satz 2 und
2. Zertifikate nach § 19 Absatz 1 und 2.

(2) Zertifizierungsstellen müssen der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen folgende Berichte und Informationen elektronisch übermitteln:

1. einen Auszug aus dem Schnittstellenverzeichnis nach § 31 sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen,
2. eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen, und
3. einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Tatsachen umfassen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob es Probleme bei der Einhaltung der Systemvorgaben gibt.

§ 37

Aufbewahrung, Umgang mit Informationen

(1) Zertifizierungsstellen müssen die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie auf Grund dieser Verordnung ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.

(2) Soweit Zertifizierungsstellen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen, gelten sie als informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes.

Unterabschnitt 3

Überwachung von Zertifizierungsstellen

§ 38

Kontrollen und Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde überwacht die nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen. § 26 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beschäftigten sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 32 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass Beschäftigte einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die zuständige Behörde informiert das anerkannte Zertifizierungssystem im zulässigen Umfang entsprechend.

Unterabschnitt 4

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

§ 39

Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der Biostromnachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.21 (BGBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus der in Absatz 1 genannten Verordnung nichts Anderes ergibt.

§ 40

Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, solange und soweit sie

1. von der Europäischen Kommission oder
2. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

als Zertifizierungsstellen anerkannt sind und sie Aufgaben nach dieser Verordnung auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach dieser Verordnung anerkannt ist.

(2) Die Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts sind nur entsprechend anzuwenden, soweit dies mit den Bestimmungen der Europäischen Kommission vereinbar ist.

A b s c h n i t t 5

Weitere Bestimmungen zum Nachweis

§ 41

Nachweis durch vorläufige Anerkennungen

(1) Die zuständige Behörde kann Zertifizierungsstellen vorläufig anerkennen, wenn eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 nicht möglich ist, die Voraussetzungen jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sein werden. Bei der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen bleibt § 26 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 unberührt.

(2) Die vorläufige Anerkennung ist auf zwölf Monate befristet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf vorläufige Anerkennung besteht nicht.

(4) Zertifizierungsstellen können aus einer vorläufigen Anerkennung keine Rechtsansprüche ableiten.

T e i l 4

Zentrales Informationsregister

§ 42

Informationsregister

(1) zuständige Behörde führt ein zentrales Register über alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung (Informationsregister). Die zuständige Behörde kann Bestimmungen zur Online Datenbankanwendung im Bundesanzeiger bekannt geben.

(2) Die zuständige Behörde hat der Biokraftstoffquotenstelle die erforderlichen Auskünfte zur Überwachung der Verpflichtungen der Nachweispflichtigen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Verlangen zu erteilen.

§ 43

Datenabgleich

(1) Die zuständige Behörde gleicht die Daten im Informationsregister nach § 42 ab

1. mit den Daten, die der Biokraftstoffquotenstelle und den Hauptzollämtern vorliegen und
2. mit dem Informationsregister nach § 44 der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung vom XX.XX.21 (BGBl. S.) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 15 kann die zuständige Behörde Daten mit der Behörde oder Stelle, die diese Nachweise ausgestellt hat, abgleichen. § 50 Satz 2 bleibt davon unberührt.

Teil 5

Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren

§ 44

Auskunftsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann von Nachweispflichtigen, Zertifizierungsstellen, Schnittstellen, Lieferanten, Hauptzollämtern, der Biokraftstoffquotenstelle und von Zertifizierungssystemen weitere Informationen, insbesondere über deren Teilnehmer, verlangen, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen,
2. zu überwachen, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden,
3. die Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, insbesondere nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen, oder
4. die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.

§ 45

Berichtspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde evaluiert diese Verordnung regelmäßig und legt der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2022 und sodann jedes Jahr einen Erfahrungsbericht vor.

§ 46

Datenübermittlung

Soweit dies zur Durchführung der Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesregierung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde Informationen übermitteln an

1. folgende Bundesbehörden:
 - a) das Bundesministerium der Finanzen,
 - b) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
 - c) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und
 - d) die nachgeordneten Behörden dieser Bundesministerien, insbesondere an die Biokraftstoffquotenstelle und die Hauptzollämter,
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und ihre sonstigen Stellen nach § 15 Nummer 1 bis 3,
3. Organe der Europäischen Union,
4. anerkannte Zertifizierungssysteme und
5. anerkannte Zertifizierungsstellen.

§ 47

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Rechts- und Fachfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nachdem das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hergestellt wurde, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

§ 48

Verfahren vor der zuständigen Behörde

Die Amtssprache ist deutsch. Alle Anträge, die bei der zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der zuständigen Behörde übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. § 23 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 49

Muster und Vordrucke

(1) Für die folgenden Dokumente sind Muster und Vordrucke sowie ein Datensatzformat einer elektronischen Datenübermittlung zu verwenden:

1. für die Zertifikate nach § 19,
2. für die Mitteilungen und Berichte nach den §§ 35 und 36
3. für die Nachhaltigkeitsnachweise nach § 12 und die Nachhaltigkeits-Teilnachweise nach § 16.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Dokumente nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 den Zertifizierungsstellen gemäß § 2 Nummer 36 und, auf deren Anfrage, den anerkannten Zertifizierungssystemen gemäß § 2 Nummer 2 zur Verfügung. Die zuständige Behörde veröffentlicht das Muster nach Absatz 1 Nr. 3 auf ihrer Internetseite⁸⁾. Sie kann für Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise, die in englischer oder einer anderen Sprache ausgestellt worden sind, eine Übersetzung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 50

Außenverkehr

Der Verkehr mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie mit den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es kann den Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten sowie den Organen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

⁸⁾ www.ble.de

Teil 6

Bußgeldvorschriften

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionschutzgesetzes⁹⁾ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachhaltigkeitsnachweise fälscht oder in Nachweisen entgegen der Bestimmung des § 10, § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 unrichtige Angaben macht, die zur Unwirksamkeit des Nachweises gemäß § 17 Abs. 1 führen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Teilnachweise.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX.XX. 2021 in Kraft.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung - BioNachGebV)

Die Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung vom 07. Februar 2012 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

⁹⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf des Gesetzes

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§§ 33, 36 Satz 2, §§ 43, 55 Absatz 1 und § 60 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 28, 40 Absatz 1 und 43 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.21 (BGBl. I S. XX)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „§ 33, 36 Satz 2, §§ 43, 55 Absatz 1 und § 59 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 26, 38 Absatz 1 und 41 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom XX.XX.21 (BGBl. I S. XX)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) In der bisherigen Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne des § 42“ durch die Wörter „im Sinne des § 27“ und die Wörter „und des § 42“ durch die Wörter „und des § 25“ ersetzt.
 - cc) Die Nummerierung wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In der bisherigen Nummer 2.1. wird die Zahl „60“ durch die Zahl „43“ und die Zahl „51“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
 - c) In der bisherigen Nummer 2.2. wird die Zahl „43“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - d) In der bisherigen Nummer 2.3. wird die Zahl „55“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „55“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
 - e) Die erste Nummerierungsstufe wird aufgehoben.
 - f) Nummer 2.1 wird zu 1.
 - g) Nummer 2.2 wird zu 2.
 - h) Nummer 2.3 wird zu 3.

Artikel 4

Änderung der Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen - 38. BImSchV)

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist,“ durch die Wörter „XX.XX.2021 (BGBl. I S. XXXX)“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 262 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 263 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen legt im Verhältnis zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG unter anderem neue Nachhaltigkeitskriterien und Mindestanforderungen für Treibhausgaseinsparungen bei der Förderung der Stromproduktion und bei der Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse fest.

Im Vergleich zur Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG werden dabei nicht nur Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, sondern auch gasförmige und feste Bioenergieträger berücksichtigt. Zudem unterscheidet die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 bei der Herkunft der Biomasse zwischen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Biomasse mit Flächenbezug sowie Rest- und Abfallstoffen ohne Flächenbezug. Auch werden in der RED II Schwellenwerte für die Gesamtfeuerungswärmeleistung von Anlagen, für die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung verbindlich sind, etabliert.

Die ökologischen Mindestkriterien sowie die Vorgaben zur Treibhausgasminderung für in Deutschland zur Stromerzeugung und Produktion von Biokraftstoffen eingesetzte Biomasse sind in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) verankert. Die Nachhaltigkeitsverordnungen sind an die unionsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) anzugleichen. Weitere notwendige Änderungen umfassen die Einführung von Bußgeldvorschriften zur Schließung von Regelungslücken sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Konkretisierung von Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen im Bundesanzeiger. Auch werden die BioSt-NachV und Biokraft-NachV der bestehenden Praxis in mehreren Punkten angeglichen und die Regelungen der beiden Verordnungen aneinander angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Neufassungen der BioSt-NachV und der BioKraft-NachV (Artikel 1 und 2) stützen sich grundsätzlich auf die bisher geltenden Fassungen dieser Verordnungen, enthalten aber darüber hinaus zahlreiche Änderungen und Anpassungen, die zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich waren bzw. Anregungen aus der Praxis aufgreifen. Die wesentlichen in diesen Neufassungen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV enthaltenden Regelungen sind:

- Der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsverordnungen wird entsprechend der Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 erweitert. Bisher galten die Nachhaltigkeitskriterien sowie die Vorgaben für die Treibhausgaseinsparungen ausschließlich für flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe. Die Regelungen finden nunmehr auch Anwendung auf gasförmige und feste Bioenergieträger. Weiterhin werden in 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben zur Treibhausgasminderung in der BioSt-NachV Anlagenschwellenwerte für die nach dem EEG Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffe festgelegt.

- In Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wonach die Nachhaltigkeitsvorgaben an die Herkunft der Biomasse geknüpft werden, wird die Struktur der BioSt-NachV und Biokraft-NachV angepasst und zwischen Anforderungen an landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Biomasse unterschieden.
- In den Neufassungen der Nachhaltigkeitsverordnungen werden umfängliche Neuerungen bei den Begriffsbestimmungen vorgenommen. Die bisherigen Legaldefinitionen werden im Wesentlichen übernommen und um neu eingeführte Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt. Bisher in den betroffenen Abschnitten der Verordnung definierte Begriffe werden zur besseren Strukturierung und Lesbarkeit in die Begriffsbestimmungen überführt.
- Mit der Neufassung der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV werden ausschließlich von der Europäischen Union gebilligte Zertifizierungssysteme anerkannt. Damit entfällt der teilweise durch deutsche Zertifizierungssysteme anfallende Mehraufwand für Wirtschaftsbeteiligte und zuständige Behörden.
- Über den reinen Umsetzungsbedarf, der sich direkt durch die Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergibt hinaus werden verschiedene Regelungen zu den Nachweisen, dem Zentralen Informationsregister, der Datenerhebung und Verarbeitung sowie den Übergangs- und Schlussbestimmungen vorgesehen, die der Klarstellung und Vereinfachung dienen.
- Mit der Einführung von Bußgeldvorschriften wird eine empfindliche Regelungslücke hinsichtlich der Ahndungsmöglichkeit ordnungswidrigen Verhaltens wie insbesondere der Ausstellung gefälschter Nachhaltigkeitsnachweise geschlossen.
- In der Neufassung der Verordnungen wird auf Anhänge zur Berechnung der Treibhausgasminderung verzichtet und auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen.

Bei den Artikeln 3 und 4 der Mantelverordnung handelt es sich um Folgeänderungen zu den Artikeln 1 und 2 in der Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung (BioNachGebV) als auch in der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV).

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes für die Neufassung der BioSt-NachV (Artikel 1) stützt sich auf § 90 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Die Neufassung der Biokraft-NachV (Artikel 2) beruht auf § 37d Absatz 2 Nummern 3 und 4, Absatz 3 Nummer 3 und subsidiär auf § 37 e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Folgeänderungen in der BioNachGebV erfolgen auf Grundlage von § 87 Absatz 2 Satz 5 EEG und § 37 e Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 BImSchG jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes.

Die Folgeänderungen in der 38. BImSchV stützen sich auf § 37 d Absatz 1 und § 37 d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 bis 14 BImSchG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Neufassungen der BioSt-NachV und Biokraft-NachV dienen der Umsetzung von Artikel 29 Absatz (1) Satz 4 bis Absatz (7) und Absatz (10) sowie von Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wege einer 1:1 Umsetzung. Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf sieht Anpassungen der bereits gesetzlich geregelten Anforderungen an Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgasminderungen bei der Förderung der Stromerzeugung und Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse vor. Die Regelungen für die neuen Verpflichtungen wurden in Anlehnung an die bestehenden Nachhaltigkeitskriterien und Verpflichtungen zur Treibhausgaseinsparung ausgestaltet, sodass der Aufwand für die Wirtschaftsakteure minimiert wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neufassungen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV dienen auch der übersichtlicheren und klareren Strukturierung der Verordnungen. Dies führt zur Erhöhung der Rechtssicherheit und trägt damit auch zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zielt bis 2030 auf die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien innerhalb der EU auf 32%. Für die Nutzung von Biomasse zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Herstellung von Biokraftstoffen werden verbindliche Kriterien beschrieben, die das Risiko negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Treibhausgasemissionen minimieren und so die Umweltverträglichkeit gewährleisten sollen. Danach gelten Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe nur dann als nachhaltig, wenn sie – unter Einbeziehung der gesamten Herstellungs- und Lieferkette – eine bestimmte Treibhausgasmenge gegenüber fossilen Energieträgern einsparen. Weiterhin ist nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die Einhaltung definierter Nachhaltigkeitsanforderungen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen. Die Nachhaltigkeitskriterien haben zum Ziel, Risiken für Flächen mit einer großen biologischen Vielfalt und für Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt zu minimieren und damit den zusätzlichen Nutzungsdruck durch Bioenergie zu minimieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

aa) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Laufende Nummer	Vorgabe ¹⁰	Adressat	Einzelaufwand Jährlich/ einmalig	Fallzahl ¹¹⁾	EU-Umsetzung
1.	Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse (Anlagen > 20 MW) → Pflicht zur Zertifizierung bzw. zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben	Unternehmen (forstwirtschaftliche Betriebe sowie die gesamte Lieferkette bis zur finalen energetischen Verwendung)	Jährliche Kosten für Zertifizierung inkl. Audits / Nachweispflichten bei Zertifizierungssystemen und Audits durch Zertifizierungsstellen in Höhe von ca. 2,3 bis 2,8 Mio. Euro¹²⁾ für Anlagenbetreibende; Nicht quantifizierbarer Aufwand: (1) wiederkehrende Kosten für Stichproben (Umfang gem. Stichprobenrege-	462 ¹⁴⁾ Holzheizkraftwerke (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)	RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7

¹⁰ Eine Vorgabe ist unmittelbar, wenn sie bei einem Normadressaten (Staatsangehörige, Wirtschaft, Verwaltung) zu einer Änderung der Kosten, des Zeitaufwandes oder zu beidem führt.

¹¹⁾ Anzahl der Anlagenbetreibenden am Ender der chain of custody (stromerzeugende Anlagen) kann quantifiziert werden; die Anzahl von Produzenten, Lieferanten und anderen (weiterverarbeitenden) Wirtschaftsteilnehmern nicht

¹²⁾ Bandbreite ergibt sich durch unterschiedlichen Kosten verschiedener Zertifizierungssysteme (sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Kostenstruktur und Bemessungsgrundlagen)

¹⁴⁾ Quelle: Berechnungen des DBFZ

			lung); (2) damit verbundener, wiederkehrender zeitlicher Aufwand, der ggf. auch zusätzliche Personalkosten verursacht; (3) plus wiederkehrender Mehraufwand der vorgelagerten Kette, der an Anlagenbetreibende zumindest in Teilen weitergegeben wird ¹³⁾		
2.	Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für gasförmige Biomasse (Anlagen > 2 MW) → Pflicht zur Zertifizierung bzw. zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben	Unternehmen (landwirtschaftliche Betriebe sowie die gesamte Lieferkette bis zur finalen energetischen Verwendung)	Jährliche Kosten für Zertifizierung inkl. Audits / Nachweispflichten in Höhe von ca. 4,1 bis 7,1 Mio. Euro (je nach Zertifizierungssystem)¹⁵⁾ für Anlagenbetreibende; Nicht quantifizierbarer Aufwand: (1) wiederkehrende Kosten für Stichproben (Umfang	1.720 – 2.045¹⁷⁾ Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW)¹⁸⁾ (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)	RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 2-5

¹³⁾ Quantifizierung für Bioheizkraftwerke gemäß durchschnittlicher Kosten bei zwei großen Zertifizierungssystemen (ISCC und SURE)

¹⁵⁾ Bandbreite ergibt sich durch unterschiedlichen Kosten verschiedener Zertifizierungssysteme (sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Kostenstruktur und Bemessungsgrundlagen)

Der Berechnung liegt der Mittelwert der vom DBFZ ermittelten Anzahl der Biogasanlagen zugrunde.

¹⁷⁾ Quelle: Berechnungen des DBFZ: Bandbreite von Anlagen ist auf Annahmen zu Wirkungsgraden zurückzuführen. Aufgrund der im Anlagenbetrieb und am Anlagenbestand sehr unterschiedlich erzielten Heizwerte des erzeugten Biogases und ebenso unterschiedlichen Wirkungsgraden der in Betrieb befindlichen BHKW wird die anzusetzende Feuerungswärmeleistung (2 MW) über einen angenommenen elektrischen Wirkungsgrad bestimmt. Hierbei sind am Anlagenbestand mehrheitlich Spannweiten von 34 bis 47 % des elektrischen Wirkungsgrades zu finden.

¹⁸⁾ Ca. 1500-1800 Biogasanlagen und ca. 220-245 Biomethananlagen

			gem. Stichprobenregelung); (2) damit verbundener, wiederkehrender zeitlicher Aufwand, der ggf. auch zusätzliche Personalkosten verursacht; (3) plus wiederkehrender Mehraufwand der vorgelagerten Kette, der an Anlagenbetreibende zumindest in Teilen weitergegeben wird ¹⁶⁾		
3.	Dokumentation nachhaltiger Vorketten	Netzbetreibende	Wiederkehrender Aufwand (ggf. zusätzliche Personalkosten)	Alle betroffenen Verteilnetzbetreibenden	
4.	Führung von Massebilanzsystemen	Alle Wirtschaftsteilnehmer; ausgenommen forst- und landwirtschaftliche Produzenten	Wiederkehrender Aufwand (ggf. zusätzliche Personalkosten)	Alle Teilnehmer der Chain of Custody	

¹⁶⁾ Quantifizierung für Bioheizkraftwerke gemäß durchschnittlicher Kosten bei zwei großen Zertifizierungssystemen (ISCC und SURE)

bb) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Basis von Fallzahlschätzungen der betroffenen Anlagen stellt sich der geschätzte Verwaltungsaufwand wie folgt dar.

Durch die verschiedenen Inhalte der Verordnung werden erweiterte Anforderungen an den Nachweis von zur Verstromung eingesetzter nachhaltiger Biomasse für den forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Bereich definiert. Dies hat eine Erhöhung des Aufwands für die Verwaltung von Nachhaltigkeitsnachweisen für gasförmige sowie feste Biomasse in der staatlichen Datenbank Nabisy zur Folge.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die im Vergleich zur RED I neuen Nachhaltigkeitsanforderungen für feste und gasförmige Biomasse für alle Anlagen ab einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 20 MW bzw. 2 MW und neu definierte Grenzwerte für THG-Emissionen für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb gehen. Im Bereich der Verstromung ist die Formel zur Berechnung der Emissionen um die Einbeziehung des Wirkungsgrads der verstromenden Anlage erweitert worden. Alle Systemteilnehmer sind gemäß den Anforderungen zertifizierungspflichtig. Dies umfasst Produzenten, weiterverarbeitende Betriebe und Lieferanten.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die weitreichenden Anpassungen der staatlichen Datenbank für weitere Nutzergruppen sowie insbesondere die Erweiterung der Emissionsberechnungsformel um den Wirkungsgrad (einmalig), durch die Einrichtung weiterer Datenbankkonten und Kontozugänge (einmalig) und die laufende Nutzerverwaltung, die laufende Verwaltung zusätzlicher Zertifikate, sowie durch die laufende Überwachung von Zertifizierungsstellen, die weitere Wirtschaftsbeteiligte zertifizieren werden.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist dabei insbesondere abhängig von der Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern, die als letzte Schnittstelle oder als Lieferant zertifizierungspflichtig sind bzw. die darüber hinaus ein Schnittstellenkonto oder ein Lieferantenkonto in der Datenbank für die Erstellung oder Weitergabe von Nachhaltigkeitsnachweisen benötigen. Je höher der Anteil der Wirtschaftsbeteiligten ist, die als Anlagenbetreibende bereits zertifizierte Ware geliefert bekommen und diese lediglich verstromen, desto niedriger fällt der zusätzliche Verwaltungsaufwand aus. Denn diese erhalten als nicht zertifizierungspflichtige Wirtschaftsteilnehmer wie im Falle der flüssigen Biomasse ein Anlagenkonto in der Datenbank, mit dem sie die Nachhaltigkeitsnachweise nur an ihren Netzbetreibern weiterleiten, mithin weder einen Nachweis selbst erstellen noch einen solchen handeln können.

Berechnungen zeigen, dass sich die jährlichen Kosten für die Verwaltung auf rund **528.143 €** beim **Std.satz gem. AGebV bzw. 334.854 €** beim **Std.satz gem. StBA von 2017**), nämlich 983 Personentage gD belaufen. Diese werden erfahrungsgemäß erforderlich für die Betreuung neuer Nutzer der staatlichen Datenbank, die Verwaltung der zusätzlichen Zertifikate, die Verwaltung der Nachhaltigkeitsnachweise einschließlich der Stornierungsanträge im Falle unwirksamer Nachweise, der neu eingeführten Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Falle fehlerhafter Angaben in Nachhaltigkeitsnachweisen sowie für die Überwachung der anerkannten Zertifizierungsstellen.

Einmaliger Aufwand für die Verwaltung entsteht durch die Einrichtung neuer Konten in der Datenbank für zertifizierungspflichtige Schnittstellen und nicht zertifizierungspflichtige Anlagenbetreibende nebst Vergabe der jeweiligen Erstzugänge für die Nutzer und für die erforderlichen IT-Anpassungen in der Datenbank, welche weitreichend und tiefgreifend sind.

Dieser Aufwand beläuft sich auf gerundet 628 Personentage gD, also **373.336 € beim Std.satz gem. AGebV bzw. 217.750 € beim Std.satz gem. StBA von 2017).**

Die Aufwandsermittlung für die Vollzugsbehörde ist nachfolgend tabellarisch dargestellt. Für eine bessere Übersicht sind in den Ziffern 1-4 die Fallzahlen des BMEL in *kursiv* beibehalten.

Laufende Nummer	Vorgabe ¹⁹	Adressat	Einzelaufwand Jährlich/ einmalig	Fallzahl	Aufwand Berechnung Anzahl PT Std.satz gem. AGebV / Std.satz gem. StBA von 2017, Leitfa- den	EU-Umsetzung
1.	<i>Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse (Anlagen > 20 MW)</i>	<i>Unternehmen (forstwirtschaftliche Betriebe sowie die gesamte Lieferkette bis zur finalen energetischen Verwendung)</i>		<i>462 Holzheizkraftwerke (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)</i>		<i>RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7</i>
2.	<i>Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für gasförmige Biomasse (Anlagen > 2 MW)</i>	<i>Unternehmen (landwirtschaftliche Betriebe sowie die gesamte Lieferkette bis zur finalen energetischen Verwendung)</i>		<i>1.720 – 2.045 Anlagen (Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung und Biomethan-BHKW) (plus sonstige Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette)</i>		<i>RL (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 2-5</i>

¹⁹ Eine Vorgabe ist unmittelbar, wenn sie bei einem Normadressaten (Staatsangehörige, Wirtschaft, Verwaltung) zu einer Änderung der Kosten, des Zeitaufwandes oder zu beidem führt.

3.	<i>Dokumentation nachhaltiger Vorketten</i>	<i>Netzbetreibern</i>		<i>Alle betroffenen Verteilnetzbetreibern</i>		
4.	<i>Führung von Massebilanzsystemen</i>	<i>Alle Wirtschaftsteilnehmer; ausgenommen forst- und landwirtschaftliche Produzenten</i>		<i>Alle Teilnehmer der Chain of Custody</i>		
5.	Anerkennung von deutschen Zertifizierungssystemen entfallen	Vollzugsbehörde BLE	Negativer Aufwand, da Aufgabe entfällt	Im Jahr 2010 gab es nur 2 Fälle, in denen DE-Systeme anerkannt wurden, seither keine mehr. Es entfällt auch keine Überwachung, da diese stets gleichzeitig mit der bestehen bleibenden Überwachung der Zertifizierungsstellen erfolgt. Eingesparter Aufwand ist daher gleich Null		
6.	Allgemeine Nutzerbetreuung (Passwort vergessen, neue Nutzer, Sperren von ausgeschiedenen Nutzern etc.), fällt an unabhängig von einer Zertifizierung	BLE als Datenbankbetreibende	Wiederkehrend jährlich	Bearbeitungszeit: 23 Min. gD pro Fall pro Jahr Fallzahl gesamt: 2362 zertifizierte SSt + 2362 Anlagenbetreibende = 4724 Fälle <i>Zum Vergleich: Fallzahl zugangsberechtigter Wirtschaftsbeteiligter Stand Jan.</i>	4.724 Fälle x 23 Min.gD : 60 = 1.810 Std. gD (entspricht 226 PT) 1.810 x 74,41 € (Std.satz gem. AGebV) = 85.812,10 € 1.810 x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 78.554 €	

				2021: 2.220 ohne Lieferkette; 3.850 (incl. Lieferkette nach der letzten SSt)		
7.	Zugangsverwaltung Netzbetreibende	BLE als Datenbankbetreibende	Einmaliger Aufwand	Entfällt, da bereits alle Netzbetreibende erfasst sind in Nabisy		
8.	Zugangsverwaltung, Einrichten von Anlagenbetreibenden-Konten und Erstzugänge vergeben, wobei die Anlagenbetreibenden nicht zertifizierungspflichtig sind	BLE als Datenbankbetreibende	Einmaliger Aufwand	Erfahrungsgemäß Zeitbedarf pro Fall: 30 Minuten gD Fallzahl gemäß Schätzung BMEL 462 Anlagenbetreibende feste Biomasse + ca. 1900 Anlagenbetreibende gasförmige = 2.362 Fälle	30 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = 1.181 Std. (entspricht 148 PT) 1.181 Std. x 74,41 € gD (Std.satz gem. AGebV) = 87.878,21 € 30 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = 1.181 Std. 1.181 Std. x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 51.255,40 €	
9.	Zugangsverwaltung, Einrichten von SSt-Konten und Erstzugänge vergeben	BLE als Datenbankbetreibende	Einmaliger Aufwand	Erfahrungsgemäß Zeitbedarf pro Fall: 69 Minuten gD Fallzahl gemäß Schätzung BMEL 462 SSt feste Biomasse + ca. 1900 SSt gasförmige = 2.362 Fälle	69 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = 2.716,3 Std. (entspricht 340 PT) 2.716,3 Std. x 74,41 € gD (Std.satz gem. AGebV) = 202.119,88 € 69 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = 2.716,3 Std. 2.716,3 Std. x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 117.887,42 €	
10.	Allg. Nutzerbetreuung mit Fragen zur Funktionsweise von	BLE als Datenbankbetreibende	Wiederkehrend	Bearbeitungszeit durchschnittlich 30 Min. gD pro Wirtschaftsteilnehmer pro Jahr	30 Min gD x 4720 Fälle / 60 = 2.360 Std gD (entspricht 295 PT) 2360 x 74,41 € (Std.satz gem. AGebV) = 175.607,60 €	

	Nabisy. Hierunter sind nur allgemeine Fragen gefasst, ohne Fragen zu der Zugangsverwaltung / den Zertifikaten			Fallzahl: 4720 (2362 zertifizierte SSt + 2362 Anlagenbetreibende)	2360 x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 102.424 €	
11.	Verwaltung der Zertifikate und Berechtigungsvoraussetzungen für die Datenbanknutzung	BLE als Datenbankbetreibende	wiederkehrend	Erfahrungsgemäß Zeitbedarf pro Fall: 5 Minuten gD Fallzahl: 2.362 zertifizierte Wirtschaftsteilnehmer	5 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = 196 Std. (entspricht 24 PT) 196 Std. x 74,41 € gD (Std.satz gem. AGebV) = 14.646 € 5 Minuten gD x 2.362 Fälle / 60 = Std. 196 Std. x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA 2017) = 8.506,40 €	
12.	Anpassung der Nabisy-Datenbank, weit- und tiefgreifende Änderungen	BLE als Datenbankbetreibende	Einmaliger IT-Anpassungsaufwand	1 Projekt ca. 140 Personentage (Erfahrungswert für vergleichbar große und tiefe Eingriffe in Nabisy)	140 PT x 8 Std. x 74,41 € gD (Std.satz gem. AGebV) = 83.338,2 € 140 PT x 8 Std. x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 48.608 €	
13.	Überwachung der Zertifizierungsstellen, Auswertung der Auditberichte nach Begleitungen, Klärungen und Anhörungen	BLE als Vollzugsbehörde	Wiederkehrend jährlich	Fallzahl zusätzlich zertifizierter Schnittstellen gemäß BMEL Schätzung: 2.362 SSt Grundgesamtheit, davon 5 % Stichprobe = 118 Durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand gD: 9,75 Std.	118 x 9,75 Std. = 1150,5 Std. (entspricht 144 PT) 1150,5 Std. x 74,41 € gD (Std.satz AGebV) = 85.608,70 € 118 x 9,75 Std. x 43,40 € gD (Std.satz StBA 2017) = 49.931,70 €	

14.	Nachweisverwaltung bei fehlerhaften Eingaben; Korrektur bzw. Stornierungsverfahren bearbeiten gemäß § 20	BLE	Wiederkehrend jährlich	Erwartete Fallzahl abhängig von Fallzahl künftiger <i>letzter</i> Schnittstellen, da nur diese den Fehler im Nachhaltigkeitsnachweis verursachen können: erwartete Fallzahl ca. 200 Pro Fall 3 Std. Bearbeitungszeit gD	200 x 3 Std. = 600 Std. (entspricht 75 PT) 600 Std. x 74,41 € gD (Std. satz AGebV) = 44.646 € 200 x 3 Std. x 43,40 € gD (Std. satz StBA 2017) = 26.040 €	
15.	Neu eingeführte Durchführung von OWi-Verfahren (zusätzlich zu dem bisherigen Korrekturverfahren gemäß § 20 „Unwirksamkeit wg. Fehlerhafter Angaben im Nachweis“	BLE als Vollzugsbehörde; letzte Schnittstellen können die Ordnungswidrigkeitentatbestände be-gehen	Wiederkehrend pro Jahr	Erwartete Fallzahl abhängig von Fallzahl künftiger <i>letzter</i> Schnittstellen, da nur diese den Fehler im Nachhaltigkeitsnachweis verursachen können: ca. ½ Menge der aktiven letzten Schnittstellen pro Jahr: Derzeit ca. 140 Fälle; Pro Fall 12,5 Std. Bearbeitungszeit: 4 Std. mD + 8,5 Std. gD	4 Std mD 59,42 € (Std.satz gem. AGebV) + 8,5 Std. x 74,41 € gD (Std.satz gem. AGebV) = 870,16 € pro Fall 140 Fälle x 12,5 Std. = 1.750 Std. (entspricht 219 PT) 140 Fälle = 121.823,1 € 4 Std mD 31,70 € (Std.satz gem. StBA von 2017) + 8,5 Std. x 43,40 € gD (Std.satz gem. StBA von 2017) = 495,70 € pro Fall 140 Fälle x 12,5 Std. = 1.750 Std. (entspricht 219 PT) 140 Fälle = 69.398 €	

cc) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

b) Erfüllungsaufwand zur Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung

aa) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

bb) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

cc) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine. Insbesondere hat die Mantelverordnung keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine befristete Geltung der Verordnung kommt mit Blick auf ihre Zielsetzung nicht in Betracht. Die Evaluierung der Nachhaltigkeitsverordnungen ist in § 45 Biokraft-NachV und in § 48 BioSt-NachV vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung)

Artikel 1 enthält eine Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV).

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen der BioSt-NachV.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der BioSt-NachV. In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wird der in der geltenden Verordnung auf flüssige Biomasse begrenzte Anwendungsbereich um feste Biomasse- Brennstoffe erweitert, die nach der Europäischen Definition auch gasförmige Biobrennstoffe umfassen. Weiterhin werden in 1:1 Umsetzung des Europäischen Rechts Anlagenschwellenwerte für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe festgelegt. Die Neufassung der Verordnung gilt für die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzten und zugleich in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Stoffen. Die Nummern 1-3 erfassen flüssige Biobrennstoffe, feste Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr verwendet werden sowie gasförmige Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr eingesetzt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Legaldefinitionen und ergänzt sie um die neu eingeführten Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs um feste Biomasse-Brennstoffe wird bei verschiedenen Begriffsbestimmungen der bisherige Regelungsbezug von „flüssiger Biomasse“ in „flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“ geändert. Bisher in den spezifischen Abschnitten der geltenden BioSt-NachV definierte Begriffe werden zur besseren Lesbarkeit nach § 2 überführt.

Die Begriffe „Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 6), „feste Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 8), „flüssige Biobrennstoffe“ (Nummer 10), „forstwirtschaftliche Biomasse“ (Nummer 11), „gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 12) und „landwirtschaftliche Biomasse“ (Nummer 19) werden im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 definiert.

Die bisher geltenden Legaldefinitionen der BioSt-NachV für die Begriffe „Biomasse“ (Nummer 5), „Dauerkulturen“ (Nummer 7), „Feuchtgebiete“ (Nummer 9), „kontinuierlich bewaldete Flächen“ (Nummer 16), „Kulturflächen“ (Nummer 17), „naturschutzdienende Flächen“ (Nummer 24), „Reststoffe aus der Verarbeitung“ (Nummer 26) und „Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- und Fischwirtschaft“ (Nummer 27) werden in die Neufassung übernommen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Nummer 1), „Herstellung“ (Nummer 15), sowie die Definition für „letzte Schnittstelle“ (Nummer 20) werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen.

Die Begriffsbestimmungen für „Bewaldete Fläche“ (Nummer 3), „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ (Nummer 18), „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ (Nummer 14), „Lignozellulosehaltiges Material“ (Nummer 22), „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ (Nummer 23), „Walderneuerung“ (Nummer 30) und „Zellulosehaltige Non-Food-Material“ (Nummer 31) werden im Sinne der Europäischen Terminologie übernommen.

Nummer 2 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme. Mit der Neufassung der Verordnung werden ausschließlich die Systeme in Bezug genommen, die von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 jeweils anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind. Die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß der BioSt-NachV g.F entfällt.

Nummer 4 dient der Klarstellung, dass der Begriff „Bioabfälle“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verstehen ist. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich aus den

Verweisen der Neufassung der Verordnung auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Letztere nehmen unter anderem auf den Begriff der Bioabfälle Bezug. Nummer 2 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme.

Nummer 13 präzisiert die Definition für „Gewinnungsgebiet“, um bei Bedarf zum Nachweis der Einhaltung relevanten Nachhaltigkeitskriterien die Wirtschaftseinheit abbilden zu können, sofern sich nicht bereits auf Grundlage geographisch definierter Gebiete aussagekräftige Aussagen ableiten lassen.

Nummer 25 verzichtet für die Definition von Reststoffen auf eine abschließende Auflistung. Hier wird vielmehr auf Reststoffe aus der Verarbeitung nach Nummer 26 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Nummer 27 verwiesen. Nummern 26 und 27 enthalten jeweils eine abstrakte Definition der Begriffe, die mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Positivliste verknüpft wird. Letztere kann flexibel angepasst werden.

Die Definition für „Schnittstellen“ (Nummer 28) werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen und durch eine nicht abschließende Auflistung von möglichen Schnittstellen wie Biogasanlagen und weitere Betriebe, die Biomasse verarbeiten präzisiert. Dadurch erfolgt auch eine deutlichere Abgrenzung zur „letzten“ Schnittstelle.

Nummer 29 nimmt für die Definition „Tatsächlicher Wert“ auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 Bezug, da die Neufassung keine Anhänge vorsieht.

Die Nummer 32 ergänzt die Begriffsbestimmung „Zertifikate“ und umfasst nach künftigem Recht neben Schnittstellen auch Lieferanten, die damit zertifizierungspflichtig werden. Die Verfahrensschritte Herstellung, Transport und Vertrieb werden um den der Lagerung erweitert. Damit wird eine Zertifizierungspflicht aller Beteiligten über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette hinweg sichergestellt. Diese Erweiterung wird in Nummer 32 bei der Definition des Begriffs „Zertifizierungsstelle“ übernommen.

Nummer 25 verzichtet für die Definition von Reststoffen auf eine abschließende Auflistung. Hier wird vielmehr auf Reststoffe aus der Verarbeitung nach Nummer 26 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Nummer 27 verwiesen. Nummern 26 und 27 enthalten jeweils eine abstrakte Definition der Begriffe, die mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Positivliste verknüpft wird. Letztere kann flexibel angepasst werden.

Zu Teil 2 (Nachhaltigkeitsanforderungen)

Teil 2 regelt die Nachhaltigkeitsanforderungen und Vorgaben für die Treibhausgasminde- rung an die Vergütung für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes. In Umsetzung der Vorga- ben der Europäischen Union (EU-Vorgaben) wird nach der Herkunft der Biomasse zwis- chen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse unterschieden. Infolgedessen entfallen § 4 „Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert“, § 5 „Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“, § 6 „Schutz von Torfmoor“ und § 7 „Nachhaltige landwirt- schaftlich Bewirtschaftung“ der geltenden BioSt-NachV. Die materiellen Anforderungen der bestehenden Regelungen werden in die neu gefassten § 4 und § 5 der Verordnung integri- ert.

Zu § 3 (Anforderungen für die Vergütung)

§ 3 definiert die Voraussetzungen an einen Zahlungsanspruch für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den für die jeweilige Biomasseanlage anzuwendenden Förderbestimmungen des Erneuerbaren Energien-Gesetz.

Nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 besteht der Anspruch nur, wenn die Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend der Herkunft der Biomasse sowie die Vorgaben an die Treibhausgasminderung erfüllt werden. Gegenüber dem geltenden Recht wird in der Neufassung Absatz 1 entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen und nach Herkunft der Biomasse unterschieden. Als weitere Zahlungsvoraussetzung ist nach Nummer 3 eine Registrierung der Anlage im Marktstammregister erforderlich. Damit wird die bisherige Pflicht zur Registrierung im Anlagenregister abgelöst. Dies entspricht der Ablösung der Anlagenregisterverordnung durch die Marktstammregisterverordnung.

Da feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe bisher nicht zertifizierungspflichtig waren, wird in Absatz 1 Satz 2 eine Ausnahmevorschrift eingeführt, wonach unter bestimmten Umständen auch dann ein Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe besteht, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6 vorliegt. Diese Umstände liegen vor, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 ausschließlich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit anerkannter Zertifizierungssysteme für die Zertifizierung fester und gasförmiger Biomasseströme nicht erbracht werden kann. Die Ausnahmeregelung wird bis zum 30. Juni 2022 befristet, da davon auszugehen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt Zertifizierungssysteme vorhanden sein werden.

Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde gestützt auf § 90 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Möglichkeit ein, mittels Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium gegebenenfalls erforderliche Konkretisierungen der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Präzisierungen in Durchführungsrechtsakten oder Mitteilungen der Europäischen Kommission national zeitnah umsetzen zu können, ohne eine Änderung der Verordnung vornehmen zu müssen. Dies dient einer effizienten Umsetzung von EU – Vorgaben, gibt den Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bei Anwendung der Verordnung und trägt gleichzeitig zur Bürokratierleichterung bei.

Absatz 3 entspricht wortgleich dem § 3 Absatz 3 BioSt-NachV g.F. Entsprechend der EU-Vorgaben wird klargestellt, dass die Verpflichtungen an die Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgasminderung sowohl für die in der Union produzierten als auch für importierte flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe gelten.

In Umsetzung der Regelung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. wobei der Anwendungsbereich entsprechend der EU-Vorgaben erweitert wird und damit flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfasst werden.

In Absatz 5 wird entsprechend dem Europäischen -Recht klargestellt, dass die Anforderungen an die Einhaltung der Treibhausgasminderung keine Anwendung auf erzeugten Strom, der aus festen Siedlungsabfällen hergestellten flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, hat.

Zu § 4 (Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse)

§ 4 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe 1:1 um.

Absatz 1 statuiert den Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt beim Anbau von Biomasse aus der Landwirtschaft zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen genutzte landwirtschaftliche Biomasse nicht zur Zerstörung von Flächen von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt führt.

Absatz 2 weist bewaldete Flächen nach § 2 Nummer 3, Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Nummer 24 und Grünland mit hoher biologischer Vielfalt nach § 2 Nummer 14 als geschützte Flächen gemäß Absatz 1 aus.

Absatz 3 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen. Geschützt werden Feuchtgebiete nach § 2 Nummer 9 und kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Nummer 16. Die Vorschrift zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne ausgeglichen werden kann.

Absatz 4 sieht den Schutz von Torfmooren beim Anbau landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vor. Zweck der Regelung ist, sicher zu stellen, dass landwirtschaftliche Biomasse, die der Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe dient, nicht aus Torfmooren stammt, da diese bedeutenden Kohlenstoffspeicher darstellen. Satz 2 erlaubt eine Kultivierung auf bereits entwässerten Torfmoorböden, solange keine weitere Entwässerung stattfindet.

Entsprechend der Regelung in Artikel 29 (2) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ist nach Absatz 5 für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne nachzuweisen. Dies dient der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes. Entsprechende Informationen sind gemäß der Anforderung an den Nachhaltigkeitsnachweis bereit zu stellen.

Absatz 6 definiert den Referenzzeitpunkt für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz der natürlichen Lebensräume nach § 4 Absatz 2 bis 4.

Absatz 7 sieht für Naturschutzzwecken dienenden Flächen eine Ausnahmeregelung von Absatz 1 vor. Danach kann landwirtschaftliche Biomasse aus diesen Gebieten genutzt werden, wenn Anbau und Ernte der Biomasse den jeweiligen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderläuft.

Zu § 5 (Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse)

§ 5 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei forstwirtschaftlicher Biomasse für die Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe 1:1 um.

Absatz 1 bestimmt in Satz 1 die Pflicht zur Einhaltung erntebezogener nationaler und subnationaler Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates in dem die forstwirtschaftliche Biomasse

angebaut worden ist und fordert in Satz 2 die Sicherstellung deren Einhaltung durch entsprechende Überwachungs- und Durchsetzungssysteme. Es werden fünf Kriterien, anhand derer die Anforderungen zu prüfen sind, definiert: Legale Erntetätigkeit (Nummer 1), nachhaltige Walderneuerung auf den Ernteflächen (Nummer 2), Schutzgebiete (Nummer 3), Beachtung des Erhalts der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt (Nummer 4), Nicht-Gefährdung des langfristigen Bestehens des Waldes (Nummer 5).

Sofern die Einhaltung der genannten Kriterien nicht nachgewiesen werden kann, wird in Umsetzung der EU-Vorgaben in Absatz 2, die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise zur Einhaltung der benannten Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes anzuerkennen.

Absatz 3 benennt in 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben, die Belege mit denen die Erfüllung der Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bei forstwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bestätigt werden kann. Dies gilt, sofern das Herkunftsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration aus dem die forstwirtschaftliche Biomasse stammt im Rahmen des Pariser Abkommens Emissionen im LULUCF Sektor berücksichtigt.

Sofern entsprechende Belege nicht zur Verfügung stehen, wird nach Absatz 4 in Umsetzung der EU-Vorgaben, die Möglichkeit eingeräumt, über Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern der Erntegebiete gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

Zu § 6 (Treibhausgasminderung)

§ 6 regelt die Vorgaben für die Treibhausgasminderung an die Vergütung für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen nach den Bestimmungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz.

Absatz 1 benennt in 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die mindestens zu erzielende Treibhausgasminderung bei der Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe in Abhängigkeit von der Inbetriebnahme der Anlagen. Dabei ist bei flüssigen Biobrennstoffen die letzte Schnittstelle ausschlaggebend und bei Biomasse-Brennstoffen die Anlage zur Elektrizitätserzeugung.

Die Berechnungen der Treibhausgasminderung werden in Absatz 2 geregelt. Im Wesentlichen wird der Wortlaut des Artikels 31 (1) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernommen. Gegenüber der geltenden BioSt-NachV wird auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie verwiesen und auf Anhänge in der Verordnung verzichtet. Dies dient der Rechtsvereinfachung und soll für die Anwendenden eine Vollzugserleichterung bewirken.

Zu Teil 3 (Nachweis)

Teil 3 der BioSt-NachV definiert die Anforderungen an die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen für Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung und deren Übermittlung.

Zu § 7 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für die Vergütung)

§ 7 fasst die Anforderungen an den Nachweis über die Erfüllung der Erfordernisse der Verordnung zusammen.

In Absatz 1 wird im Wesentlichen der Wortlaut des § 11 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV g.F. übernommen und die Verweise entsprechend der Neufassung der Verordnung aktualisiert. Einzelne Begriffe werden in gendergerechte Sprache überführt. Nummer 1 legt den elektronischen Nachweis als Form der Übermittlung des Nachhaltigkeitsnachweises fest. Damit wird die bisherige Praxis nachgezeichnet. Die Datenbank Nabisy stellt den Netzbetreibern ein dafür speziell eingerichtetes Konto zur Verfügung. Die elektronische Übermittlung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschaftsakteure und die zuständige Behörde dar. In Nummer 2 wird der Verweis auf die Marktstammdatenregisterverordnung aktualisiert und die Bezüge zum Anlagenregister gestrichen, das in Folge der Umsetzung der Marktstammdatenregisterverordnung aufgehoben wurde (siehe Anmerkungen zur Ablösung der Registrierungsvorgabe für Anlagen in § 3 Absatz 1 Nummer 3).

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 11 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV g.F. Die Vorgaben werden auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen.

Zu § 8 (Weitere Nachweise)

§ 8 bestimmt, dass keine weiteren Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 gestellt werden können und entspricht § 12 BioSt-NachV g.F.

Zu § 9 (Übermittlung der Nachweise an die zuständige Behörde)

§ 9 entspricht im Wesentlichen § 13 BioSt-NachV g.F. Die Verweise auf das Erneuerbaren Energien-Gesetz sowie innerhalb der Verordnung werden aktualisiert. In Anlehnung an die in § 7 eingeführte Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Nachhaltigkeitsnachweise wird präzisiert, dass die Kopien an die zuständige Behörde entsprechend den Vorgaben des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ebenfalls elektronisch. müssen, um Inkonsistenzen zwischen § 7 und 9 zu vermeiden

Zu Abschnitt 2 (Nachhaltigkeitsnachweise)

In Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Anerkennung von Nachweisen, die Vorgaben für ihre Ausstellung geregelt und definiert, wann Nachweise unwirksam sind.

Zu § 10 (Anerkannte Nachweise)

§ 10 benennt die anerkannten Nachweise und entspricht dem Wortlaut des § 14 BioSt-NachV g.F.. Die Verweise werden entsprechend der Neufassung der BioSt-NachV aktualisiert.

Zu § 11 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 11 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und definiert für welche aus Biomasse produzierte Bioenergien Schnittstellen Nachweise erstellen können.

In Anpassung an die EU-Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wird in Absatz 1 im Vergleich zur geltenden Regelung der Anwendungsbereich flüssige Biobrennstoffe um Biomasse-Brennstoffe erweitert.

Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 2 BioSt-NachV g.F.

Der neu hinzugefügt Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit der jeweiligen Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben der von der letzten Schnittstelle erstellten Nachweise und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Zu § 12 (Ausstellung auf Grund von Massenbilanzierungssystemen)

§ 12 regelt die Vorgaben an ein Massenbilanzierungssystem, um die Herkunft der Biomasse lückenlos nachzuvollziehen.

Absatz 1 verpflichtet zur Nutzung eines Massenbilanzierungssystems nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (auf allen Herstellungsstufen der Biomasse).

Absatz 2 der Neufassung greift die Kriterien für ein Massenbilanzierungssystem im Sinne einer 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (auf, die von den Wirtschaftsteilnehmern einzuhalten sind. Massenbilanzierungssysteme haben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu gewährleisten, dass Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen (Nummer 1) sowie Lieferungen von Rohstoffen unterschiedlicher Energiegehalte (Nummer 2) grundsätzlich gemischt werden können z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung oder einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -stätte. Nach Absatz 2 Nummer 4 müssen dabei die Nachhaltigkeitseigenschaften der entnommenen Mengen in der Summe der dem Gemisch zugeführten Lieferungen in Art und Menge entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Nummer 5 setzt die Vorgaben von Artikel 30 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um und regelt das Verhältnis der Rohstoffmasse zu dem beziehungsweise den Outputs und dem folglich anzuwendenden Umrechnungsfaktor innerhalb der Massenbilanz.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung soll die Auslegungshoheit ausschließlich bei der Europäischen Kommission liegen. Dies vermeidet bisher aufgetretene Auslegungsdivergenzen und trägt der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Berechnung und Prüfung von Treibhausgas Emissionen Rechnung (BK/abd/ener.c.1(2017)2122195 Note on the conducting and verifying actual calculations of GHG emissions savings version 2.0). Nach den dort formulierten Anforderungen der Europäischen Kommission an freiwillige Systeme müssen alle Einzelemissionswerte über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachvollziehbar sein. Diese Vorgabe ist nicht mit den Regelungen des bestehenden Rechts zur Saldierung (§ 16 Absatz 2 BioSt-NachV g.F.) vereinbar. Entsprechend entfallen die diesbezüglichen bisherigen Regelungen der BioSt-NachV g.F.

Absatz 3 ermöglicht weitergehende Anforderungen im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitteilungen der Europäischen Kommission zu neuen Vorgaben für Europäische Systeme künftig flexibel nationale Geltung erlangen können.

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 um Mindestanforderungen handelt und weitergehende Vorschriften insbesondere Vermischungsverbote von Zertifizierungssystemen vorgegeben werden können.

Zu § 13 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen)

In Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) finden die Vorgaben für die Erstellung eines Massenbilanzsystems auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe Anwendung. Im Übrigen entspricht § 13 dem § 17 BioSt-NachV g.F. Einzelne Begriffe werden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu § 14 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 14 regelt den Inhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen.

Absatz 1 nennt die erforderlichen Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen. Der Anwendungsbereich wird entsprechend der EU-Vorgaben um Biomasse-Brennstoffe erweitert. Im Übrigen entspricht Absatz 1 dem geltenden § 18 Absatz 1 BioSt-NachV.

In Folge der verpflichtenden Einführung eines elektronischen Nachweises in § 7, wird die Pflicht zur Vorlage eines schriftlichen Nachhaltigkeitsnachweises nach § 18 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. gestrichen und stattdessen das elektronische Verfahren vorgesehen, das über die Datenbank der zuständigen Behörde abgewickelt wird.

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit der geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 BioSt-NachV. Ein Begriff wird in gendergerechte Sprache überführt.

§ 18 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. kann entfallen, da die in der Regelung geforderten Information in den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sind und nicht gesondert übermittelt werden müssen.

Zu § 15 (Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben)

§ 15 löst § 21 BioSt-NachV g.F. (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben) ab und bestimmt die Rechtsfolgen bei fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die keine Unwirksamkeit des Nachweises nach sich ziehen. Die Streichung des Begriffs „weitere“ in der Bezeichnung des Paragraphen ergibt sich durch den Wegfall des § 19 BioSt-NachV g.F., Eine nachträgliche Ergänzung fehlender Angaben im Nachhaltigkeitsnachweise war und ist in der staatlichen Datenbank nicht möglich, da nur vollständige Datensätze gespeichert werden können.

In §15 Absätze 1 und 2 werden die Regelungen des geltenden § 21 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV übernommen; wobei in Angleichung an die EU-Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 der Bezug der Nachhaltigkeitsnachweise auf die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffen erweitert wird. Einzelne Begriffe werden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu § 16 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 16 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden.

Absatz 1 übernimmt die Regelung des geltenden § 22 Absatz 1 BioSt-NachV über die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen der Biokraft-NachV.

In Folge der geänderten Rechtslage durch die Aufhebung des § 50 Energiesteuergesetz (EnergieStG) entfällt § 22 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. Mit der Aufhebung des § 50 EnergieStG zum 1. Januar 2018 endete die energiesteuerrechtliche Förderung von Biokraftstoffen vollständig, wodurch die in § 22 Absatz 2 getroffenen Regelungen unwirksam wurden.

Die in § 22 Absatz 3 der geltenden BioSt-NachV getroffenen erforderlichen Folgeregelungen zur Anerkennung der Nachhaltigkeitsverweise der Biokraft-NachV werden in § 16 Absatz 2 überführt. Die Verweise (§§ 20 und 21) werden entsprechend der Neufassung der BioSt-NachV aktualisiert.

Zu § 17 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 17 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden.

Unter Anpassung der Bezüge zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernimmt § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 den Wortlaut des § 23 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BioSt-NachV g.F., der die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen anderer Mitgliedstaaten regelt.

Die Absätze 2 und 3 des geltenden § 23 BioSt-NachV entfallen, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 II) keine entsprechenden Regelungen mehr vorsieht. Damit entfällt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf Grundlage bilateraler oder multilateraler Verträgen mit der Europäischen Union.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlichen Regelungen des geltenden § 23 Absatz 4 BioSt-NachV und verweist damit auf die einzuhaltenden Verpflichtungen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen (entsprechend der Neunummerierung nunmehr § 15).

Zu § 18 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise)

§ 18 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist.

Der neugefasste § 18 entspricht den materiellen Regelungen des § 24 Absätze 1 und 2 BioSt-NachV g.F. über die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen für Teilmengen von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe durch die zuständige Behörde. Der Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises auf Nachhaltigkeitsnachweise für Teilmengen ist elektronisch zu stellen.

In Folge der Aufhebung der in § 16 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. aufgeführten Möglichkeit zur Saldierung unterschiedlicher Treibhausgaswerte entfallen die Regelungen des § 24 Absatz 3 BioSt-NachV g.F. Absatz 3 übernimmt die Bestimmungen für die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise des § 24 Absatz 4 BioSt-NachV g.F. mit aktualisierten Verweisen.

Zu § 19 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen)

§ 19 bestimmt in welchen Fällen Nachhaltigkeitsnachweise beziehungsweise daraus resultierende Nachhaltigkeits-Teilnachweise unwirksam sind. Die Bezeichnung des Paragraphen wurde im Vergleich zu § 20 der geltenden BioSt-NachV um Nachhaltigkeits-Teilnachweise ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass auch Nachweise über Teilmengen von flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffen als unwirksam erklärt werden können, wobei der inhaltliche Fehler stets nur im Urnachweis durch die letzte Schnittstelle verursacht worden sein kann. Dementsprechend muss in der Verwaltungspraxis stets der Urnachweis durch die zuständige Behörde gesperrt werden, damit der Fehler durch Ausstellung eines neuen Urnachweises behoben werden kann.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben über die Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen die Unwirksamkeit des Nachweises nach sich zieht. Absatz 1 Nummer 2 normiert die Unwirksamkeit der Nachweise, wenn sie gefälscht oder auf Grundlage unrichtiger Angaben erstellt wurden. § 19 Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der geltenden BioSt-NachV.

§ 20 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 BioSt-NachV g.F. werden in der Neufassung nicht übernommen und entfallen. Aufgrund der erforderlichen Zertifizierung von letzten Schnittstellen

und Lieferanten ist bereits der Zugang zur Datenbank an ein gültiges Zertifikat geknüpft. Folglich können die aufgehobenen Unwirksamkeitsgründe nicht eintreten. Dies trägt auch zur Verschlankung der Verordnung bei.

§ 19 Absatz 2 bestimmt die Rechtsfolgen für unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufgrund von Fälschungen oder unrichtigen Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 entsprechend des geltenden § 20 Absatz 2 BioSt-NachV. Einzelne Begriffe wurden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu Abschnitt 3 (Zertifikate für Schnittstellen)

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

Zu § 20 (Anerkannte Zertifikate)

§ 20 definiert welche Zertifikate als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachhaltigkeitsnachweisen anerkannt werden und entspricht dem Wortlaut des § 25 der geltenden BioSt-NachV. Er. Die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 21 (Ausstellung von Zertifikaten)

§ 21 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten und entspricht den geltenden Bestimmungen des § 26 BioSt-NachV. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

In Absatz 1 Nummer 2 wird zwecks Präzisierung der Begriff „Schnittstelle“ durch „letzte Schnittstelle“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich die Buchstaben a bis c auf Schnittstellen beziehen, nach denen keine weitere Aufbereitung zu einem Zwischen- bzw. Endprodukt (Konversion) stattfindet. Die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d beziehen sich in Umsetzung des EU-Rechts auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Weiterhin wird in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „unverzüglich“ gestrichen. Das stellt eine Verwaltungserleichterung zugunsten der letzten Schnittstellen und der Zertifizierungsstellen dar und zeichnet die Verwaltungspraxis nach. Die ohnehin elektronisch ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise müssen nun nicht mehr unverzüglich an die Zertifizierungsstellen übermittelt werden. Diese erhalten von der zuständigen Behörde auf Anforderung entsprechende Kontoauszüge.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem Wortlaut § 26 Absätze 2 bis 4 der geltenden BioSt-NachV.

Zu § 22 (Inhalt der Zertifikate)

§ 22 regelt die inhaltlichen Vorgaben an Zertifikate.

In Nummer 1 werden die formalen Anforderungen an die Zertifikationsnummer und in Nummer 2 die erforderlichen Angaben zur Ausstellung der Zertifikate aufgeführt. Gegenüber dem Wortlaut des geltenden § 27 Nummer 2 BioSt-NachV fordert die Neufassung neben dem Datum der Ausstellung auch die Angabe über Laufzeitbeginn und –ende des Zertifikats. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit da die alleinige Angabe des Ausstellungsdatums der Zertifikate keinen eindeutigen Rückschluss auf die Laufzeit zulässt. Die verpflichtende Benennung des Zertifizierungssystems in dem das Zertifikat ausgestellt wurde ist in Nummer 3 geregelt und entspricht den Vorgaben des § 27 Nummer 3 BioSt-NachV. Die Nummern 4 bis 6 des § 22 beinhalten weitere Anforderungen an die Inhalte von Zertifikaten. Zertifikate für letzte Schnittstellen müssen nach Nummer 4 das Datum der ersten

Inbetriebnahme der Konversionsanlage benennen und Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität machen. Die Angaben erleichtern Plausibilitätskontrollen im Hinblick auf eine realistische Abschätzung der Mengen für die Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden und dienen der Vorbeugung von Missbrauch. Die Arbeit der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und auch der Überwachungsbehörden wird dadurch erleichtert. Nummer 5 macht die Aufführung der jeweiligen Geltungsbereiche entlang des Herstellungsprozesses bzw. der Lagerung und Lieferung in Zertifikaten verpflichtend. Die Präzisierung des Geltungsbereichs von Zertifikate dient der Klarstellung. Nach Nummer 6 ist zudem die Art der Treibhausgasberechnung im Zertifikat zu hinterlegen. Die Angabe, ob die Treibhausgasberechnung individuell erfolgte oder mittels Teilstandardwerte, ermöglicht eine Überprüfung der Angaben im Hinblick auf Plausibilität. Insgesamt verbessern die neu eingefügten Verpflichtungen die Qualität der Zertifikate als Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung und vermindern dadurch die Missbrauchsmöglichkeiten.

Zu § 23 (Folgen fehlender Angaben)

§ 23 bestimmt die Rechtsfolgen fehlender Angaben. Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 28 BioSt-NachV) führt nach § 23 das Fehlen einer der nach § 22 erforderlichen Angabe zur Unwirksamkeit des Zertifikats.

Zu § 24 (Gültigkeit der Zertifikate)

Als Folge der Änderung in § 22 Nummer 2 wird in § 24 die Gültigkeit der Zertifikate für einen Zeitraum von zwölf Monaten durch die Angabe des Laufzeitbeginns im Zertifikat präzisiert. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Erleichterung im Vollzug. Nach Satz 2 behalten gemäß geltendem Recht erteilte Zertifikate nach Inkrafttreten dieser Verordnung 12 Monate Gültigkeit. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Inkrafttreten der Neufassung nachhaltig hergestellte Biobrennstoffe zur Erzeugung von Strom am Markt angeboten werden können.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

In Beibehaltung der aktuellen Rechtslage (§ 30 BioSt-NachV g.F.) regelt § 25 die Anerkennung von Zertifikaten der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für den Strombereich.

Zu § 26 (Weitere anerkannte Zertifikate)

§ 26 entspricht den Bestimmungen des § 31 BioSt-NachV g.F. und regelt die Anerkennung für Zertifikate, die von anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Der Verweis auf das EU Recht wird aktualisiert und auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezogen. § 31 Absatz 2 BioSt-NachV g.F. entfällt (s. Ausführungen zu § 17).

Zu Abschnitt 4 (Zertifizierungsstellen)

Abschnitt 4 definiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und regelt den Widerruf der Anerkennung. Die Vorschriften entsprechen dem Abschnitt 5 der geltenden BioSt-NachV.

Die Neunummerierung der Abschnitte ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Abschnitts 4 „Zertifizierungssysteme“ der BioSt-NachV g.F. Die Regelungen der geltenden §§ 33 bis 41 entfallen damit ersatzlos. Die Legaldefinition der anerkannten Zertifizierungssysteme in § 32 BioSt-NachV g.F. wird im Rahmen der Neufassung in § 2 Nummer 2 überführt.

Mit der Neufassung entfällt zukünftig die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten ausschließlich von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gebilligte Systeme (sogenannte Voluntary Schemes oder freiwillige Systeme)

als anerkannt. Derzeit gibt es 15 durch die EU-Kommission anerkannte freiwillige Systeme. Zwei davon haben bereits seit 2010 eine durch die BLE anerkannte deutsche System-Variante. Die rückläufige Bedeutung der deutschen Systeme wird deutlich anhand der Anzahl ihrer Zertifizierungen im Vergleich zu freiwilligen Systemen. So standen 2019 71 deutsche Zertifikate (DE-Zertifikate) 3.395 Europäischen Zertifikaten (EU-Zertifikate) gegenüber.). Die genannten deutschen Systeme können ihren verbliebenen Systemteilnehmern einen adäquaten Ersatz anbieten, indem das DE-Zertifikat in ein EU-Zertifikat überführt wird. Die Anpassungen zielen auf europaweit harmonisierte Vorgaben für Zertifizierungssysteme. Zudem sind zusätzliche, nicht von der EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme in der Praxis nicht zielführend. Nach den Erfahrungen von deutschen Systemteilnehmern reicht ein DE-Zertifikat vielfach nicht aus, um am europäischem beziehungsweise internationalen Markt zu handeln. Nach den Vorgaben des Anerkennungsverfahrens der EU-Kommission (siehe Ziffer 6.8 des assessment protocols, Fundstelle: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/assessment_protocol_template_redii_final.pdf) dürfen Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt sind, ausschließlich andere durch die EU-Kommission anerkannte Systeme anerkennen. Damit ist eine Anerkennung durch die EU-Kommission letztlich zwingend, um auf dem Europäischen Markt agieren zu können. Des Weiteren wird den beiden bestehenden deutschen Zertifizierungssystemen (DE-Zertifizierungssysteme) durch die Aufhebung des geltenden Abschnitts 4 der BioSt-NachV erspart, parallele Systemgrundlagen für ihre deutsche und europäische Variante zu pflegen, die sich möglicherweise auch widersprechen können. Es genügt künftig die europäische Variante zu pflegen. In der Vergangenheit konnten vielfach Auflagen der EU-Kommission an die europäischen Systeme bei den beiden national anerkannten Systemen nicht nachgezeichnet werden, da der nationalen Behörde hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlten. Insgesamt hat sich in der Praxis gezeigt, dass zusätzliche nationale Systeme zu Mehraufwand der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Aufhebung der entsprechenden Vorschriften trägt zum Bürokratieabbau bei. Für die zuständige Behörde entfällt die Notwendigkeit, Auslegungsfragen zu der europäischen Richtlinie mittelbar klären zu müssen.

Zu Unterabschnitt 1 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 1 regelt die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie die formellen Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus werden das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungsstellen geregelt.

Zu § 27 (Anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 27 normiert, welche Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und zur Überwachung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen befugt sind. Die Regelungen entsprechen dem Wortlaut des § 42 der geltenden BioSt-NachV, soweit nicht Verweise aufgrund der Neunummerierung der Neufassung anzupassen waren.

Zu § 28 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 28 bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 regelt die Anforderungen, die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Dies umfasst neben den formalen Angaben nach Nummer 1 unter anderem Nachweise der Fachkunde und Qualifikation im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben (Nummer 2). Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen dem Wortlaut des § 43 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BioSt-NachV g.F. Nummer 3 ergänzt im Verhältnis zur geltenden Fassung die Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Normen um die DIN EN ISO 17021 Ausgabe November 2015. Diese DIN-Norm wird von den europäischen Zertifizierungssystemen bereits vorgeschrieben. Die Aufnahme der DIN-Norm zeichnet die bestehende Praxis nach. Nummer 4 übernimmt die Regelungen der Nummer 1 Buchstabe e

der Anlage 4 (Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme) der geltenden Verordnung. Sie bestimmt, dass sich die anerkannten Zertifizierungsstellen schriftlich dazu verpflichten müssen, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems gemäß der Verordnung zu erfüllen, Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden und entsprechende Betretungsmöglichkeiten zu gewähren auch wenn diese nicht im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen. Im Übrigen entfallen jedoch die Bestimmungen der geltenden Anlage 4 BioSt-NachV, da infolge der Aufhebung der Anerkennung von DE-Zertifizierungssystemen (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4) kein Bedarf besteht inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme zu regeln. § 43 Absatz 1 Nummer 5 BioSt-NachV g.F. ist hingegen wortgleich in Nummer 5 übernommen worden. Danach ist eine zustellungsfähige Anschrift innerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage von Dokumenten, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. In Folge der Aufhebung des Abschnitts 4 BioSt-NachV g.F. werden die Vorgaben des § 33 Absatz 3 Satz 2 BioSt-NachV g.F. statt des Verweises unmittelbar übernommen. Danach kann die zuständige Behörde Prüfungen von Zertifizierungsstellen vor Ort in anderen Staaten nur durchführen, wenn der jeweilige Staat diesen zustimmt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 43 Absatz 3 BioSt-NachV g.F., wonach eine Anerkennung von Zertifizierungsstellen nachträglich mit Auflagen versehen werden kann und des § 43 Absatz 4 BioSt-NachV g.F., nach dem eine Kombination der Anerkennung mit der Anerkennung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung ermöglicht wird.

Absatz 5 bestimmt auf welche Bereiche die Anerkennung von Zertifizierungsstellen beschränkt werden kann. Eine Anerkennung kann entsprechend der geltenden Regelung lediglich auf eine bestimmte Biomasse oder auf einzelne Länder und Staaten beschränkt werden. Absatz 5 ermöglicht zudem auch die Beschränkung auf einzelne Geltungsbereiche der Herstellungs- und Lieferkette. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Zudem trägt dies zur Verbesserung der Qualitätssicherung des Nachweissystems bei.

Zu § 29 (Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 29 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach den Vorschriften des VwVfG abgewickelt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Verweis des § 44 BioSt-NachV g.F. auf das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen nach § 34 Absatz 2 und 3 BioSt-NachV g.F.

Absatz 2 sieht eine Anerkennungsfiktion für den Fall vor, dass die zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten entscheidet. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 bezieht sich auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entspricht § 44 Satz 2 BioSt-NachV g.F.

Zu § 30 (Inhalt der Anerkennung)

§ 30 regelt die erforderlichen Inhalte der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 45 der BioSt-NachV.

Zu § 31 (Erlöschen der Anerkennung)

§ 31 regelt das Erlöschen der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 46 der BioSt-NachV.

Zu § 32 (Widerruf der Anerkennung)

§ 32 enthält Regelungen zum Widerruf der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 47 der BioSt-NachV. Die Verweise werden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben von Zertifizierungsstellen)

Anerkannte Zertifizierungsstellen stellen die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien sicher. Unterabschnitt 2 regelt die Aufgaben der Zertifizierungsstellen.

Zu § 33 (Führen von Verzeichnissen)

§ 33 verpflichtet Zertifizierungsstellen zum Führen eines Verzeichnisses und entspricht § 48 BioSt-NachV g.F. Die Verweise sind der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 34 (Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten)

§ 34 regelt die Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten durch die Zertifizierungsstellen und übernimmt die Regelungen des § 49 BioSt-NachV g.F. Die Verweise der neuen Nummerierung werden der Neufassung angepasst.

Zu § 35 (Kontrolle des Anbaus)

§ 35 benennt die Kontrolle des Anbaus als Aufgabe der Zertifizierungsstellen und entspricht § 50 Sätze 1 und 2 BioSt-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neuenummerierung der Neufassung der Verordnung angepasst. In Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission über die von den EU-Systemen durchzuführenden Stichproben wird Satz 3 neu gefasst (siehe Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability Scheme M2010/C 160/01; 2.2.2. Adequate standard of independent auditing). Als Mindestgröße der durchzuführenden Stichproben wird die Quadratwurzel der Betriebe zugrunde gelegt.

Zu § 36 (Kontrolle der Entstehungsbetriebe)

§ 36 führt die Kontrolle von Entstehungsbetrieben von Abfall- und Reststoffen als Aufgabe der Zertifizierungsstellen neu ein und schließt damit eine bisherige Regelungslücke. Die Vorschrift verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, Kontrollen analog den Vorgaben des § 35 durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung des § 51 der geltenden BioSt-NachV werden nicht in die Neufassung übernommen, da die entsprechenden europäischen Vorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 weggefallen sind.

Zu § 37 (Mitteilungen und Berichte über Kontrollen)

§ 37 entspricht § 52 der BioSt-NachV g.F.

Zu § 38 (Weitere Berichte und Mitteilungen)

§ 38 regelt welche Dokumente die Zertifizierungsstellen zwecks Überwachung dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln haben. In Nachzeichnung der bestehenden Praxis werden die Bestimmungen der geltenden BioSt-NachV angepasst. Danach entfällt die Verpflichtung nach § 53 Absatz 1 BioSt-NachV g.F., Kopien der dort aufgeführten Dokumente an die zuständige Behörde zu übermitteln, da die entsprechenden Informationen in der elektronischen Datenbank verfügbar sind.

Vorgelegt werden müssen nach Absatz 1 Nummer 1 die Auditberichte der Zertifizierungsstellen, was § 53 Absatz 2 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. entspricht und nach Absatz 1 Nummer 2 die Zertifikate nach § 21 Absätze 1 und 2, was wiederum § 53 Absatz 1 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. entspricht. Als Folgeänderung zu § 22 Nummer 2 wird festgelegt, dass eine Übermittlung der Dokumente spätestens bis zum Laufzeitbeginn der Zertifikate zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechenden § 53 Absatz 2 Nummern 1 und 2 BioSt-NachV. Die Verweise werden der Nummerierung der Neufassung angepasst. Angesichts der Aufhebung des Abschnittes 4 der BioSt-NachV g.F. entfallen in Absatz 2 Nummer 3 im Vergleich zu § 53 Absatz 2 Nummer 3 BioSt-NachV g.F. die Verweise auf das Anerkennungsverfahren für DE-Zertifizierungssysteme. Aufgenommen wird hingegen die Verpflichtung, Probleme bei der Einhaltung von Systemvorgaben in dem Erfahrungsbericht an die zuständige Behörde zu melden. Damit wird die Voraussetzung zur Kontrolle der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) geschaffen.

Zu § 39 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen)

§ 39 regelt den Umgang mit den von den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Daten und übernimmt die geltenden Regelungen des § 54 BioSt-NachV. Die Verweise sind der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 3 regelt die Überwachung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 40 (Kontrollen und Maßnahmen)

Nach § 40 ist die zuständige Behörde Überwachungsbehörde. Absatz 1 wird infolge des Wegfalls von DE-Zertifizierungssystemen im Vergleich zu § 55 Absatz 1 BioSt-NachV g.F. im Verweis angepasst.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 55 Absatz 1a und 2 BioSt-NachV g.F. wobei in Absatz 3 zur Umsetzung von Artikel 30 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 klarstellend ergänzt wurde, dass die zuständige Behörde das EU-System über festgestellte Mängel der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle informiert. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Paragraphen angepasst. Einzelne Begriffe wurden in gendergerechte Sprache überführt.

Zu Unterabschnitt 4 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 4 stellt den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Recht der Europäischen Union her.

Zu § 41 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 41 entspricht dem geltenden § 56 der BioSt-NachV.

Zu § 42 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 42 definiert weitere im Rahmen der Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

Mit Absatz 1 Sätzen 1 und 2 werden die geltenden Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BioSt-NachV übernommen. § 57 Absatz 1 Satz 3 BioSt-NachV g.F. wird hingegen nicht aufgegriffen, da die europarechtliche Grundlage für diese Regelung (Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2009/28/EG (RED I)) sich in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht wiederfindet (siehe Begründung zu § 17). Als Folgeänderung wird in Absatz 2 kein Bezug zu bilateralen und multilateralen Verträgen hergestellt.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Bestimmungen zum Nachweis)

Abschnitt 5 eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 43 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen)

§ 43 ermöglicht eine Nachweisführung aufgrund einer vorläufigen Anerkennung für eine Übergangszeit und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem geltenden § 60 BioSt-NachV. Bezüge zu den Zertifizierungssystemen werden als Folgeänderung zum Wegfall der DE-Zertifizierungssysteme in den Absätzen 1 und 4 gestrichen (siehe Begründung zu Abschnitt 4).

Zu Teil 4 (Zentrales Informationsregister)

Teil 4 regelt die Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde zur Führung eines zentralen Registers über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Nachweise, Bescheinigung und Berichte im Zusammenhang nach dieser Verordnung.

Zu § 44 (Informationsregister)

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet ein Informationsregister zu führen.

Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 66 der BioSt-NachV. Neu eingeführt wird in Satz 2 die Möglichkeit, Bestimmungen zur Online Datenbankanwendung im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Damit ist eine Informationsverbesserung im Umgang mit Konten zur Nachweisverwaltung intendiert.

Zu § 45 (Datenabgleich)

§ 45 regelt den Abgleich der verfügbaren Daten zur Verhinderung von Missbrauch. Die Regelungen des geltenden § 67 BioSt-NachV werden dabei mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 1 a übernommen. Die Ausnahme beruht auf der Ablösung des Anlagenregisters durch das Markstammregister (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr. 3). Die Verweise sind entsprechend der Neufassung aktualisiert.

Zu § 46 (Maßnahmen der zuständigen Behörde)

§ 68 der geltenden BioSt-NachV, nach dem die zuständige Behörde bestimmte Verdachtsfälle an den Netzbetreibenden melden muss, wird unter Anpassung eines Verweises in § 46 übernommen.

Zu Teil 5 (Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren)

Teil 5 regelt die Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten sowie das behördliche Verfahren vor der zuständigen Behörde.

Zu § 47 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde)

§ 47 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einholung weiterer Informationen und entspricht im Wesentlichen § 70 BioSt-NachV g.F.

Das Auskunftsrecht der zuständigen Behörde wird in Satz 1 auf Lieferanten erweitert. Damit wird der Begriffsbestimmung von Zertifikaten (§ 2 Nummer 32) Rechnung getragen, wonach auch Lieferanten zertifizierungspflichtig sind.

Zu § 48 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde)

§ 48 entspricht § 71 BioSt-NachV g.F. und verpflichtet die zuständige Behörde zu jährlichen Evaluierungsberichten. Der erste Bericht nach der Neufassung der Verordnung ist bis 31.12. 2022 vorzunehmen.

Zu § 49 (Datenübermittlung)

§ 49 übernimmt die geltenden Regelungen des § 73 BioSt-NachV mit kleineren formalen Anpassungen. Diese betreffen die Aktualisierung der Ministeriumsbezeichnung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, die Aufhebung der Verweise auf das Anlagenregister (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr. 3) und die Anpassung einzelner Verweise in Absatz 2.

Zu § 50 (Zuständigkeit)

§ 50 bestimmt die zuständigen Behörden.

Absatz 1 weist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung aus. Da die BLE stets zuständige Behörde sein soll, bedarf es der in § 74 Absatz 1 BioSt-NachV g.F. angeführten Aufzählung nicht. Zudem dient der Wegfall der Auflistung der Verschärfung der Verordnung. Absatz 2 entspricht § 74 Absatz 2 der geltenden BioSt-NachV.

Zu § 51 (Verfahren vor der zuständigen Behörde)

§ 51 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und ist identisch mit dem geltenden § 75 BioSt-NachV.

Zu § 52 (Muster und Vordrucke)

§ 52 schreibt für bestimmte Dokumente die Verwendung von Mustern und Vordrucken vor und ist identisch mit § 76 BioSt-NachV g.F. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 53 (Außenverkehr)

§ 53 regelt den Außenverkehr und übernimmt unter Aktualisierung einer Ministeriumsbezeichnung den Wortlaut des § 77 BioSt-NachV g.F.

Zu Teil 6 (Bußgeldvorschriften)

Teil 6 wird neu eingefügt und führt erstmalig Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit der BioSt-NachV ein. Mit der Aufnahme von Bußgeldbestimmungen auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wird eine bestehende Regelungslücke in der geltenden BioSt-NachV geschlossen und Ahndungsmöglichkeiten geschaffen für das Fälschen von Nachhaltigkeitsnachweisen oder vorsätzliche oder fahrlässige unrichtigen Angaben. Die in § 20 BioSt-NachV g.F. und auch in § 19 der Neufassung angeordnete Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Falschangaben enthaltenden Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweise dient auch dem Umweltschutz. Sie soll sicherstellen, dass ausschließlich flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vergütet werden, die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben der Treibhausgaseinsparung einhalten. Der inländische Vollzug sowie die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Betrugsfälle aus dem europäischen Ausland zeigen, dass die in § 20 Absatz 1 Nummer 2 der geltenden BioSt-NachV vorgesehene Folge der Unwirksamkeit nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht werden und um vorsätzlichen Falschangaben der Marktakteure in der gesamten Handelskette entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf die durch § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbaren Energien Gesetzes in der Fassung vom 21.12.2020 bestehende Möglichkeit der Normierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der BioSt-NachV zu nutzen.

Zu § 54 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sogenanntes Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachhaltigkeitsweise fälscht oder in Nachweisen unrichtige Angaben macht, die zur Unwirksamkeit des Nachweises führen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 auch für Teilnachweise gelten.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Absatz 2 Erneuerbaren-Energie-Gesetz mit bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 7 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Teil 7 enthält die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu § 55 (Übergangsbestimmung)

Nach § 55 finden die Bestimmungen der Neufassung der Verordnung keine Anwendung auf die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die vor dem 1. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Damit wird den Wirtschaftsbeteiligten angesichts der für die Produktion von gasförmigen und festen Biomasse-Brennstoffen erforderlichen Zeit eine angemessene Übergangszeit eingeräumt.

Zu § 56 (Inkrafttreten)

§ 56 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 2 (Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen)

Artikel 2 enthält eine Neufassung der Biokraft-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Teil 1 enthält die allgemeinen Bestimmungen der Biokraft-NachV.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Biokraft-NachV und entspricht § 1 der geltenden Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für die Anwendung der Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge. Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Definitionen und ergänzt sie um die neu eingeführten Begriffsbestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie um die Definition der „Biomasse“. In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs um feste Biomasse-Brennstoffe wird bei verschiedenen Begriffsbestimmungen der bisherige Regelungsbezug von „flüssiger Biomasse“ in „flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe“ geändert. Bisher in den spezifischen Abschnitten der geltenden Biokraft-NachV definierte Begriffe werden zur besseren Lesbarkeit nach § 2 überführt.

Die Begriffe „Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 8, „feste Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 10), „flüssige Biobrennstoffe“ (Nummer 12), „forstwirtschaftliche Biomasse“ (Nummer 13), „gasförmige Biomasse-Brennstoffe“ (Nummer 14) und „landwirtschaftliche Biomasse“ (Nummer 21) werden im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 definiert.

Die bisher geltenden Definitionen der Biokraft-NachV für die Begriffe Biokraftstoffe (Nummer 5), Biokraftstoffquotenstelle (Nummer 6) „Feuchtgebiete“ (Nummer 11), „kontinuierlich bewaldete Flächen“ (Nummer 18) „Kulturflächen“ (Nummer 19), „letzte Schnittstelle“ (Nummer 22) „naturschutzdienende Flächen“ (Nummer 27) „Reststoffe aus der Verarbeitung“ (Nummer 29 und „Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- und Fischwirtschaft“ (Nummer 30) werden in die Neufassung übernommen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Nummer 1) sowie die Definition für „Herstellung“ (Nummer 17), „werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen.

Die Begriffsbestimmungen für „Bewaldete Fläche“ (Nummer 3) „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ (Nummer 20), „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ (Nummer 16) „Lignozellulosehaltiges Material“ (Nummer 24) „Nahrungs- und Futtermittelpflanzen“ (Nummer 26), „Walderneuerung“ (Nummer 33) und „Zellulosehaltige Non-Food-Material“ (Nummer 34) werden im Sinne der Europäischen Terminologie übernommen.

Die Begriffe „Abfälle“ (Nummer 1) und „Dauerkulturen“ (Nummer 9) wurden textlich an die Definition in der BioSt-NachV angepasst ohne das sich dadurch inhaltliche Änderungen ergeben.

Nummer 2 definiert die im Rahmen der Verordnung anerkannten Zertifizierungssysteme. Mit der Neufassung der Verordnung werden ausschließlich die Systeme in Bezug genommen, die von der Europäischen Kommission auf Grund des Artikels 30 Absatz 4 oder 6 Richtlinie (EU) 2018/2001 jeweils anerkannt sind und auf der Transparenzplattform der Europäischen Kommission als solche veröffentlicht sind. Die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemäß der Biokraft-NachV g.F. entfällt.

Nummer 4 dient der Klarstellung, dass der Begriff „Bioabfälle“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verstehen ist. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung ergibt sich aus den Verweisen der Neufassung der Verordnung auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-

Richtlinie (EU) 2018/2001. Letztere nehmen unter anderem auf den Begriff der Bioabfälle Bezug.

Nummer 15 präzisiert die Definition für „Gewinnungsgebiet“, um bei Bedarf zum Nachweis der Einhaltung relevanten Nachhaltigkeitskriterien die Wirtschaftseinheit abbilden zu können, sofern sich nicht bereits auf Grundlage geographisch definierter Gebiete aussagekräftige Aussagen ableiten lassen.

Nummer 28 verzichtet für die Definition von Reststoffen auf eine abschließende Auflistung. Hier wird vielmehr auf Reststoffe aus der Verarbeitung nach Nummer 29 und Reststoffe aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft nach Nummer 30 verwiesen. Nummern 28 und 29 enthalten jeweils eine abstrakte Definition der Begriffe, die mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Positivliste verknüpft wird. Letztere kann flexibel angepasst werden.

Die Definition für „Schnittstellen“ (Nummer 31) werden entsprechend der Vorgaben des Europäischen Rechts in der Neufassung der Verordnung auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bezogen und durch eine nicht abschließende Auflistung von möglichen Schnittstellen wie Biogasanlagen und weitere Betriebe, die Biomasse verarbeiten, präzisiert. Dadurch erfolgt auch eine deutlichere Abgrenzung zur „letzten“ Schnittstelle.

Nummer 32 nimmt für die Definition „Tatsächlicher Wert“ auf die Anhänge der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 Bezug, da die Neufassung keine Anhänge vorsieht.

Die Nummer 35 ergänzt die Begriffsbestimmung „Zertifikate“ und umfasst nach künftigem Recht neben Schnittstellen auch Lieferanten, die damit zertifizierungspflichtig werden. Die Verfahrensschritte Herstellung, Transport und Vertrieb werden um den der Lagerung erweitert. Damit wird eine Zertifizierungspflicht aller Beteiligten über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette hinweg sichergestellt. Diese Erweiterung wird in Nummer 36 bei der Definition des Begriffs „Zertifizierungsstelle“ übernommen.

Zu Teil 2 (Nachhaltigkeitsanforderungen)

Teil 2 regelt die Voraussetzung für die Anerkennung von Biokraftstoffen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und definiert die einzuhaltenden Nachhaltigkeitsanforderungen und Vorgaben für die Treibhausgas-minderung. In Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union (EU-Vorgaben) wird nach der Herkunft der Biomasse zwischen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse unterschieden. Infolgedessen entfallen § 4 „Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert“, § 5 „Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“, § 6 „Schutz von Torfmoor“ und § 7 „Nachhaltige landwirtschaftlich Bewirtschaftung“ der geltenden Biokraft-NachV. Die materiellen Anforderungen der bestehenden Regelungen werden in die neu gefassten § 4 und § 5 der Verordnung integriert.

Zu § 3 (Anerkennung von Biokraftstoffen)

§ 3 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 gelten diese als erfüllt, wenn die Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend der Herkunft der Biomasse sowie die Vorgaben an die Treibhausgas-minderung erfüllt werden.

Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, die erforderlichen Konkretisierungen der Anforderungen nach §§ 4 bis 6 festzulegen. Dies ermöglicht beispielsweise Präzisierungen in Durchführungsrechtsakten oder Mitteilungen der Europäischen Kommission national zeitnah umsetzen zu können, ohne eine Änderung der Verordnung vornehmen

zu müssen. Dies dient einer effizienten Umsetzung von EU – Vorgaben, gibt den Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bei Anwendung der Verordnung und trägt gleichzeitig zur Bürokratieerleichterung bei.

Absatz 3 entspricht dem § 3 Absatz 3 Biokraft-NachV g.F. Entsprechend der EU-Vorgaben wird klargestellt, dass die Verpflichtungen an die Nachhaltigkeitsanforderungen und Treibhausgasminderungen sowohl für die in der Union produzierten als auch für importierte Biokraftstoffe gelten.

In Umsetzung der Regelung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 werden in Absatz 4, Biokraftstoffe, die aus Abfall oder Reststoffen hergestellt sind, von der Anforderung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entbunden, es sei denn, sie stammen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 3 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 4 (Anforderungen an landwirtschaftliche Biomasse)

§ 4 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen 1:1 um.

Absatz 1 statuiert den Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt beim Anbau von Biomasse aus der Landwirtschaft zur Herstellung von Biokraftstoffen. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Herstellung von Biokraftstoffen genutzte landwirtschaftliche Biomasse nicht zur Zerstörung von Flächen von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt führt.

Absatz 2 weist bewaldete Flächen nach § 2 Nummer 3, Naturschutzzwecken dienende Flächen nach § 2 Nummer 27 und Grünland mit hoher biologischer Vielfalt nach § 2 Nummer 16 als geschützte Flächen gemäß Absatz 1 aus.

Absatz 3 statuiert den Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand beim Anbau von landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen. Geschützt werden Feuchtgebiete nach § 2 Nummer 11 und kontinuierlich bewaldete Gebiete nach § 2 Nummer 18. Die Vorschrift zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen nicht von Flächen stammt, bei denen der durch die Nutzung resultierende Kohlenstoffverlust nicht innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne ausgeglichen werden kann.

Absatz 4 sieht den Schutz von Torfmooren beim Anbau landwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen vor. Zweck der Regelung ist, sicher zu stellen, dass landwirtschaftliche Biomasse, die der Herstellung von Biokraftstoffen dient, nicht aus Torfmooren stammt, da diese bedeutenden Kohlenstoffspeicher darstellen. Satz 2 erlaubt eine Kultivierung auf bereits entwässerten Torfmoorböden, solange keine weitere Entwässerung stattfindet.

Entsprechend der Regelung in Artikel 29 (2) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 ist nach Absatz 5 für Biomasse aus Abfällen und Reststoffe der Landwirtschaft, die zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet wird, die Einhaltung der Überwachungs- und Bewirtschaftungspläne nachzuweisen. Dies dient der Vermeidung einer Beeinträchtigung der Bodenqualität und des Kohlenstoffbestandes. Entsprechende Informationen sind gemäß der Anforderung an den Nachhaltigkeitsnachweis bereit zu stellen.

Absatz 6 definiert den Referenzzeitpunkt für die Beurteilung der Anforderungen an den Schutz der natürlichen Lebensräume nach § 4 Absatz 2 und 4.

Absatz 7 sieht für Naturschutzzwecken dienenden Flächen eine Ausnahmeregelung von Absatz 1 vor. Danach kann landwirtschaftliche Biomasse aus diesen Gebieten genutzt werden, wenn Anbau und Ernte der Biomasse den jeweiligen Naturschutzzwecken nachweislich nicht zuwiderläuft.

Zu § 5 (Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse)

§ 5 setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei forstwirtschaftlicher Biomasse für die Herstellung von Biokraftstoffen 1:1 um.

Absatz 1 bestimmt in Satz 1 die Pflicht zur Einhaltung erntebezogener nationaler und subnationaler Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates in dem die forstwirtschaftliche Biomasse angebaut worden ist und fordert in Satz 2 die Sicherstellung deren Einhaltung durch entsprechende Überwachungs- und Durchsetzungssysteme. Es werden fünf Kriterien, anhand derer die Anforderungen zu prüfen sind, definiert: Legale Erntetätigkeit (Nummer 1), nachhaltige Walderneuerung auf den Ernteflächen (Nummer 2), Schutzgebiete (Nummer 3), Beachtung des Erhalts der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt (Nummer 4), Nicht-Gefährdung des langfristigen Bestehens des Waldes (Nummer 5).

Sofern die Einhaltung der genannten Kriterien nicht nachgewiesen werden kann, wird in Umsetzung der EU-Vorgaben in Absatz 2, die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise zur Einhaltung der benannten Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebietes anzuerkennen.

Absatz 3 benennt in 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben, die Belege mit denen die Erfüllung der Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bei forstwirtschaftlicher Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen bestätigt werden kann. Dies gilt, sofern das Herkunftsland oder die Ursprungsorganisation der regionalen Wirtschaftsintegration aus dem die forstwirtschaftliche Biomasse stammt im Rahmen des Pariser Abkommens Emissionen im LULUCF Sektor berücksichtigt.

Sofern entsprechende Belege nicht zur Verfügung stehen, wird nach Absatz 4 in Umsetzung der EU-Vorgaben, die Möglichkeit eingeräumt, über Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern der Erntegebiete gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.

Zu § 6 (Treibhausgasminderung)

§ 6 regelt die Vorgaben zur Treibhausgasminderung bei Biokraftstoffen.

Absatz 1 benennt in 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 die mindestens zu erzielende Treibhausgasminderung bei der Verwendung von Biokraftstoffen. Dabei ist die letzte Schnittstelle ausschlaggebend.

Die Berechnungen der Treibhausgasminderung werden in Absatz 2 geregelt. Im Wesentlichen wird der Wortlaut des Artikels 31 (1) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernommen. Gegenüber der geltenden Biokraft-NachV wird auf die einschlägigen Anhänge der Richtlinie verwiesen und auf Anhänge in der Verordnung verzichtet. Dies dient der Rechtsvereinfachung und soll für die Anwendenden eine Vollzugserleichterung bewirken.

Zu Teil 3 (Nachweis)

Teil 3 der Biokraft-NachV definiert die Anforderungen an die Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an die Vergütung.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 regelt die allgemeinen Bestimmungen für Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen an die Anerkennung von Biokraftstoffen und deren Übermittlung.

Zu § 7 (Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen)

§ 7 fasst die Anforderungen an den Nachweis über die Erfüllung der Erfordernisse der Verordnung zusammen. Dabei wird der Wortlaut des § 11 Biokraft-NachV g.F. übernommen und die Verweise entsprechend der Neufassung der Verordnung aktualisiert.

Zu Abschnitt 2 (Nachhaltigkeitsnachweise)

In Abschnitt 2 werden die Anforderungen an die Anerkennung von Nachweisen, die Vorgaben für ihre Ausstellung geregelt und definiert, wann Nachweise unwirksam sind.

Zu § 8 (Anerkannte Nachweise)

§ 8 benennt die anerkannten Nachweise und entspricht dem Wortlaut des § 14 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neufassung der Biokraft-NachV aktualisiert.

Zu § 9 (Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen)

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen und definiert für welche aus Biomasse produzierte Bioenergien Schnittstellen Nachweise erstellen können.

Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden § 15 Biokraft-NachV.

Der neu hinzugefügte Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit der jeweiligen Zertifizierungsstelle für die Kontrolle der Angaben der von der letzten Schnittstelle erstellten Nachweise und dient der Missbrauchsbekämpfung.

Zu § 10 (Ausstellung auf Grund von Massebilanzierungssystemen)

§ 10 regelt die Vorgaben an ein Massenbilanzierungssystem, um die Herkunft der Biomasse lückenlos nachzuvollziehen.

Absatz 1 verpflichtet zur Nutzung eines Massenbilanzierungssystems nach den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001. Dies gilt für alle Herstellungsstufen der Biomasse.

Absatz 2 greift die Kriterien für ein Massenbilanzierungssystem im Sinne einer 1:1 Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 auf, die von den Wirtschaftsteilnehmern einzuhalten sind. Massenbilanzierungssysteme haben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu gewährleisten, dass Lieferungen von Rohstoffen oder Brennstoffen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf Treibhausgasemissionen (Nummer 1) sowie Lieferungen von Rohstoffen unterschiedlicher Energiegehalte (Nummer 2) grundsätzlich gemischt werden können z. B. in einem Container, einer Verarbeitungs- oder Logistikeinrichtung oder einer Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -stätte. Nach Absatz 2 Nummer 4 müssen dabei die Nachhaltigkeitseigenschaften der entnommenen Mengen in der Summe der dem Gemisch zugeführten Lieferungen in Art und Menge entsprechen. Es muss gewährleistet werden, dass diese Bilanz innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Nummer 5 setzt die Vorgaben von Artikel 30 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 um und regelt das Verhältnis der Rohstoffmasse zu dem beziehungsweise den Outputs und dem folglich anzuwendenden Umrechnungsfaktor innerhalb der Massenbilanz.

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Fassung soll die Auslegungshoheit ausschließlich bei der Europäischen Kommission liegen. Dies vermeidet bisher aufgetretene Auslegungsdivergenzen und trägt der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zur Berechnung und Prüfung von Treibhausgas Emissionen Rechnung (BK/abd/ener.c.1(2017)2122195 Note on the conducting and verifying actual calculations of GHG emissions savings version 2.0). Nach den dort formulierten Anforderungen der Europäischen Kommission an freiwillige Systeme müssen alle Einzelemissionswerte über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette nachvollziehbar sein. Diese Vorgabe ist nicht mit den Regelungen des bestehenden Rechts zur Saldierung (§ 16 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F.) vereinbar. Entsprechend entfallen die diesbezüglichen bisherigen Regelungen der Biokraft-NachV g.F.

Absatz 3 ermöglicht weitergehende Anforderungen im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitteilungen der Europäischen Kommission zu neuen Vorgaben für Europäische Systeme künftig flexibel nationale Geltung erlangen können.

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 um Mindestanforderungen handelt und weitergehende Vorschriften insbesondere Vermischungsverbote von Zertifizierungssystemen vorgegeben werden können.

Zu § 11 (Lieferung auf Grund von Massenbilanzsystemen)

Im Übrigen entspricht § 11 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b § 17 Biokraft-NachV g.F.

In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort Biokraftstoff in der geltenden Fassung der Biokraft-NachV durch das Wort Biomasse ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Massenbilanzsysteme Biomasse zur Erzeugung von Biokraftstoffen umfassen.

Zu § 12 (Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 12 regelt den Inhalt und die Form der Nachhaltigkeitsnachweise um die erforderliche Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsnachweise sicherzustellen.

Absatz 1 nennt die erforderlichen Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen und entspricht § 18 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., wobei zwei Angaben ergänzt wurden. Diese betreffen die Angabe „abfallbasierter Biokraftstoff“ in Nummer 13 und die Angabe „Biokraftstoff mit hohem iLUC-Risiko“ in Nummer 14. Die Änderungen sind eine Folge der Vorgaben der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen 38.BImSchV²⁰⁾ zuletzt geändert xxxx).

In Absatz 2 wird die bisherige Pflicht zur Vorlage eines schriftlichen Nachhaltigkeitsnachweises durch ein elektronisches Verfahren ersetzt, das über die Datenbank der zuständigen Behörde abgewickelt wird.

Absatz 3 ist inhaltsgleich mit der geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 Biokraft-NachV.

§ 18 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F. kann entfallen, da die in der Regelung geforderten Informationen in den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sind und nicht gesondert übermittelt werden müssen.

²⁰⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf der Verordnung

Zu § 13 (Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben)

§ 13 löst § 21 Biokraft-NachV g.F. (Weitere Folgen fehlender oder nicht ausreichender Angaben) ab und bestimmt die Rechtsfolgen bei fehlerhaften Nachhaltigkeitsnachweisen, die keine Unwirksamkeit des Nachweises nach sich ziehen. Die Streichung des Begriffs „weitere“ in der Bezeichnung des Paragraphen ergibt sich durch den Wegfall des § 19 Biokraft-NachV g.F., Eine nachträgliche Ergänzung fehlender Angaben im Nachhaltigkeitsnachweise war und ist in der staatlichen Datenbank nicht möglich, da nur vollständige Datensätze gespeichert werden können.

In §13 Absätze 1 und 2 werden die Regelungen des geltenden § 21 Absatz 1 und 2 Biokraft-NachV übernommen.

Zu § 14 (Anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 14 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgestellt werden und entspricht § 22 Biokraft-NachV g.F. In Anlehnung an die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde abweichend lediglich auf flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe statt auf flüssige Biomasse abgestellt.

Zu § 15 (Weitere anerkannte Nachhaltigkeitsnachweise)

§ 15 regelt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden.

Unter Anpassung der Bezüge zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 übernimmt § 15 Absatz 1 den Wortlaut des § 23 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., der die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen anderer Mitgliedstaaten regelt.

Die Absätze 2 und 3 des geltenden § 23 Biokraft-NachV entfallen, da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 keine entsprechenden Regelungen mehr vorsieht. Damit entfällt die Anerkennung von Nachhaltigkeitsnachweisen auf Grundlage bilateraler oder multilateraler Verträgen mit der Europäischen Union.

Absatz 2 übernimmt die inhaltlichen Regelungen des geltenden § 23 Absatz 4 Biokraft-NachV und verweist damit auf die einzuhaltenden Verpflichtungen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben in den Nachhaltigkeitsnachweisen (entsprechend der Neuenummerierung nunmehr § 13).

Zu § 16 (Nachhaltigkeits-Teilnachweise)

§ 16 regelt die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, wenn für Teilmengen von Biokraftstoffen bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist.

Der neugefasste § 16 entspricht den materiellen Regelungen des § 24 Absätze 1 und 2 Biokraft-NachV g.F. über die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen für Teilmengen von Biokraftstoffen durch die zuständige Behörde. Der Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises auf Nachhaltigkeitsnachweise für Teilmengen ist elektronisch zu stellen.

In Folge der Aufhebung der in § 16 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. aufgeführten Möglichkeit zur Saldierung unterschiedlicher Treibhausgaswerte entfallen die Regelungen des § 24 Absatz 3 Biokraft-NachV g.F. Absatz 3 übernimmt die Bestimmungen für die Ausstellung der Nachhaltigkeits-Teilnachweise des § 24 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F. mit aktualisierten Verweisen. Zu § 17 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen)

Zu § 17 (Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweisen)

§ 17 bestimmt in welchen Fällen Nachhaltigkeitsnachweise beziehungsweise Nachhaltigkeits-Teilnachweise unwirksam sind. Die Bezeichnung des Paragraphen wurde im Vergleich zu § 20 der geltenden Biokraft-NachV um Nachhaltigkeits-Teilnachweise ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass auch Nachweise über Teilmengen von Biokraftstoffen als unwirksam erklärt werden können.

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass die Nichteinhaltung der Vorgaben über die Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen die Unwirksamkeit des Nachweises nach sich zieht. Absatz 1 Nummer 2 normiert die Unwirksamkeit der Nachweise, wenn sie gefälscht oder auf Grundlage unrichtiger Angaben erstellt wurden. § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der geltenden Biokraft-NachV.

§ 20 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 Biokraft-NachV g.F. werden in der Neufassung nicht übernommen. Aufgrund der erforderlichen Zertifizierung von letzten Schnittstellen und Lieferanten ist bereits der Zugang zur Datenbank an ein gültiges Zertifikat geknüpft. Folglich können die aufgehobenen Unwirksamkeitsgründe nicht eintreten. Dies trägt auch zur Verschlan-
kung der Verordnung bei.

§ 17 Absatz 2 bestimmt die Rechtsfolgen für unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufgrund von Fälschungen oder unrichtigen Angaben. Inhaltlich entspricht die Regelung § 20 Absatz 2 Biokraft-NachV. Sie wurde jedoch sprachlich an die Formulierung in der BioSt-NachV angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Zertifikate für Schnittstellen)

Abschnitt 3 regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

Zu § 18 (Anerkannte Zertifikate)

§ 18 definiert welche Zertifikate als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erteilung von Nachhaltigkeitsnachweisen anerkannt werden und entspricht dem Wortlaut des § 25 der geltenden Biokraft-NachV. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 19 (Ausstellung von Zertifikaten)

§ 19 regelt die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten und entspricht den geltenden Bestimmungen des § 26 Biokraft-NachV. Die Verweise wurden der Nummerierung der Neufassung angepasst.

In Absatz 1 Nummer 2 wird zwecks Präzisierung der Begriff „Schnittstelle“ durch „letzte Schnittstelle“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich die Buchstaben a bis c auf Schnittstellen beziehen, nach denen keine weitere Aufbereitung zu einem Zwischen- bzw. Endprodukt (Konversion) stattfindet. Die Formulierungen der Anforderung des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d wurde sprachlich angepasst und übernimmt die materiellen Anforderung des § 26 Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe d der geltenden Biokraft-NachV. Weiterhin wird in Absatz 1 Nr. 2 das Wort „unverzüglich“ gestrichen. Das stellt eine Verwaltungserleichterung zugunsten der letzten Schnittstellen und der Zertifizierungsstellen dar und zeichnet die Verwaltungspraxis nach. Die ohnehin elektronisch ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise müssen nun nicht mehr unverzüglich an die Zertifizierungsstellen übermittelt werden. Diese erhalten von der zuständigen Behörde auf Anforderung entsprechende Kontoauszüge.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem Wortlaut des § 26 Absätze 2 bis 4 der geltenden Biokraft-NachV.

Zu § 20 (Inhalt der Zertifikate)

§ 20 regelt die inhaltlichen Vorgaben an Zertifikate.

In Nummer 1 werden die formalen Anforderungen an die Zertifikationsnummer und in Nummer 2 die erforderlichen Angaben zur Ausstellung der Zertifikate aufgeführt. Gegenüber dem Wortlaut des geltenden § 27 Nummer 2 Biokraft-NachV fordert die Neufassung neben dem Datum der Ausstellung auch die Angabe über Laufzeitbeginn und –ende des Zertifikats. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit da die alleinige Angabe des Ausstellungsdatums der Zertifikate keinen eindeutigen Rückschluss auf die Laufzeit zulässt.

Die verpflichtende Benennung des Zertifizierungssystems in dem das Zertifikat ausgestellt wurde ist in Nummer 3 geregelt und entspricht den Vorgaben des § 27 Nummer 3 Biokraft-NachV.

Die Nummern 4 bis 6 des § 20 beinhalten weitere Anforderungen an die Inhalte von Zertifikaten. Zertifikate für letzte Schnittstellen müssen nach Nummer 4 das Datum der ersten Inbetriebnahme der Konversionsanlage benennen und Angaben zur jährlichen Herstellungskapazität machen. Die Angaben erleichtern Plausibilitätskontrollen im Hinblick auf eine realistische Abschätzung der Mengen für die Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden und dienen der Vorbeugung von Missbrauch. Die Arbeit der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und auch der Überwachungsbehörden wird dadurch erleichtert. Nummer 5 macht die Aufführung der jeweiligen Geltungsbereiche entlang des Herstellungsprozesses bzw. der Lagerung und Lieferung in Zertifikaten verpflichtend. Die Präzisierung des Geltungsbereichs von Zertifikate dient der Klarstellung. Nach Nummer 6 ist zudem die Art der Treibhausgasberechnung im Zertifikat zu hinterlegen. Die Angabe, ob die Treibhausgasberechnung individuell erfolgte oder mittels Teilstandardwerte, ermöglicht eine Überprüfung der Angaben im Hinblick auf Plausibilität. Insgesamt verbessern die neu eingefügten Verpflichtungen die Qualität der Zertifikate als Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung und vermindern dadurch die Missbrauchsmöglichkeiten.

Zu § 21 (Folgen fehlender Angaben)

§ 21 bestimmt die Rechtsfolgen fehlender Angaben. Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 28 Biokraft-NachV) führt nach § 21 das Fehlen einer der nach § 20 erforderlichen Angabe zur Unwirksamkeit des Zertifikats.

Zu § 22 (Gültigkeit der Zertifikate)

Als Folge der Änderung in § 20 Nummer 2 wird in § 22 die Gültigkeit der Zertifikate für einen Zeitraum von zwölf Monaten durch die Angabe des Laufzeitbeginns im Zertifikat präzisiert. Die Ergänzung dient der Klarstellung und Erleichterung im Vollzug. Nach Satz 2 behalten gemäß geltendem Recht erteilte Zertifikate nach Inkrafttreten dieser Verordnung 12 Monate Gültigkeit. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Inkrafttreten der Neufassung nachhaltig hergestellte Biokraftstoffe am Markt angeboten werden können.

Zu § 23 (Anerkannte Zertifikate auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

In Beibehaltung der aktuellen Rechtslage (§ 30 Biokraft-NachV g.F.) regelt § 23 die Anerkennung von Zertifikaten der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Biokraftstoffbereich.

Zu § 24 (Weitere anerkannte Zertifikate)

§ 24 entspricht den Bestimmungen des § 31 Biokraft-NachV g.F. und regelt die Anerkennung für Zertifikate, die von anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden. Der Verweis auf das EU-Recht wird aktualisiert und auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezogen. § 31 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F. entfällt (s. Ausführungen zu § 15).

Zu Abschnitt 4 (Zertifizierungsstellen)

Abschnitt 4 definiert die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen und regelt den Widerruf der Anerkennung. Die Vorschriften entsprechen dem Abschnitt 5 der geltenden Biokraft-NachV.

Die Neunummerierung der Abschnitte ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Abschnitts 4 „Zertifizierungssysteme“ der Biokraft-NachV g.F. Die Regelungen der geltenden §§ 32 bis 41 Biokraft-NachV entfallen damit ersatzlos. Die Definition der anerkannten Zertifizierungssysteme in § 32 Biokraft-NachV g.F. wird im Rahmen der Neufassung in § 2 Nummer 2 überführt.

Mit der Neufassung entfällt zukünftig die Möglichkeit der Anerkennung von nationalen Zertifizierungssystemen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten ausschließlich von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gebilligte Systeme (sogenannte Voluntary Schemes oder freiwillige Systeme) als anerkannt. Derzeit gibt es 15 durch die EU-Kommission anerkannte freiwillige Systeme. Zwei davon haben bereits seit 2010 eine durch die BLE anerkannte deutsche System-Variante. Die rückläufige Bedeutung der deutschen Systeme wird deutlich anhand der Anzahl ihrer Zertifizierungen im Vergleich zu freiwilligen Systemen. So standen 2019 71 deutsche Zertifikate (DE-Zertifikate) 3.395 Europäischen Zertifikaten (EU-Zertifikate) gegenüber. Die genannten deutschen Systeme können ihren verbliebenen Systemteilnehmern einen adäquaten Ersatz anbieten, indem das DE-Zertifikat in ein EU-Zertifikat überführt wird. Die Anpassungen zielen auf europaweit harmonisierte Vorgaben für Zertifizierungssysteme. Zudem sind zusätzliche, nicht von der EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme in der Praxis nicht zielführend. Nach den Erfahrungen von deutschen Systemteilnehmern reicht ein DE-Zertifikat vielfach nicht aus, um am europäischem beziehungsweise internationalen Markt zu handeln. Nach den Vorgaben des Anerkennungsverfahrens der EU-Kommission (siehe Ziffer 6.8 des assessment protocols, Fundstelle: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/assessment_protocol_template_redii_final.pdf) dürfen Systeme, die von der EU-Kommission anerkannt sind, ausschließlich andere durch die EU-Kommission anerkannte Systeme anerkennen. Damit ist eine Anerkennung durch die EU-Kommission letztlich zwingend, um auf dem Europäischen Markt agieren zu können. Des Weiteren wird den beiden bestehenden deutschen Zertifizierungssystemen (DE-Zertifizierungssysteme) durch die Aufhebung des geltenden Abschnitts 4 der Biokraft-NachV erspart, parallele Systemgrundlagen für ihre deutsche und europäische Variante zu pflegen, die sich möglicherweise auch widersprechen können. Es genügt künftig die europäische Variante zu pflegen. In der Vergangenheit konnten vielfach Auflagen der EU-Kommission an die europäischen Systeme bei den beiden national anerkannten Systemen nicht nachgezeichnet werden, da der nationalen Behörde hierzu die rechtlichen Grundlagen fehlten. Insgesamt hat sich in der Praxis gezeigt, dass zusätzliche nationale Systeme zu Mehraufwand der Wirtschaftsbeteiligten führen. Die Aufhebung der entsprechenden Vorschriften trägt zum Bürokratieabbau bei. Für die zuständige Behörde entfällt die Notwendigkeit, Auslegungsfragen zu der europäischen Richtlinie mittelbar klären zu müssen.

Zu Unterabschnitt 1 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 1 regelt die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sowie die formellen Voraussetzungen des Anerkennungsverfahrens. Darüber hinaus werden das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung von Zertifizierungsstellen geregelt.

Zu § 25 (Anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 25 normiert, welche Zertifizierungsstellen zur Ausstellung von Zertifikaten an Schnittstellen und zur Überwachung der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen durch zertifizierte Schnittstellen befugt sind. Die Regelungen entsprechen dem Wortlaut des § 42 der geltenden BioKraft-NachV, soweit nicht Verweise aufgrund der Neunummerierung der Neufassung anzupassen waren.

Zu § 26 (Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 26 bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 regelt die Anforderungen, die Zertifizierungsstellen für eine Anerkennung erfüllen müssen. Dies umfasst neben den formalen Angaben nach Nummer 1 unter anderem Nachweise der Fachkunde und Qualifikation im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben (Nummer 2). Absatz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen dem Wortlaut des § 43 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BioKraft-NachV g.F. Nummer 3 ergänzt im Verhältnis zur geltenden Fassung die Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Normen um die DIN EN ISO 17021 Ausgabe November 2015. Diese DIN-Norm wird von den europäischen Zertifizierungssystemen bereits vorgeschrieben. Die Aufnahme der DIN-Norm zeichnet die bestehende Praxis nach. Nummer 4 übernimmt die Regelungen der Nummer 1 Buchstabe e der Anlage 3 (Inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme) der geltenden Verordnung und passt sie sprachlich der BioSt-NachV an. Sie bestimmt, dass sich die anerkannten Zertifizierungsstellen schriftlich dazu verpflichten müssen, die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems gemäß der Verordnung zu erfüllen, Kontrollen und Maßnahmen zu dulden und entsprechende Betretungsmöglichkeiten zu gewähren. Im Übrigen entfallen jedoch die Bestimmungen der geltenden Anlage 3 Biokraft-NachV, da infolge der Aufhebung der Anerkennung von DE-Zertifizierungssystemen (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4) kein Bedarf besteht inhaltliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme zu regeln. § 43 Absatz 1 Nummer 5 Biokraft-NachV g.F. ist hingegen wortgleich in Nummer 5 übernommen worden. Danach ist eine zustellungsfähige Anschrift innerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet Zertifizierungsstellen zur Vorlage von Dokumenten, die die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 belegen. In Folge der Aufhebung des Abschnitts 4 Biokraft-NachV g.F. werden die Vorgaben des § 33 Absatz 3 Satz 2 Biokraft-NachV g.F. statt des Verweises unmittelbar übernommen. Danach kann die zuständige Behörde Prüfungen von Zertifizierungsstellen vor Ort in anderen Staaten nur durchführen, wenn der jeweilige Staat diesen zustimmt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 43 Absätze 3 und 4 Biokraft-NachV g.F., wonach eine Anerkennung von Zertifizierungsstellen nachträglich mit Auflagen versehen werden kann und des § 43 Absatz 4 Biokraft-NachV g.F., nach dem eine Kombination der Anerkennung mit der Anerkennung der -Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermöglicht wird.

Absatz 5 bestimmt auf welche Bereiche die Anerkennung von Zertifizierungsstellen beschränkt werden kann. Eine Anerkennung kann entsprechend der geltenden Regelung lediglich auf eine bestimmte Biomasse und Biokraftstoff oder auf einzelne Länder und Staaten beschränkt werden. Absatz 5 ermöglicht zudem auch die Beschränkung auf einzelne Geltungsbereiche der Herstellungs- und Lieferkette. Damit wird eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen. Zudem trägt dies zur Verbesserung der Qualitätssicherung des Nachweissystems bei.

Zu § 27 (Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen)

§ 27 regelt das Verfahren zur Anerkennung einer Zertifizierungsstelle.

Absatz 1 legt fest, dass das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach den Vorschriften des VwVfG abgewickelt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Verweis des § 44 Biokraft-NachV g.F. auf das Verfahren zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen nach § 34 Absatz 2 und 3 Biokraft-NachV g.F.

Absatz 2 sieht eine Anerkennungsfiktion für den Fall vor, dass die zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten entscheidet. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 3 bezieht sich auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger und entspricht § 44 Satz 2 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 28 (Inhalt der Anerkennung)

§ 28 regelt die erforderlichen Inhalte der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 45 der Biokraft-NachV.

Zu § 29 (Erlöschen der Anerkennung)

§ 29 regelt das Erlöschen der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 46 der Biokraft-NachV.

Zu § 30 (Widerruf der Anerkennung)

§ 30 enthält Regelungen zum Widerruf der Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und übernimmt die geltenden Regelungen des § 47 der Biokraft-NachV. Die Verweise werden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Aufgaben von Zertifizierungsstellen)

Anerkannte Zertifizierungsstellen stellen die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien sicher. Unterabschnitt 2 regelt die Aufgaben der Zertifizierungsstellen.

Zu § 31 (Führen von Verzeichnissen)

§ 31 verpflichtet Zertifizierungsstellen zum Führen eines Verzeichnisses und entspricht § 48 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise sind der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 32 (Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten)

§ 32 regelt die Kontrolle der Schnittstellen und Lieferanten durch die Zertifizierungsstellen und übernimmt die Regelungen des § 49 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise der neuen Nummerierung werden der Neufassung angepasst.

In Anpassung an die Regelungen der BioSt-NachV wird in Absatz 2 den Beschäftigten von Zertifizierungsstellen die Befugnis eingeräumt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit die Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstelle und Lieferanten im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse oder Biokraftstoffen, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausübt.

Absatz 3 verpflichtet die Schnittstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Kontrollen nach Absatz 1 und 2 zu dulden. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Kontrollmöglichkeiten der Zertifizierungsstellen.

Zu § 33 (Kontrolle des Anbaus)

§ 33 benennt die Kontrolle des Anbaus als Aufgabe der Zertifizierungsstellen und entspricht § 50 Sätze 1 und 2 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise werden entsprechend der Neuenummerierung der Neufassung der Verordnung angepasst. In Umsetzung der Vorgaben der EU-Kommission über die von den EU-Systemen durchzuführenden Stichproben wird Satz 3 neu gefasst (siehe Communication from the Commission on voluntary schemes and default values in the EU biofuels and bioliquids sustainability Scheme M2010/C 160/01; 2.2.2. Adequate standard of independent auditing). Als Mindestgröße der durchzuführenden Stichproben wird die Quadratwurzel der Betriebe zugrunde gelegt. In Satz 4 werden die Befugnisse der Zertifizierungsstelle zur Kontrolle nach § 32 Absatz 2 und 3 in Anlehnung an die Vorgaben der BioSt-NachV aufgenommen.

Zu § 34 (Kontrolle der Entstehungsbetriebe)

§ 34 führt die Kontrolle von Entstehungsbetrieben von Abfall- und Reststoffen als Aufgabe der Zertifizierungsstellen neu ein und schließt damit eine bisherige Regelungslücke. Die Vorschrift verpflichtet die Zertifizierungsstellen der ersten Schnittstelle, Kontrollen analog den Vorgaben des § 32 durchzuführen.

Die Bestimmungen zur Kontrolle des Anbaus bei nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung des § 51 der geltenden Biokraft-NachV werden nicht in die Neufassung übernommen, da die entsprechenden europäischen Vorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 weggefallen sind.

Zu § 35 (Mitteilungen und Berichte über Kontrollen)

§ 35 entspricht § 52 der Biokraft-NachV g.F.

Zu § 36 (Weitere Berichte und Mitteilungen)

§ 36 regelt welche Dokumente die Zertifizierungsstellen zwecks Überwachung dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln haben. In Nachzeichnung der bestehenden Praxis werden die Bestimmungen der geltenden Biokraft-NachV angepasst. Danach entfällt die Verpflichtung nach § 53 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F., Kopien der dort aufgeführten Dokumente an die zuständige Behörde zu übermitteln, da die entsprechenden Informationen in der elektronischen Datenbank verfügbar sind.

Vorgelegt werden müssen nach Absatz 1 Nummer 1 die Auditberichte der Zertifizierungsstellen, was § 53 Absatz 2 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. entspricht und nach Absatz 1 Nummer 2 die Zertifikate nach § 19 Absätze 1 und 2, was wiederum § 53 Absatz 1 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. entspricht. Als Folgeänderung zu § 20 Nummer 2 wird festgelegt, dass eine Übermittlung der Dokumente spätestens bis zum Laufzeitbeginn der Zertifikate zu erfolgen hat.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entsprechenden § 53 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Biokraft-NachV. Die Verweise werden der Nummerierung der Neufassung angepasst. Angesichts der Aufhebung des Abschnittes 4 der Biokraft-NachV g.F. entfallen in Absatz 2 Nummer 3 im Vergleich zu § 53 Absatz 2 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. die Verweise auf das Anerkennungsverfahren für DE-Zertifizierungssysteme. Aufgenommen wird hingegen die Verpflichtung, Probleme bei der Einhaltung von Systemvorgaben in dem Erfahrungsbericht an die zuständige Behörde zu melden. Damit wird die Voraussetzung zur Kontrolle der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) geschaffen.

Zu § 37 (Aufbewahrung, Umgang mit Informationen)

§ 37 regelt den Umgang mit den von den Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellten Daten und übernimmt die geltenden Regelungen des § 54 Biokraft-NachV. Die Verweise sind der Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu Unterabschnitt 3 (Überwachung von Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 3 regelt die Überwachung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 38 (Kontrollen und Maßnahmen)

Nach § 38 ist die zuständige Behörde Überwachungsbehörde. Absatz 1 wird infolge des Wegfalls von DE-Zertifizierungssystemen im Vergleich zu § 55 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F. im Verweis angepasst.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörde benannt. Nach Absatz 2 sind die Beschäftigten sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist.

Nach Absatz 3, der im Wesentlichen Absatz 2 des geltenden § 55 Biokraft-NachV entspricht, kann die zuständige Behörde gegenüber Zertifizierungsstellen die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass die Beschäftigten einer Zertifizierungsstelle wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt werden. Die neu aufgenommenen Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechen den Vorgaben der BioStT-NachV, dienen der Klarstellung der Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden und einem gleichlautenden Wortlaut der Regelungen der beiden Nachhaltigkeitsverordnungen. In Absatz 3 wird in Umsetzung von Artikel 30 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 klarstellend ergänzt, dass die zuständige Behörde das EU-System über festgestellte Mängel der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle informiert. Die Verweise der neuen Nummerierung der Paragraphen wurden übernommen und einzelne Begrifflichkeiten der gendergerechteren Sprache angepasst.

Zu Unterabschnitt 4 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

Unterabschnitt 4 stellt den inhaltlichen Gleichlauf mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und dem Recht der Europäischen Union her.

Zu § 39 (Anerkannte Zertifizierungsstellen auf Grund der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

§ 39 entspricht dem geltenden § 56 der Biokraft-NachV.

Zu § 40 (Weitere anerkannte Zertifizierungsstellen)

§ 40 definiert weitere im Rahmen der Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

Mit Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden die geltenden Bestimmungen des § 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Biokraft-NachV übernommen. § 57 Absatz 1 Nummer 3 Biokraft-NachV g.F. wird hingegen nicht aufgegriffen, da die europarechtliche Grundlage für diese Regelung (Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2009/28/EG) sich in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht wiederfindet (siehe Begründung zu § 15). Als Folgeänderung wird in Absatz 2 kein Bezug zu bilateralen und multilateralen Verträgen hergestellt.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Bestimmungen zum Nachweis)

Abschnitt 5 eröffnet die Möglichkeit der vorläufigen Anerkennung von Zertifizierungsstellen.

Zu § 41 (Nachweis durch vorläufige Anerkennungen)

§ 41 ermöglicht eine Nachweisführung aufgrund einer vorläufigen Anerkennung für eine Übergangszeit und ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem geltenden § 59 Biokraft-NachV. Bezüge zu den Zertifizierungssystemen werden als Folgeänderung zum Wegfall der DE-Zertifizierungssysteme in den Absätzen 1 und 4 gestrichen (siehe Begründung zu Abschnitt 4).

Zu Teil 4 (Zentrales Informationsregister)

Teil 4 regelt die Aufgabenzuweisung an die zuständige Behörde zur Führung eines zentralen Registers über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Nachweise, Bescheinigung und Berichte im Zusammenhang nach dieser Verordnung.

Zu § 42 (Informationsregister)

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet ein Informationsregister zu führen.

Satz 1 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen § 60 der Biokraft-NachV. Neu eingeführt wird in Satz 2 die Möglichkeit, Bestimmungen zur Online Datenbankanwendung im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Damit ist eine Informationsverbesserung im Umgang mit Konten zur Nachweisverwaltung intendiert.

Absatz 2 entspricht § 60 Absatz 2 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 43 (Datenabgleich)

§ 43 regelt den Abgleich der verfügbaren Daten zur Verhinderung von Missbrauch. Die Regelungen wurden sprachlich angepasst und entsprechen § 61 Biokraft-NachV g.F. Die Verweise sind entsprechend der Neufassung aktualisiert.

Zu Teil 5 (Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten, behördliches Verfahren)

Teil 5 regelt die Datenerhebung und -verarbeitung, Berichtspflichten sowie das behördliche Verfahren vor der zuständigen Behörde.

Zu § 44 (Auskunftsrecht der zuständigen Behörde)

§ 44 ermächtigt die zuständige Behörde zur Einholung weiterer Informationen und entspricht im Wesentlichen § 62 Biokraft-NachV g.F.

Zu § 45 (Berichtspflicht der zuständigen Behörde)

§ 45 entspricht § 63 Biokraft-NachV g.F. und verpflichtet die zuständige Behörde zu jährlichen Evaluierungsberichten. Der erste Bericht nach der Neufassung der Verordnung ist bis 31.12. 2022 vorzunehmen.

§ 64 Biokraft-NachV g.F. (Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) entfällt, da es keine Entsprechung der Regelung in der Erneuerbaren Energien Richtlinie (EU) 2018/2001 gibt. Der Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG ist entfallen.

Zu § 46 (Datenübermittlung)

§ 46 übernimmt die geltenden Regelungen des § 65 Biokraft-NachV mit kleineren formalen Anpassungen.

Zu § 47 (Zuständigkeit)

§ 47 bestimmt die zuständigen Behörden.

Absatz 1 weist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung aus. Da die BLE stets zuständige Behörde sein soll, bedarf es der in § 66 Absatz 1 Biokraft-NachV g.F. angeführten Aufzählung nicht. Zudem dient der Wegfall der Auflistung der Verschärfung der Verordnung. Absatz 2 entspricht § 66 Absatz 2 der geltenden Biokraft-NachV.

Zu § 48 (Verfahren vor der zuständigen Behörde)

§ 48 regelt das Verfahren vor der zuständigen Behörde und ist identisch mit dem geltenden § 67 BioSt-NachV.

Zu § 49 (Muster und Vordrucke)

§ 49 schreibt für bestimmte Dokumente die Verwendung von Mustern und Vordrucken vor und entspricht den inhaltlichen Regelungen des § 68 Biokraft-NachV g.F. Der Text wurde in Anlehnung an die BioSt-NachV angepasst und auf ein elektronisches Übermittlungsverfahren abgestellt. Die Verweise wurden der neuen Nummerierung der Neufassung angepasst.

Zu § 50 (Außenverkehr)

§ 50 regelt den Außenverkehr und übernimmt den Wortlaut des § 69 Biokraft-NachV g.F.

Zu Teil 6 (Bußgeldvorschriften)

Teil 6 wird neu eingefügt und führt erstmalig Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit der Biokraft-NachV ein. Mit der Aufnahme von Bußgeldbestimmungen auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird eine bestehende Regelungslücke in der geltenden Biokraft-NachV geschlossen und Ahndungsmöglichkeiten geschaffen für das Fälschen von Nachhaltigkeitsnachweisen oder vorsätzliche oder fahrlässige unrichtigen Angaben. Die in § 20 Biokraft-NachV g.F. und auch in § 17 der Neufassung angeordnete Rechtsfolge der Unwirksamkeit von Falschangaben enthaltenden Nachhaltigkeitsnachweisen und Teilnachweise dient auch dem Umweltschutz. Sie soll sicherstellen, dass ausschließlich Biokraftstoffe auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 und Satz 2 in Verbindung mit 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Absatz 4 anerkannt werden, die die Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben der Treibhausgaseinsparung einhalten. Der inländische Vollzug sowie die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Betrugsfälle aus dem europäischen Ausland zeigen, dass die in § 20 Absatz 1 Nummer 2 der geltenden Biokraft-NachV vorgesehene Folge der Unwirksamkeit nicht ausreichend ist, um sicherzustellen, dass Angaben mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht werden und um vorsätzlichen Falschangaben der Marktakteure in der gesamten Handelskette entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf die durch § 62 Absatz 1 Nummer 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz²¹⁾ bestehende Möglichkeit der

²¹⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf des Gesetzes

Normierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Biokraft-NachV zu nutzen.

Zu § 51 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt Handlungen, die im Vergleich zu den Umweltstraftaten nach §§ 324 ff. StGB einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen und als sogenanntes Verwaltungsunrecht nur mit Bußgeld geahndet werden.

Nach Absatz 1 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Nachhaltigkeitsweise fälscht oder in Nachweisen unrichtige Angaben macht, die zur Unwirksamkeit des Nachweises führen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 auch für Teilnachweise gelten.

Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann nach § 62 Absatz 1 Nummer 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz²²⁾ mit bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 7 (Schlussbestimmungen)

Teil 7 enthält die erforderliche Schlussbestimmung.

Zu § 52 (Inkrafttreten)

§ 52 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung - BioNachGebV))

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Artikeln 1 und 2.

Zu Nummer 1

In § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 werden die Verweise auf die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV aktualisiert. Absatz 2 Nummer 1 sowie Absatz 3 werden aufgehoben, da nach den Neuerlassen der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV die Regelungen zu den nationalen Zertifizierungssystemen entfallen. Absatz 4 wird damit zu Absatz 3.

Zu Nummer 2

In Anlage 1 wird Nummer 1 aufgrund des Wegfalls von Regelungen zu nationalen Zertifizierungssystemen (s. zu Nummer 1) aufgehoben. Im Übrigen werden Verweise auf die BioSt-NachV und die Biokraft-NachV aktualisiert und die Nummerierung angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen - 38. BImSchV))

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 2.

²²⁾ Verweis bezieht sich auf aktuellen Entwurf des Gesetzes

Zu Nummer 1

Die Verweise in § 4 Absatz 3 auf die Biokraft-NachV werden an die Neufassung angepasst.

Zu Nummer 2

Die Verweise in § 15 Absatz 1 auf die Biokraft-NachV werden an die Neufassung angepasst.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Neuerlasse erfordern eine Aufhebung der geltenden Nachhaltigkeitsverordnungen.